

Heft 31 (Seite 1217-1248)
3. August 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrebundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Das feindliche Vermögen. Von LGR. Gefermehl 1217
 Unterhaltsklagen außerehelicher Kinder gegen Soldaten im Kriege. Von LGR. Hellbach 1224
 Die Einheit des Urlaubsanspruchs. Von Prof. Dr. Wolfgang Siebert 1225

Mitteilungen

Die Aufgaben der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer im Kriege. Von Alf. Heinz Billig 1228
 Nachruf 1229
 Zustellung 1229

Schrifttum

Wenzel Graf von Gleispach: Das Kriegsstrafrecht. (D. S.) 1229
 Friedrich Klausung: Die Neuordnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (Groschuff) 1229
 Kallee: Arbeitsrecht-Kartei. (W. Doppermann) 1230
 Wolfgang Siebert: Tabellen zum Arbeitszeitrecht. (Mitsch) 1230
 Wolfgang Siebert: Das deutsche Arbeitsrecht 1230
 Carl Ritter: Aktiengesetz 1230
 Engel-Gdert: Die Reichs-Versicherungsgesetze 1230
 Hans Ernst Bosse, Fritz Landfried, Friedrich Syrup, Herbert Wacke und Friedrich Alpers: Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung 1230
 Westermanns Generallisten 1230

Rechtspredung

Strafrecht

Volkschädlingsverordnung

§ 2 VolkschädlingsVD. enthält nicht einen Straffähigungsgrund für Tatbestände, die durch andere gesetzliche Bestimmungen für strafbar erklärt sind, z. B. für Diebstahl, sondern er stellt einen neuen gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung auf. RG.: DR. 1940, 1231 Nr. 1

§ 4 VolkschädlingsVD. erfasst auch Antragsvergehen. Der Täter nutzt die außergewöhnlichen Verhältnisse schon dann aus, wenn er bewußt davon Gebrauch macht, daß sie die Verübung der Tat erleichtern; bedingter Vorjah genügt. RG.: DR. 1940, 1231 Nr. 2 (Mittelbach)

Gewaltverbrecherverordnung

§ 1 VD. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378). Ein Bedrohen an Leib oder Leben fällt nicht nur dann unter § 1 Abs. 1, wenn es mit einer Schuß-, Stieb- oder Stoßwaffe erfolgt, sondern auch dann, wenn sich jemand bei einer solchen Drohung eines „anderen gleich gefährlichen Mittels“ bedient. RG.: DR. 1940, 1232 Nr. 3

Strafgesetzbuch

§§ 63, 230 StGB. Gegenstand des Straftrags ist nicht die Person des Täters, sondern die rechtsverletzende Handlung.

Zur Frage der Strafbarkeit desjenigen, der einen Kraftfahrer mit Alkohol bewirkt, wenn dieser dann in angetrunkenem Zustand einen Verkehrsunfall verschuldet. RG.: DR. 1940, 1232 Nr. 4 (Mittelbach)

§ 156 StGB. Der Fall der Zuständigkeit der Behörde i. S. des § 156 StGB. liegt nur dann vor, wenn die eidesstattliche Versicherung über den Gegenstand, auf den sie sich bezieht, und in dem Verfahren, um das es sich handelt, der Behörde abgegeben werden darf und rechtlich nicht völlig wirkungslos ist. RG.: DR. 1940, 1234 Nr. 5 (Hedmann)

§§ 222, 230 StGB.; §§ 1, 13 Abs. 1 c, 49 StGB. Das Haltzeichen spricht ein unbedingtes und immer zu beachtendes Gebot für den auf der Stoppstraße herannahenden Wegbenutzer (abgesehen von Fußgängern) aus ohne Rücksicht darauf, ob die zu befahrende Straße verkehrsfrei ist oder nicht. RG.: DR. 1940, 1235 Nr. 6

§ 230 StGB. Einer fahrlässigen Körperverletzung kann sich nicht nur schuldig machen, wer durch pflichtwidriges Handeln die Körperverletzung eines anderen verursacht, sondern auch derjenige, der sie hätte verhindern können, hierzu auch rechtlich verpflichtet war, diese Pflicht aber fahrlässig nicht erfüllt hat.

Es genügt nicht, daß der Täter den von ihm verursachten rechtswidrigen Erfolg bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte voraussehen können und vermeiden müssen; sondern es kommt vor allem auch darauf an, inwiefern er nach der besonderen Sachlage und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Betätigung einer solchen Sorgfalt in stande war. RG.: DR. 1940, 1236 Nr. 7

§ 346 StGB. Ein Dienstvergeßter kann nicht wegen Begünstigung bzw. Begünstigung im Amt zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bei der Abwägung zwischen den Belangen, die eine Unterlassung der Anzeige zweckmäßig erscheinen lassen, und dem staatlichen Interesse an der Bestrafung des Täters fehlerhaft ist. Eine Verurteilung des Vergeßters wegen Begünstigung ist nur dann möglich, wenn die Unterlassung der Anzeige einen Ermessensmißbrauch darstellt. RG.: DR. 1940, 1237 Nr. 8 (Mezger)

Devisenrecht

§§ 16, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1938; § 49 StGB. Die Weiterleitung von Zahlungsmitteln, die ohne Genehmigung aus dem Inland in das Ausland überbracht und dort vorläufig hinterlegt worden sind, an ihren endgültigen Empfänger ist als Beihilfe zur ungenehmigten Verbringung strafbar. RG.: DR. 1940, 1239 Nr. 9

§§ 4, 69 Abs. 1 Nr. 7; § 83 DevG. 1938. Zur Frage der Genehmigungserleichterung durch unrichtige, vom Täter irrigerweise für zutreffend gehaltene oder unvollständige Angaben.

Wird eine Devisengenehmigung einer Komm-Ges. erteilt, diese jedoch aufgelöst und die Firma von dem bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter übernommen, so kann die Genehmigung nicht ohne weiteres von dem neuen Inhaber für seine Zwecke ausgenutzt werden.

Die Ladung eines Nebenbeteiligten zur Hauptverhandlung verschafft diesem nicht die Rechtsstellung eines Angekl.; wird die Weisung des Nebenbeteiligten nicht beantragt, so ist der Ausspruch der Einstellung des Verfahrens gegen ihn nicht zulässig. RG.: DR. 1940, 1239 Nr. 10

§ 1 des Gnadenerrlasses des Führers vom 9. Sept. 1939; § 45 Abs. 1 S. 2 DevG. 1938 (§ 73 DevG. 1938).

Ist das Strafverfahren durch den Gnadenerlass des Führers niedergeschlagen, so kann die in dem noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteil ausgesprochene und nach den Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlass weiterhin zulässige Einziehung nur in einem neuen selbständigen Einziehungsverfahren angeordnet werden.

Die Niederschlagung des Verfahrens ergreift auch die devisenrechtliche Erfassung; der Vorbehalt der Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlass gilt nur für die Einziehung selbst. RG.: DR. 1940, 1241 Nr. 11

Strafverfahren

§ 265 StPD. Tritt an die Stelle des dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegenden Objektbegriffs ein Antragsvergehen, dann wird durch eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts herbeigeführt, die den Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPD. notwendig macht. RG.: DR. 1940, 1242 Nr. 12

Zivilrecht

§§ 1, 2 und 4 Gef. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft v. 14. Juli 1904 (RGBl. I, 321); Gef. über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. Aug. 1934 (RGBl. I, 769); § 839 BGB.

Regelmäßig ist die Rechtskraft eines Freispruchs Voraussetzung für die Zubilligung einer Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft.

Wird bei Verhaftung und Anklage wegen mehrerer selbständiger Straftaten in einer Reihe von Fällen freigesprochen und Strafrichter ein Entschädigungsbeschluss gefaßt, erfolgt aber daneben in anderen Fällen, die mit den Freispruchsfällen zusammen dem Haftbefehl zugrunde gelegt waren, kein Freispruch, so ist regelmäßig zu prüfen, ob die Verhaftung auch dann erfolgt und also durch sie herbeigeführte Schäden auch dann eingetreten wäre, wenn lediglich die Anschuldigungen in Betracht gekommen wären, wegen deren nicht freigesprochen wurde. Nur wenn das zu verneinen ist, ist die Verhaftung in den Freispruchsfällen für den entstandenen Schaden ursächlich.

In einem Falle, wo bei Verhaftung und Anklage wegen sieben selbständiger Straftaten die Strafkammer als VerJnst. in allen Fällen (Vorlesung Seite 6)



**Vermögensschaden-
für Rechtsanwälte,**

zu den allgemein üblichen Bedingungen und Prämien

Direktion für das Deutsche Reich,



Haftpflicht-Versicherungen
Notare, Beamte usw.

Etwaige Vertragsrabatte werden ebenfalls gewährt

Berlin SW 68, Charlottenstr. 77



Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Gerichtreferendar **Heinz Schwarzkopf**
Landsberg (Warthe)
am 3. September

Rechtsanwaltsanwärter **Dr. Alois Sagstetter**
Innsbruck
am 7. September

Rechtsanwalt und Notar **Martin Riebe**
Oppeln
am 8. September

Regierungsrat **Adolf Kleist**
Rudolstadt
am 8. September

Notariatssekretär **Walter Schmidhuber**
München
am 18. September

Gerichtreferendar **Eduard Göttinger**
München
am 18. September

Versicherungsangestellter **Dr. Alfons Zens**
Kassel
am 18. September

Gerichtreferendar **Martin Diehl**
Augsburg
am 21. September

Affessor **Eugen Ziser**
Regensburg
am 26. September

Gerichtreferendar **Dr. Werner Gehring**
Stuttgart
Oktober

Justizinspektor **Adolf Grady**
Lienz (Kärnten)
am 14. Oktober

Justizinspektor **Hans Nagel**
Nordhausen
am 20. Oktober

Landgerichtsrat **Dr. Paul Thediach**
Hennef (Sieg)
am 14. April

Amtsgerichtsrat **Dr. Albert Schröder**
Borken
am 16. April

Gerichtsassessor **Werner Klütz**
Berlin
am 26. April

Affessor **Georg Ilsemann**
Hamburg
am 10. Mai

Staatsanwalt **Hans Größner**
Hannover
am 10. Mai

Sparkassenangestellter **Werner Hoffstadt**
Peine
am 12. Mai

Landesrat **Hans-Heinz Weber**
Düsseldorf
am 13. Mai

Diplomvolkswirt **Helmut Corda**
Berlin
am 14. Mai

Geschäftsführer **Dr. Theodor Müller**
Frankfurt
am 15. Mai

Diplomvolkswirt **Hans Seidel**
Breslau
am 21. Mai

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

Dr. Hans Frank

Reichsminister

Kurzcommentare zu StGB StPO

Nebengesetze, WDen, Kriegsstrafrecht

Mit Nebengesetzen und Kriegsverfahrensrecht

von

Reichsgerichtsrat Dr. Otto Schwarz

8., neubearbeitete und vermehrte Auflagen. Dritte Großdeutsche Ausgaben
Erscheinen Ende August nach dem neuesten Stande von Gesetzgebung und Rechtsprechung

Etwa 1100 Seiten. Leinenband etwa RM 14.50

Etwa 1000 Seiten. Leinenband etwa RM 13.—

In den beiden Neuaufgaben der bewährten Schwarz'schen Kurzcommentare werden die zahlreichen tief einschneidenden Neuerungen und Änderungen des Strafrechts, Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrechts berücksichtigt und zahlreiche Zweifelsfragen dabei geklärt. Besondere neue Abschnitte sind dem einschlägigen Kriegsrecht sowie den neu eingegliederten Gebieten einschl. Eupen-Malmédy-Moresnet gewidmet. Die eingehende Wertung der neuesten Rechtsprechung und des Schrifttums macht wie bisher diese beiden Kurzcommentare für die Praxis besonders wertvoll.

„Der Kurzcommentar kann mit gutem Gewissen als unentbehrlich bezeichnet werden.“ Oberreichsanwalt Brettle, Leipzig, in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“.

„Das Werk hat sich längst die strafrechtliche Praxis erobert.“ Generalstaatsanwalt Dr. Bollmer, Königsberg, in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“.

In neuen Auflagen sind soeben erschienen:

StGB Textausgaben mit Verweisungen StPO

Mit den wichtigsten Nebengesetzen und den einschlägigen Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete einschl. Eupen-Malmédy-Moresnet.

Nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung.

9., erweiterte Auflage. VIII, 348 Seiten.

5. Auflage. X, 298 Seiten.

Partiepreise für beide Auflagen (Leinenbände): 1—9 Expl. RM 1.80, 10—19 Expl. RM 1.70, 20—49 Expl. RM 1.60, 50—99 Expl. RM 1.50, 100 u. mehr Expl. RM 1.40.

Kurzcommentare zu

Einkommensteuergesetz und Neuer Finanzplan

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Durchführungsvorschriften, Veranlagungsrichtlinien und Verwaltungserlasse von

Ernst Kaemmel

Oberregierungsrat beim Oberfinanzpräsidium Berlin

unter Mitwirkung von W. Schmiedeke, Regierungsrat
am Finanzamt Berlin-Zehlendorf

Loseblattausgabe

3., völlig neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1939. Mit Ergänz. Ffg. Juni 1940. XXIV, 1252 Seiten Taschenformat. In Leinenordnung RM 18.50.

„Die 3. Auflage bringt erhebliche Erweiterungen zu manchen wichtigen Fragen des Einkommensteuerrechts. Die Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften ist flüssig und klar. Die Brauchbarkeit des Buches ist dadurch erhöht, daß es nun in Loseblattform gebracht ist.“ Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht — Die soeben erschienene Erg.Ffg. enthält u. a. die neuen Steuerrichtlinien.

Straßenverkehrsrecht

Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Verordnung gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern nebst ergänzenden Vorschriften

von

Johannes Floegel

Reichsanwalt

7., neubearbeitete Auflage. Zweite Großdeutsche Ausgabe. XX, 693 Seiten u. 16 Tafeln mit sämtlichen Mustern und den Verkehrszeichen in farbiger Wiedergabe. Taschenformat. Leinenband RM 10.50.

Auch dieser Kurzcommentar konnte bereits wieder in neuer Auflage erscheinen. In die 7. Aufl. sind alle neuen und neuesten WDen eingearbeitet, insbes. die am 1. Juli in Kraft getretenen wichtigen Vorschriften über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschl. der DurchW. v. 6. 4. 30 mit den Mindestversicherungssummen, ferner die ab 1. 4. 40 geltende Fassung des Kraftfahrzeuggesetzes.

Bereits wieder in neuer Auflage liegt vor:

Schönfelder · Deutsche Reichsgesetze

Die 338 wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Verfassungs-, Gemein-, Straf- und Verfahrensrechts für den täglichen Gebrauch. 11., ergänzte Auflage. Über 2000 Seiten Dünndruckpapier. In Leinenband nur RM 15.—.

„Einer besonderen Empfehlung bedarf das für Studium und Praxis gleich hervorragende Werk nicht mehr.“

Deutsche Justiz

C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Gessroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droge

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:
Dr. Stuckart
Hochschullehrer:
Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:
Dr. Böndemeier
Junge Rechtswahrer:
Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 31

10. Jahrgang

3. August 1940

Das feindliche Vermögen

Von Landgerichtsrat Sefermehl, Reichsjustizministerium, Berlin

Der jetzige Krieg hat nach dem Beispiel des Weltkriegs 1914/1918 wieder ein Rechtsgebiet besonderer Art entstehen lassen. Es betrifft die Behandlung des feindlichen Vermögens im Inland. Die Notwendigkeit der Schaffung und Entwicklung dieses Rechtsgebiets ergab sich aus der Tatsache, daß die Westmächte sofort nach Kriegsbeginn entgegen den Grundsätzen des Völkerrechts einschneidende Maßnahmen gegen das deutsche Privatvermögen getroffen haben. Deutschland hat gegenüber diesem Rechtsbruch zunächst eine abwartende Haltung eingenommen. Sofortmaßnahmen waren nicht erforderlich, zumal auf gewissen Gebieten bereits Beschränkungen bestanden. Dies gilt vor allem für den Geltungsbereich der Devisengesetzgebung. Erst nachdem sich die Auswirkungen der von den Westmächten getroffenen Maßnahmen in gewissem Umfang übersehen ließen, hat Deutschland die erforderlichen Gegenmaßnahmen getroffen. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in der W.D. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 191) und in der W.D. über die Abwesenheitspflegschaft v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2020) nebst ihren Durchführungsverordnungen. Die Auswirkungen dieser Verordnungen auf das feindliche Vermögen sollen im folgenden erörtert werden.

I. Allgemeine Begriffe

Die Anwendung der sog. Feindgesetzgebung setzt die Kenntnis einiger Begriffe von grundsätzlicher Bedeutung voraus. Es sind dies die Begriffe des Inlands, der feindlichen Staaten, der Feinde und des feindlichen Vermögens im Inland (vgl. §§ 1—4 FeindVermV.D.).

1. Inland

Der Geltungsbereich der W.D. über die Behandlung feindlichen Vermögens und der W.D. über die Abwesenheitspflegschaft nebst ihren Durchführungsverordnungen erstreckt sich auf das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete. § 1 FeindVermV.D. bezeichnet diese Gebiete kurz als Inland. Unter dem Inland sind daher außer dem Altreich, die Ostmark, das Sudetenland, das Memelland, die Reichsgaue Danzig-

Westpreußen und Wartheland und die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesiens eingegliederten Gebiete sowie das Protektorat Böhmen und Mähren zu verstehen. In diesen Gebieten richtet sich die Behandlung des feindlichen Vermögens nach den oben erwähnten Verordnungen. — Nicht zum Inland gehören das Generalgouvernement Polen sowie Norwegen, die Niederlande, Belgien und Luxemburg. In den genannten Gebieten unterliegt die Behandlung des feindlichen Vermögens einer besonderen Regelung, die von dem Generalgouverneur, von den Militärbefehlshabern oder von den eingesetzten Reichskommissaren getroffen wird (vgl. z. B. für die Niederlande die W.D. des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 24. Juni 1940 — W.D. Blatt f. d. besetzten niederländischen Gebiete Stück 7 S. 66 —; für Belgien und Luxemburg die FeindVermV.D. v. 23. Mai 1940 — W.D. Blatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, 2. Ausgabe Nr. 7 — und die Durchführungs- und Ergänzungsverordnung v. 2. Juli 1940 — W.D. Blatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, 5. Ausgabe Nr. 8 —. Die Regelung in den besetzten Gebieten stimmt aber in ihren Grundzügen mit der Behandlung des feindlichen Vermögens im Inland überein. — In den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet, die mit dem Deutschen Reich wiedervereinigt sind (vgl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 18. Mai 1940 [RGBl. I, 777]) und damit zum Inland gehören, ist die deutsche Feindgesetzgebung durch die Verordnung v. 10. Juli 1940 (RGBl. I, 956) eingeführt worden.

2. Feindliche Staaten

Feindliche Staaten sind das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten, die englischen Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten, ferner Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete sowie Ägypten, Sudan, Irak und nach Art. I der 1. Durchführungsverordnung v. 17. Juni 1940 (RGBl. I, 888) Monaco. Ausschlaggebend für die Bestimmung dieser Staaten zu Feind-

staaten war die Tatsache, daß diese Staaten Maßnahmen gegen das deutsche Privatvermögen getroffen haben. Keine feindlichen Staaten sind der Frische Freistaat und die ehemalige Republik Polen. Auch Norwegen, die Niederlande, Belgien und Luxemburg sind, obwohl sich das Reich mit diesen Staaten im Kriegszustand befunden hat, nicht feindliche Staaten im Sinne der Feindgesetzgebung. Für sie gilt allein die sog. SchutzWD. v. 30. Mai 1940 (RGBl. I, 821). — Der mit Frankreich am 22. Juni 1940 abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag hat nichts daran geändert, daß Frankreich einschließlich seiner Besitzungen Feindstaat im Sinne der Feindgesetzgebung ist.

3. Feinde

§ 3 FeindVermWD. enthält die Bestimmung des Feindbegriffs für natürliche Personen und für Unternehmen.

Bei natürlichen Personen richtet sich der Feindbegriff nach der Staatsangehörigkeit und nach dem Wohnsitz. Feind ist jede natürliche Person, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, wobei gleichgültig ist, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt. Feind ist aber auch jede natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit eines feindlichen Staates besitzt, gleichviel, ob sie im Gebiet eines feindlichen Staates, im Gebiet eines neutralen Staates oder im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Nach dem Wohnsitzprinzip sind demnach auch deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im feindlichen Ausland haben, als Feinde anzusehen. Eine allgemeine Freistellung dieser Personen vom Feindbegriff erschien nicht angängig, da dann auch deutsche Staatsangehörige, die als Emigranten im feindlichen Ausland leben, nicht als Feinde anzusehen wären. Zugabe ist allerdings, daß die Anwendung des Wohnsitzprinzips zu Härten führen kann. Es besteht daher nach § 3 Abs. 2 FeindVermWD. die Möglichkeit, natürliche Personen im Einzelfall vom Feindbegriff auszunehmen. Für die Zulassung derartiger Ausnahmen ist der Reichsminister der Justiz zuständig. Ausnahmen vom Feindbegriff können auch für Personen in Betracht kommen, die feindliche Staatsangehörige sind, so namentlich dann, wenn es sich um Volksdeutsche handelt.

Eine Sonderregelung ist für die im feindlichen Ausland internierten deutschen Staatsangehörigen vorgesehen. Nach dem Erlass des Reichsministers der Justiz vom 27. Juni 1940 (RGBl. S. 732) sind deutsche Staatsangehörige, die im Gebiet eines feindlichen Staates interniert sind und außer der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes nicht besitzen, nicht als Feinde anzusehen. Diese allgemeine Ausnahme gilt jedoch nicht für internierte Personen, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der 1. WD. zum RWürgerG. v. 15. Nov. 1935 [RGBl. I, 1333]). — Deutsche Flüchtlinge, die vom feindlichen Ausland in das Reich zurückgekehrt sind und sich jetzt im Inland aufhalten, können nicht als Feinde angesehen werden; einer besonderen Ausnahme nach § 3 Abs. 2 FeindVermWD. bedarf es nicht. Gleiches gilt selbstverständlich auch für deutsche Staatsangehörige, deren Internierung auf Grund des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages v. 22. Juni 1940 von der französischen Regierung aufgehoben wird.

Bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen richtet sich der Feindbegriff grundsätzlich nach dem Sitzprinzip. Diese Unternehmen sind also nur dann als Feinde anzusehen, wenn sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet eines feindlichen Staates haben. Unternehmen, die im Inland ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben, sind dagegen, auch wenn sie unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen, nicht als Feinde anzusehen. Insofern

weicht die deutsche Regelung grundsätzlich von der entsprechenden Regelung der Feindstaaten ab, die bei der Bestimmung des Feindbegriffs von Unternehmen neben dem Sitz bzw. Gründungsprinzip vom Kontrollprinzip ausgeht und daher auch alle Unternehmen, die im neutralen Ausland oder im eigenen Land ihren Sitz haben, als Feinde ansehen, sofern diese vom Feind kontrolliert werden. Die deutsche Regelung verwendet das Kontrollprinzip bei der Bestimmung des Feindbegriffs nicht. Die unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehenden Unternehmen sind als Unternehmen deutschen Rechts, die der deutschen Wirtschaftslenkung unterstehen, keine Feinde im Sinne der Feindgesetzgebung. Dies bedeutet jedoch nicht, daß sie dem Anwendungsbereich der Feindgesetzgebung völlig entzogen sind. Sie können vielmehr, wenn sie unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen, nach den §§ 12 ff. FeindVermWD. unter Verwaltung gestellt werden. Der maßgebende feindliche Einfluß ist somit nicht für den Feindbegriff, wohl aber für die Zulässigkeit der Anordnung einer Verwaltung von Bedeutung. — Zu beachten ist, daß nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 FeindVermWD. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit auch dann als Feinde anzusehen sind, wenn ihre ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht eines feindlichen Staates beruht. Inwieweit geht die deutsche Regelung über das reine Sitzprinzip hinaus. Diese Erweiterung hat für Inlandsunternehmen kaum Bedeutung. Denn diese sind in jedem Falle Unternehmen deutschen Rechts, ihre ursprüngliche Rechtsfähigkeit kann daher nicht auf dem Recht eines feindlichen Staates beruhen. Wohl aber lassen es Rechte anderer Staaten bisweilen zu, daß in ihrem Hoheitsbereich Unternehmen nach fremdem Recht gegründet werden. Auch in diesem Fall beruht zwar die Rechtsfähigkeit des Unternehmens auf dem Recht des Sitzstaats, welcher das nach fremdem Recht errichtete Unternehmen als rechtsfähig anerkennt, die originäre Rechtsfähigkeit des Unternehmens beruht jedoch auf fremdem Recht. Als Beispiel seien z. B. die Unternehmen erwähnt, die nach englischem Recht in China errichtet sind.

Unselbständige Niederlassungen sind entsprechend ihrem Wesen als Feinde anzusehen, wenn sich der Sitz oder die Hauptniederlassung des Unternehmens im Gebiet eines feindlichen Staates befindet. Dem würde entsprechen, daß unselbständige Niederlassungen im Gebiet eines feindlichen Staates nicht als Feinde anzusehen sind, wenn sich der Sitz oder die Hauptniederlassung des Unternehmens im neutralen Ausland oder im Inland befindet. Von diesem Grundsatz weicht § 3 Abs. 1 Nr. 4 FeindVermWD. ab. Wenn auch die unselbständige Niederlassung Teil des Hauptunternehmens ist, so kann trotz dieser rechtlichen Einheit nicht übersehen werden, daß die in einem anderen Land befindliche Niederlassung dem Wirtschaftskörper dieses Landes eingegliedert ist und daher wirtschaftlich als dessen Unternehmen zu betrachten ist. Aus diesem Grunde bestimmt § 3 Abs. 1 Nr. 4 FeindVermWD., daß Unternehmen, die im Inland oder im neutralen Ausland ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung, jedoch im Gebiet eines feindlichen Staates unselbständige Niederlassungen haben, in bezug auf diese Niederlassungen als Feinde anzusehen sind. Eine Schweizer Bank mit Sitz in Basel, die eine Zweigniederlassung in London hat, ist demnach hinsichtlich der Zweigniederlassung als Feind anzusehen.

Zu beachten ist, daß das Sitzprinzip nur für die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Unternehmen, d. h. für juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen gilt. Die Feindeigenschaft von Gewerbebetrieben natürlicher Personen bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FeindVermWD. Inwieweit entscheidet in erster Linie der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Ist der Inhaber nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FeindVermWD. nicht Feind, befindet sich jedoch eine Niederlassung seines Unternehmens

im Gebiet eines feindlichen Staates, so würde er nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 FeindVermVd. in bezug auf die im feindlichen Ausland gelegene Niederlassung als Feind anzusehen sein.

Auch für ein Unternehmen, das nach § 3 Abs. 1 FeindVermVd. als Feind anzusehen ist, kann der Reichsminister der Justiz Ausnahmen zulassen.

4. Feindliches Vermögen im Inland

Ein Vermögensgegenstand ist als feindliches Vermögen anzusehen, wenn er rechtlich oder wirtschaftlich einem Feind gehört (§ 4 FeindVermVd.). Das Vermögen einer juristischen Person, die im Inland ihren Sitz hat, ist daher kein feindliches Vermögen, auch wenn sich die Mehrheit des Kapitals in feindlichen Händen befindet. Es läßt sich in diesem Falle nicht etwa von „wirtschaftlich“ feindlichem Vermögen sprechen (vgl. auch OLG. Köln: DZ. 1940, 519). Denn sonst würde der bewußt eng gehaltene Feindbegriff des § 3 Abs. 1 FeindVermVd. durch § 4 FeindVermVd. erweitert werden. Dies ist aber nicht der Zweck des § 4 FeindVermVd. Bei Vermögensgegenständen, die wirtschaftlich einem Feind gehören, ist an Treuhandverhältnisse gedacht. Feindliches Vermögen wäre z. B. ein Inlandsgrundstück, das ein englischer Staatsangehöriger einem deutschen Staatsangehörigen zur treuhänderischen Verwaltung übertragen hat. Das Vermögen einer juristischen Person, die ihren Sitz im Inland hat und unter maßgebendem feindlichen Einfluß steht, ist jedoch nicht wirtschaftliches Feindvermögen i. S. des § 4 FeindVermVd. Immerhin ist nicht ausgeschlossen, daß auch das Vermögen einer juristischen Person den Charakter des Treuhandvermögens haben kann. Dies kann namentlich bei Holdinggesellschaften der Fall sein. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, daß das Vermögen einer juristischen Person, die im Inland ihren Sitz hat, kein feindliches Vermögen ist, auch wenn sich sämtliche Anteile in feindlichen Händen befinden. Für das Vermögen des Unternehmers würde daher nicht das Verfügungsverbot des § 9 FeindVermVd. gelten. Feindliches Vermögen wären nach § 4 FeindVermVd. allein die feindlichen Beteiligungen an dem Unternehmen. Sie unterliegen der Anmeldung und dem Verfügungsverbot.

Die besondere Bedeutung des § 4 FeindVermVd. liegt darin, daß er im einzelnen bestimmt, wann der einem Feind rechtlich oder wirtschaftlich gehörende Vermögensgegenstand als im Inland befindliches Vermögen anzusehen ist. Bei beweglichen Sachen, Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wertpapieren kommt es darauf an, ob sich der Vermögensgegenstand tatsächlich im Inland befindet. Schuldverschreibungen des Reichs und sonstiger Schuldner, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben, sowie Beteiligungen an Inlandsunternehmen sind aber in jedem Falle Inlandsvermögen, auch wenn sich die Urkunden im Ausland befinden. Forderungen sind als zum Inlandsvermögen gehörig anzusehen, wenn sich der Schuldner im Inland befindet (vgl. im einzelnen Krieger-Hefermehl, „Kommentar zur Behandlung feindlichen Vermögens“, Anm. 11 zu § 4 FeindVermVd.).

II. Die Anmeldung des feindlichen Vermögens

Nach § 6 FeindVermVd. ist das im Inland befindliche Vermögen anzumelden. Durch die Anmeldung soll der Bestand des feindlichen Inlandsvermögens festgestellt werden. Die Anmeldung ist im wesentlichen abgeschlossen. Sie hatte grundsätzlich bis zum 15. April 1940 nach dem Stande des Vermögens v. 31. Dez. 1939 zu geschehen. Neu angefallenes Vermögen oder Vermögen, von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 15. März 1940 Kenntnis erhalten hat, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, anzumelden. Nach der Erklärung Monacos zum feindlichen Staat ist

die Anmeldung des monegasischen Vermögens hinzugekommen. Sie hatte bis zum 31. Juli 1940 zu geschehen (vgl. Art. II der DurchVd. zur FeindVermVd. vom 17. Juni 1940 (RGBl. I, 888)). Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, insbesondere über das Verfahren, enthält die Vd. über die Anmeldung des feindlichen Vermögens v. 5. März 1940 (RGBl. I, 483).

Nach § 25 FeindVermVd. ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Bestimmungen über die Anmeldung des deutschen Vermögens, das sich im Gebiet feindlicher Staaten befindet, zu erlassen. Zur Zeit ist die Anmeldung des deutschen Vermögens im feindlichen Ausland noch nicht veranlaßt worden.

III. Das Verfügungsverbot

Während die Vorschriften über die Anmeldung des feindlichen Vermögens nur eine Bestandsaufnahme des feindlichen Vermögens bezwecken, will das Verfügungsverbot den Bestand des feindlichen Vermögens im Inland sichern und erhalten. Aus diesem Grunde bestimmt § 9 FeindVermVd., daß über das im Inland befindliche feindliche Vermögen nicht verfügt werden darf. Der Begriff der Verfügung ist nach dem Zweck des Verfügungsverbots weit zu ziehen. Er geht ebenso wie der devisenrechtliche Verfügungsbegriff über den rein privatrechtlichen Verfügungsbegriff hinaus. Erfasst werden auch Rechtsänderungen, die kraft Gesetzes eintreten, wie z. B. Verarbeitungen, Erbauschlagnungen usw. Auf Verfügungen von Todes wegen findet das Verfügungsverbot keine Anwendung. Dagegen würde die Erfüllung eines Vermächtnisses als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden dem Verfügungsverbot unterliegen. Nach § 9 Satz 2 FeindVermVd. sind ferner den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleichgestellt Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung geschehen. Gegen das Verfügungsverbot verstoßende Verfügungen sind unwirksam. Sie können also durch nachträgliche Genehmigung nach § 10 Abs. 3 FeindVermVd. wirksam werden. Das Verbot greift jedoch nur ein, wenn es sich um eine Verfügung über im Inland befindliches feindliches Vermögen handelt (vgl. § 4 FeindVermVd.). Ist dies der Fall, so ist es gleichgültig, wo die Verfügung vorgenommen wird. Die Abtretung einer einem Feind gegen einen deutschen Schuldner zustehenden Forderung würde demnach auch unwirksam sein, wenn sie im Ausland vorgenommen ist.

Von dem Verfügungsverbot sieht § 10 FeindVermVd. eine Reihe wichtiger Ausnahmen vor. Die wichtigste Ausnahme enthält § 10 Abs. 1 FeindVermVd. Danach gilt das Verfügungsverbot des § 9 FeindVermVd. nicht, wenn die Verfügung devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegt eine Verfügung auch dann, wenn sie in einem bestimmten Fall nach den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1851) nicht genehmigungspflichtig ist. Der weite Anwendungsbereich der Devisengesetzgebung führt dazu, daß die meisten Fälle von Verfügungen über feindliches Vermögen von dem Verfügungsverbot des § 9 FeindVermVd. nicht betroffen werden, so insbesondere nicht die Verfügungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern. Zu beachten ist, daß die Ausnahmestimmung nur zum Zuge kommt, wenn die Verfügung als solche den Beschränkungen des Devisenrechts unterliegt. Dies ist z. B. wichtig für den Fall der Zwangsversteigerung. Bei einer Zwangsversteigerung eines Grundstücks, das einem feindlichen Devisenausländer gehört, bedarf nach §§ 43, 68 Abs. 2 DevG. nur das Gebot einer devisenrechtlichen Genehmigung. Die Erteilung des Zuschlags, die den Eigentumswechsel herbeiführt, unterliegt daher dem Verfügungsverbot des § 9 FeindVermVd.

Freigestellt sind ferner allgemein Verfügungen, die im

Inland im Rahmen der laufenden Verwaltung eines Betriebs oder Grundstücks oder zur Fortführung eines Geschäftsbetriebs erforderlich sind. Hat z. B. ein Feind ein Guthaben bei einer Bank, so kann er die zur Fortführung seines Geschäftsbetriebs notwendigen Beträge ohne Genehmigung abheben.

Im übrigen sind Verfügungen über feindliches Vermögen nur zulässig, wenn der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine Ausnahme zuläßt (§ 10 Abs. 3 FeindVermVd.). Anträge auf Erteilung einer Ausnahme sind unmittelbar an den Reichsminister der Justiz zu richten. Eine besondere Regelung ist für Verfügungen eines vom Gericht bestellten Vormunds, Pflegers (z. B. Abwesenheitspflegers) oder sonstigen Verwalters (z. B. Konkursverwalters) vorgesehen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 FeindVermVd.). Diese Verwalter können über feindliches Vermögen mit Genehmigung des Gerichts verfügen. Soweit die Verfügung über feindliches Vermögen devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegt, bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung nur, wenn diese nach Vorschriften des allgemeinen Rechts (z. B. § 1822 BGB.) erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 FeindVermVd.).

Zu beachten ist, daß die Rechtsverfolgung durch Angehörige feindlicher Staaten bisher nicht beschränkt ist. Von der Möglichkeit einer Beschränkung der Rechtsverfolgung auf Grund des Art. 4 der V.D. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

IV. Das Zahlungsverbot

§ 5 FeindVermVd. enthält ein materielles Zahlungsverbot. Verboten sind unmittelbare oder mittelbare Zahlungseinzahlungen an Feinde nach dem Ausland in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise. Durch dieses Verbot wird das devisenrechtliche Zahlungsverbot in keiner Weise berührt. Beide Verbote stehen selbständig nebeneinander. Von dem Zahlungsverbot des § 5 FeindVermVd. kann der Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zulassen. Dieser hat unter gewissen Voraussetzungen seine Befugnis, Ausnahmen zuzulassen, auf die Devisenstellen und Reichsstellen übertragen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Runderlaß 130/39 DSt. und 55/39 RSt. v. 2. Nov. 1939 i. d. Fass. des Runderlasses 14/40 DSt. und 5/40 RSt. (DenArch. 1940 Sp. 144). Dieser Erlaß klärt in gewissem Umfang auch die Frage, inwieweit Inlandszahlungen als mittelbare Zahlungen an einen Feind im Ausland anzusehen sind.

V. Die Verwaltung von Unternehmen

1. Allgemeines

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts der FeindVermVd. enthalten eine der wichtigsten Maßnahmen der deutschen Feindgesetzgebung. Sie sehen die Verwaltung von Inlandsunternehmen vor, die unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen. Die §§ 12 ff. FeindVermVd. werden in wichtigen Punkten ergänzt durch die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 20. Juni 1940 (VJ. S. 728), die die näheren Bestimmungen über die Einleitung, Führung und Beendigung der Verwaltung enthält. Zur einheitlichen Lenkung der Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, hat der Reichsminister der Justiz einen Reichskommissar bestellt, der die Dienstbezeichnung „Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens“ hat. Der Reichskommissar ist eine Reichsjustizbehörde und untersteht dem Reichsminister der Justiz unmittelbar. Sein Sitz befindet sich in Berlin. Dem Reichskommissar sind wichtige Befugnisse bei der Einleitung und Beendigung der Verwaltung sowie bei der Beaufsichtigung der Verwalter zugewiesen.

Die Anordnung der Verwaltung setzt nach § 12 Abs. 1 FeindVermVd. voraus, daß ein Unternehmen, das seinen Sitz oder eine Niederlassung im Inland hat, unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht. Unter Unternehmen versteht die V.D. juristische Personen des Privatrechts, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen. Wie Nr. 2 AB. klarstellt, ist diese Aufzählung jedoch nicht als erschöpfend anzusehen. Der Begriff des Unternehmens ist sehr weit auszulegen. Als Unternehmen i. S. des § 12 Abs. 1 FeindVermVd. sind auch Gewerbebetriebe natürlicher Personen sowie Vermögensmassen (z. B. inländische Sondervermögen, Nachlassmassen, Warenlager, Agenturen) anzusehen. Auch für Teile eines Unternehmens, z. B. eine einzelne Betriebsstätte, kann ein Verwalter bestellt werden. Nach § 18 FeindVermVd. gelten die §§ 12 ff. FeindVermVd. ferner für Grundstücke. Grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurechte) sind nach Nr. 2 AB. wie Grundstücke zu behandeln. Dieser weite Unternehmensbegriff führt dazu, daß im praktischen Ergebnis jede größere Vermögenseinheit unter Verwaltung gestellt werden kann.

Das Unternehmen muß nach § 12 Abs. 1 FeindVermVd. seinen Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben. Die Verwaltung kommt also nur in Betracht für sog. Inlandsunternehmen. Bei Vermögensmassen kommt es darauf an, ob sich das Vermögen im Inland befindet.

Das Unternehmen muß ferner unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen. Wann dies der Fall ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Handelt es sich um ein Unternehmen, das nach § 3 Abs. 1 FeindVermVd. als Feind anzusehen ist, z. B. die inländische Niederlassung eines Unternehmens, das seinen Sitz im Gebiet eines feindlichen Staates hat, oder der Gewerbebetrieb eines feindlichen Staatsangehörigen, so wird diese rechtliche Zugehörigkeit in der Regel genügen, das Unternehmen als unter feindlichem Einfluß stehend anzuzusehen. Ist das Unternehmen selbst nicht Feind i. S. des § 3 Abs. 1, so muß sich der feindliche Einfluß aus anderen Merkmalen ergeben. Solche Merkmale sind z. B. darin zu sehen, daß Feinde an dem Unternehmen beteiligt sind oder der Verwaltung des Unternehmens angehören, daß dem Unternehmen von Feinden hohe Kredite gewährt worden sind, daß langfristige Lieferverträge mit Feinden abgeschlossen sind usw. In der Regel wird der feindliche Einfluß auf Grund der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung eines Feindes herzuleiten sein. Eine maßgebende Beteiligung wird dann anzunehmen sein, wenn diese mehr als 50% des Kapitals der Gesellschaft beträgt. Bei der Feststellung des maßgebenden feindlichen Einflusses können sich im Einzelfall naturgemäß Schwierigkeiten ergeben. In Zweifelsfällen entscheidet nach § 12 Abs. 2 FeindVermVd. der Reichsminister der Justiz, ob ein Unternehmen unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht.

Die Verwaltung muß dem Zweck dienen, das Vermögen des Unternehmens sicherzustellen und zu erhalten. Eine Verwaltung könnte daher grundsätzlich nicht zu dem Zweck der Veräußerung eines Unternehmens angeordnet werden.

Nach der V.D. über die Behandlung norwegischer, niederländischer, belgischer und luxemburgischer Vermögens v. 30. Mai 1940 (RGBl. I, 821) kann eine Verwaltung auch für Inlandsunternehmen eingeleitet werden, die unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem norwegischen, niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Einfluß stehen. Diese Verwaltung, auf welche die Vorschriften der §§ 12 ff. FeindVermVd. sinngemäß anzuwenden sind, dient ausschließlich dem Schutz dieser Unternehmen. Die V.D. v. 30. Mai 1940 stellt eine reine Schutzmaßnahme dar. Denn Norwegen, die Niederlande, Belgien und Luxemburg sind nicht Feindstaaten im Sinne der Feindgesetzgebung. Es gelten daher auch nur die §§ 12 ff. FeindVermVd. Dies

hat z. B. Bedeutung für die Feststellung eines maßgebenden norwegischen, niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Einflusses. Das Wohnsitzprinzip, von dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 FeindVermVO. beim Feindbegriff ausgeht, kann bei der Feststellung des maßgebenden norwegischen, niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Einflusses nicht verwandt werden. Ein Unternehmen kann daher nicht schon deshalb als unter niederländischem Einfluß stehend betrachtet werden, wenn z. B. die Mehrheit des Kapitals einem Schweizer zusteht, der seinen Wohnsitz in Amsterdam hat.

2. Einleitung der Verwaltung

Der Verwalter wird vom Oberlandesgericht auf Antrag des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens bestellt. Der Reichskommissar ist ausschließlich zur Stellung des Antrags berechtigt (Nr. 8 AB.). Von Amts wegen kann das Gericht keinen Verwalter bestellen. Anregungen auf Bestellung eines Verwalters sind daher unmittelbar an den Reichskommissar zu richten. Ortlich zuständig zur Bestellung des Verwalters ist grundsätzlich das OLG., in dessen Bezirk sich der Sitz oder eine Niederlassung des Unternehmens befindet. Bei Vermögensmassen ist das OLG. zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen befindet. Befindet sich Vermögen in den Bezirken verschiedener OLG., so würden demnach mehrere OLG. zuständig sein. Für diesen Fall sieht Nr. 7 AB. vor, daß das OLG. zuständig ist, bei dem der Reichskommissar die Bestellung des Verwalters beantragt. Ein Zuständigkeitsstreit unter mehreren Gerichten kann somit nicht entstehen. Sollen Konzernunternehmen unter Verwaltung gestellt werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in verschiedenen OLG.-Bezirken haben, so kann es zweckmäßig sein, wenn ein OLG. für die Bestellung von Verwaltern für sämtliche Konzernunternehmen zuständig ist. Der Reichskommissar kann daher in diesem Fall ebenfalls die Zuständigkeit des geeigneten OLG. durch die Stellung seines Antrags begründen. — Bei der Stellung des Antrags schlägt der Reichskommissar dem Gericht eine für die Führung der Verwaltung geeignete Person vor. Das Gericht ist an diesen Vorschlag nicht gebunden; es kann jedoch nur eine solche Person zum Verwalter bestellen, die ihm vom Reichskommissar vorgeschlagen worden ist.

Bei der Anordnung der Verwaltung steht dem Gericht nur ein beschränktes Prüfungsrecht zu. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob die Bestellung eines Verwalters zur Sicherstellung und Erhaltung des Vermögens des Unternehmens zweckmäßig ist und ob das Unternehmen unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht. Der Reichskommissar hat jedoch bei der Stellung des Antrags dem Gericht darzulegen, daß es sich um ein unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehendes Unternehmen handelt. Zur Feststellung der Frage, ob ein maßgebender feindlicher Einfluß vorliegt, wird es meist vorheriger Ermittlungen bedürfen. Nr. 9 AB. bestimmt daher ausdrücklich, daß der Reichskommissar die erforderlichen Ermittlungen vornehmen und von den betroffenen Unternehmen Auskunft verlangen kann. Da die Zweckmäßigkeit der Anordnung der Verwaltung in Händen des Reichskommissars liegt, hat er auch darüber zu entscheiden, welche Befugnisse dem Verwalter eingeräumt werden sollen. In der Regel werden dem Verwalter nur beschränkte Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse eingeräumt werden. Die Beschränkungen können persönlicher und sachlicher Art sein. Auch können mehrere Personen zu Verwaltern bestellt werden. In diesem Fall liegt dem Reichskommissar auch die Entscheidung ob, wie der Tätigkeitsbereich der Verwalter zueinander abgegrenzt werden soll.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich mit geringfügigen Abweichungen nach den Vorschriften, die für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Die Be-

stellung des Verwalters geschieht durch einen Beschluß, in dem das Unternehmen und die Person des Verwalters anzugeben sind. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß in dem Beschluß auch die Befugnisse des Verwalters genau im einzelnen festgesetzt werden. Der Verwalter kann rechtswirksam nur im Rahmen der ihm übertragenen und im Beschluß festgesetzten Befugnisse handeln.

Das Gericht hat ferner die Vergütung des Verwalters und die Höhe der zu erstattenden Auslagen festzusetzen. Vor der Festsetzung ist der Reichskommissar zu hören.

Bei den im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen ist die Bestellung des Verwalters zu vermerken. Die Eintragungen betr. die Organe des Unternehmens werden im Register nicht gelöscht. Eine Eintragung des Verwaltervermerks im Grundbuch findet dagegen, da es sich um eine absolute Verfügungsbeschränkung handelt, nicht statt (Nr. 14, 15 AB.).

Im Falle dringender Gefahr kann der Reichskommissar zur Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens einen vorläufigen Verwalter bestellen. Die Bestellung des Verwalters durch den Reichskommissar ist nur eine einstweilige Maßnahme. Der Reichskommissar muß innerhalb bestimmter Fristen die Entscheidung des zuständigen OLG. nachsuchen. Wird die Entscheidung nicht rechtzeitig nachgesucht, so hat das OLG. die Verwaltung aufzuheben.

3. Wirkung der Anordnung der Verwaltung

Wird für juristische Personen des Privatrechts, Personenvereinigungen, Stiftungen oder Anstalten ein Verwalter bestellt, so hat dies eine Änderung der Rechtsform oder der Rechtsnatur des Unternehmens nicht zur Folge. Auf die unter Verwaltung gestellten Unternehmen finden, wie Nr. 20 AB. besonders hervorhebt, die für die jeweilige Unternehmensform geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Bestellung des Verwalters allein für die Stellung der Organe des Unternehmens. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeindVermVO. ruhen während der Dauer der Verwaltung die Befugnisse der Leiter und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen; gleiches gilt für die Befugnisse aller Organe. Bei einer Aktiengesellschaft bleiben also Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung als Organe zwar bestehen, ihre Befugnisse ruhen jedoch. Unter Befugnissen i. S. des § 14 Abs. 1 FeindVermVO. sind die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse des Organs zu verstehen. Ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied kann daher z. B. trotz Anordnung der Verwaltung die ihm nach dem Anstellungsvertrag, nach der Satzung oder nach sonstigen Vereinbarungen zustehende Vergütung verlangen. Das Ruhen der Befugnisse der Organe während der Dauer der Verwaltung hat naturgemäß gewisse Wirkungen auf die Anwendung der die Organe betreffenden allgemeinen Vorschriften. So ist z. B. der Vorstand während der Dauer der Verwaltung nicht mehr gegenüber dem Aufsichtsrat zur Berichterstattung oder zur Vorlegung des Jahresabschlusses verpflichtet. Derartige Rechte und Pflichten der Organe im Verhältnis zueinander, bestehen während der Dauer der Verwaltung nicht mehr. Im übrigen werden die Befugnisse der Organe von dem Verwalter wahrgenommen, der sie in seiner Hand vereinigt. Der Verwalter hat daher z. B. an Stelle des Vorstands die nötigen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, er hat den Jahresabschluß der Gesellschaft festzustellen, er ist zuständig für die Vornahme von Satzungsänderungen usw.

Das Verfügungsverbot des § 9 FeindVermVO. gilt für den Verwalter nicht (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 FeindVermVO.).

4. Die Befugnisse des Verwalters

Der Umfang der Befugnisse des Verwalters ergibt sich aus seiner Bestellung. Der Ver-

walter kann wirksam nur im Rahmen der ihm bei seiner Bestellung übertragenen Befugnisse handeln. Für einzelne besonders wichtige Geschäfte bestimmt Nr. 21 W. ausdrücklich, daß sie der Verwalter nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Reichskommissars vornehmen darf. Es sind dies der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen, die Aufnahme oder Aufgabe neuer Betriebs- und Geschäftszweige, die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, die Vornahme von Neu- und Umbauten wesentlichen Umfangs, die Änderung der Satzung sowie die Veräußerung, Abwicklung oder Stilllegung des Unternehmens. Der Reichskommissar kann den Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte erweitern sowie von einzelnen der genannten Beschränkungen befreien. Diese Bestimmungen müssen dann ebenfalls in die Bestallungsurkunde aufgenommen werden. Bei grundsätzlichen Maßnahmen, welche den Aufbau und den Bestand des Unternehmens betreffen, z. B. für eine Veräußerung des Unternehmens oder für eine Änderung der Satzung ist außer der Zustimmung des Reichskommissars noch die Bestätigung des OLG. notwendig. Für die Vornahme derartiger Maßnahmen muß ein ganz besonderer Anlaß vorliegen, wenn sie zugelassen werden sollen.

Soweit bei der Einsetzung nichts anderes bestimmt ist, ist der Verwalter nach § 14 Abs. 1 Satz 1 FeindVermV. zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften befugt, die der Betrieb des Unternehmens im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung mit sich bringt. Nur insoweit kann er wirksam nach außen handeln. Kraft seines Vertretungsrechts kann er, wenn bei der Einsetzung nichts anderes bestimmt ist, neue Prokuren bestellen. Er kann auch einen Prokuristen, dessen Befugnisse ruhen, zur weiteren Ausübung der Prokura ermächtigen. Für diesen Fall sieht Nr. 14 W. ein erleichtertes registerliches Verfahren vor. Statt der förmlichen Anmeldung nach § 12 HGB. genügt die formlose Anzeige zum Handelsregister. Das Registergericht hat in diesem Fall von einer doppelten Eintragung der Prokura abzusehen und statt dessen im Register zum Ausdruck zu bringen, daß die Prokura ruht oder nicht mehr ruht. —

Bei seiner Tätigkeit hat der Verwalter die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters anzuwenden (§ 15 FeindVermV.). Für alle aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstehenden Schäden ist er verantwortlich (Nr. 19 W.). Die Verantwortlichkeit besteht in erster Linie gegenüber dem von ihm verwalteten Unternehmen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber Dritten kann sich aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung ergeben (§§ 823 ff. BGB.). In keinem Fall haftet für Handlungen des Verwalters das Reich. Eine Haftung des Reichs kam aus Art. 131 WeimVerf. nicht hergeleitet werden. Zwar beruht die Bestellung des Verwalters auf einem staatlichen Hoheitsakt. Der Verwalter nimmt jedoch keine hoheitsrechtlichen Befugnisse wahr. Seine Tätigkeit ist ebenso wie die eines Zwangsverwalters oder Konkursverwalters rein privatrechtlicher Art (vgl. Krieger-Hesermehl, Anm. 2 zu § 15 FeindVermV.).

5. Aufsicht und Rechnungslegung

Nach Nr. 22 W. steht dem Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens die Aufsicht über die laufende Tätigkeit des Verwalters zu. Der Verwalter hat die ihm vom Reichskommissar gegebenen Richtlinien und Weisungen zu befolgen. Handelt der Verwalter entgegen den Weisungen des Reichskommissars, so wird dadurch die Gültigkeit seiner Handlung grundsätzlich nicht berührt. Dies wäre nur der Fall, wenn die Befugnisse des Verwalters bei seiner Einsetzung entsprechend beschränkt worden sind. Die Nichtbeachtung der Weisungen des Reichskommissars macht den Verwalter aber unter Umständen schadenersatzpflichtig. Seine Bestellung kann ferner vom Gericht widerrufen werden. Da im

Falle dringender Gefahr der Reichskommissar berechtigt ist, zur Erfüllung der Zwecke der Beaufsichtigung einstweilige Anordnungen zu erlassen, so kann er unter dieser Voraussetzung den Verwalter vorläufig seines Postens entheben. Die endgültige Entscheidung über den Widerruf der Bestellung liegt dem Gericht ob. Um eine Beaufsichtigung der laufenden Tätigkeit des Verwalters zu ermöglichen, ist nach Nr. 23 W. der Verwalter verpflichtet, dem Reichskommissar in regelmäßigen Zeitabständen über die Führung der Verwaltung zu berichten. Diese Berichtspflicht des Verwalters hat das Gericht im Bestallungsbeschluss noch besonders anzuordnen (Nr. 11 W.).

Als Betreuer fremden Vermögens ist der Verwalter zur Rechnungslegung verpflichtet. Diese Pflicht liegt dem Verwalter gegenüber dem Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens ob (Nr. 24 W.). Bei allen Unternehmen, die zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet sind, d. h. bei Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, hat der Verwalter die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach der Feststellung dem Reichskommissar einzureichen. Der Jahresabschluss muß von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein. Die genannten Unternehmen unterliegen somit einer Pflichtprüfung. Von dieser Prüfung kann der Reichskommissar Ausnahmen zulassen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Unternehmen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften bereits einer Pflichtprüfung unterliegen, kann der Reichskommissar nicht von der Prüfung befreien. Hat z. B. das Registergericht nach § 5 Abs. 3 der V. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1694) eine Prüfung des Jahresabschlusses angeordnet, so greift das Recht des Reichskommissars, Ausnahmen von der Prüfung zuzulassen, nicht ein. — Die Einreichung des Jahresabschlusses beim Reichskommissar nach Nr. 24 W. befreit den Verwalter nicht von der Pflicht, den Jahresabschluss bekanntzumachen. Eine solche Bekanntmachungspflicht besteht z. B. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften (§ 143 AktG.). Die Bekanntmachung darf nur dann unterbleiben, wenn der Reichsminister der Justiz nach der V. über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften vom 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 196) eine abweichende Anordnung getroffen hat.

Handelt es sich um ein Unternehmen, das nicht zur Aufstellung von Bilanzen verpflichtet ist, z. B. um eine Vermögensmasse, so hat der Verwalter in der Form Rechnung zu legen, daß er dem Reichskommissar eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den üblichen Belegen einreicht (Nr. 24 W.).

6. Beendigung der Verwaltung

Die Aufhebung der Verwaltung geschieht durch das OLG. auf Antrag des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens. Von Amts wegen kann das Gericht die Verwaltung nicht aufheben. Von der Aufhebung der Verwaltung ist der Widerruf der Bestellung des Verwalters zu unterscheiden. Nach Nr. 26 W. ist das OLG. jederzeit befugt, die Bestellung des Verwalters zu widerrufen. Vor dieser Entscheidung ist jedoch der Reichskommissar zu hören. — Für die registerliche Behandlung der Aufhebung der Verwaltung gilt das über die registerliche Behandlung der Einleitung der Verwaltung Gesagte entsprechend (vgl. Nr. 27 W.).

VI. Die Abwesenheitspflegschaft

Durch die V. über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026) und ihre Durchführungs-

Verordnungen ist die Abwesenheitspflegschaft des § 1911 BGB. an die besonderen Verhältnisse des Krieges angepaßt worden. Ihr Anwendungsgebiet hat sich dadurch bedeutend erweitert. Die Vorschriften der V.D. über die Abwesenheitspflegschaft sind nicht sämtlich auf abwesende Angehörige eines feindlichen Staates zugeschnitten, sie haben auch Bedeutung für gewöhnliche Abwesenheitspflegschaften. Nach § 1 AbwVfV.D. kann zum Abwesenheitspfleger auch eine Behörde oder eine juristische Person bestellt werden. Der Reichsminister der Justiz ist nach § 2 AbwVfV.D. ermächtigt, die dem Vormundschaftsgericht für die Abwesenheitspflegschaft obliegenden Verrichtungen einem VG. oder einem OVG. zu übertragen und das Verfahren abweichend zu regeln. Die meisten Vorschriften der V.D. über die Abwesenheitspflegschaft gelten jedoch für Angehörige feindlicher Staaten, wobei unter Angehörigen sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften und sonstige Unternehmen zu verstehen sind. Eine natürliche Person ist als Angehöriger eines feindlichen Staates anzusehen, wenn sie im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder wenn sie die Staatsangehörigkeit eines feindlichen Staates besitzt. Der Feindbegriff für natürliche Personen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 FeindVermV.D.) stimmt somit mit dem Begriff des Angehörigen eines feindlichen Staates überein. Auf dem Unternehmenssektor geht der Begriff des Angehörigen eines feindlichen Staates an sich über den Feindbegriff des § 3 Abs. 1 Nr. 3 FeindVermV.D. hinaus. Denn Gesellschaften und sonstige Unternehmen sind nicht nur dann als Angehörige eines feindlichen Staates anzusehen, wenn sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet eines feindlichen Staates haben, sondern auch, wenn sie unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen. Durch die §§ 12 ff. FeindVermV.D. ist jedoch das Anwendungsgebiet der Abwesenheitspflegschaft hinsichtlich der unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehenden Unternehmen beschränkt worden. Nr. 4 A.B. stellt klar, daß für Inlandsunternehmen, die unter maßgebendem feindlichem Einfluß stehen, in der Regel die Verwaltung und nicht die Abwesenheitspflegschaft die geeignete Form ist. Der Schwerpunkt der Abwesenheitspflegschaft liegt daher bei den Unternehmen, die nicht im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Insofern stellt die Abwesenheitspflegschaft eine wichtige Ergänzung der Verwaltung dar, die nach § 12 FeindVermV.D. nur für Unternehmen angewandt werden kann, die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Die V.D. über die Abwesenheitspflegschaft und ihrer Durchführungsverordnungen gelten nach Art. II der V.D. über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens sinngemäß auch für Angehörige Norwegens, der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs.

Zweck der Abwesenheitspflegschaft ist die Fürsorge für Vermögensangelegenheiten eines Angehörigen eines feindlichen Staates, der infolge Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist. Bei Unternehmen müssen die zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Personen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Gesellschafter) abwesend sein (§ 5 Satz 2 AbwVfV.D.). Diese Voraussetzung wird bei Unternehmen, die im feindlichen Ausland ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben, grundsätzlich gegeben sein.

Zuständig für die Bestellung eines Abwesenheitspflegers ist auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde in der Regel das VG., in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis auftritt. Die höhere Verwaltungsbehörde kann

bei bedeutenderen Vermögensangelegenheiten die Zuständigkeit des OVG. begründen, wenn sie den Antrag auf Bestellung des Abwesenheitspflegers beim OVG. stellt. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen, die für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Hervorzuheben ist jedoch, daß das Gericht nicht zu prüfen hat, ob für die Bestellung eines Abwesenheitspflegers ein Bedürfnis besteht. Diese Prüfung liegt ausschließlich in den Händen der höheren Verwaltungsbehörde. Die Bestellung des Pflegers, die durch einen Beschluß des Gerichts erfolgt, wird mit der Bekanntmachung an den Pfleger wirksam (§ 16 FVG.).

Auch die Abwesenheitspflegschaft für den Angehörigen eines feindlichen Staates ist eine Abwesenheitspflegschaft i. S. des § 1911 BGB. Nach § 1915 BGB. finden daher, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei der entsprechenden Anwendung vormundschafterechtlicher Vorschriften ist jedoch stets zu prüfen, ob nicht der besondere Charakter der Pflegschaft der Anwendung einer vormundschafterrechtlichen Vorschrift entgegensteht. Die Anwendung der Vorschriften über die Berufung des Vormunds oder über die Mitwirkung des Familienrats ist selbstverständlich ausgeschlossen.

Die Abwesenheitspflegschaft dient dem Schutz und der Fürsorge der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden. In seinem Interesse hat der Abwesenheitspfleger tätig zu werden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß dem Abwesenheitspfleger für den Angehörigen eines feindlichen Staates die besondere Pflicht obliegt, die Vermögensangelegenheiten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen, die für die Behandlung des feindlichen Vermögens gelten. Sie sind in erster Linie maßgebend. Ein Abwesenheitspfleger kann sich nicht der Annahme des von ihm betreuten feindlichen Vermögens mit der Begründung entziehen, daß die Anmeldung nicht den Belangen des Abwesenden entspricht. Auch für Verfügungen des Abwesenheitspflegers gilt das Verfügungsverbot des § 9 FeindVermV.D. Freigestellt sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 FeindVermV.D. nur Verfügungen, die im Rahmen der laufenden Verwaltung eines Betriebs oder Grundstücks oder zur Fortführung eines Haushalts erforderlich sind. Über diesen Rahmen darf der Abwesenheitspfleger nur mit Genehmigung des Gerichts, das ihn bestellt hat, verfügen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 FeindVermV.D.). Soweit die Verfügung über feindliches Vermögen beschränkungen unterliegt, bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung nicht (§ 10 Abs. 1 FeindVermV.D.).

Der Abwesenheitspfleger ist der Vertreter des Abwesenden. Seiner Bestellung steht es nach § 3 AbwVfV.D. nicht entgegen, wenn der Abwesende bereits einen Bevollmächtigten hat. Durch die Bestellung des Abwesenheitspflegers erlischt jedoch nicht ohne weiteres eine vom Abwesenden erteilte Vollmacht. Der Abwesenheitspfleger muß kraft seines Vertretungsrechts die von dem Abwesenden erteilte Vollmacht erst widerrufen. Bereits erfolgte wirksame Verfügungen des Bevollmächtigten kann der Abwesenheitspfleger nicht mehr rückgängig machen.

VII. Strafbestimmungen

Unter Strafe gestellt sind Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Zahlungsverbot, über die Anmeldung des feindlichen Vermögens und über das Verfügungsverbot (§§ 20 ff. FeindVermV.D.). Zuwiderhandlungen gegen die Anmeldepflichten und das Verfügungsverbot werden jedoch nur auf Antrag verfolgt (§ 22 FeindVermV.D.).

Unterhaltsklagen außerehelicher Kinder gegen Soldaten im Kriege¹⁾

Von Amtsgerichtsrat Sellbach, Plauen

Kein gefühlsmäßig wird man sagen müssen: Während der Dauer des Krieges sollten Soldaten, zumal wenn sie an der Front stehen, nicht mit Unterhaltsklagen außerehelicher Kinder überzogen werden. Verurteilungen auf solche Klagen hin haben für die Betroffenen im Vergleich zu anderen Leistungsurteilen besonders ernste Folgen. Sie bedeuten nicht nur eine 16 Jahre lange oder noch längere schwere, oft überhaupt nicht tragbare finanzielle Belastung für den Verurteilten. Sie können auch heute noch, infolge dieser finanziellen Belastung, teils infolge noch nicht überwindener moralischen Ansichten, sehr nachteilige Wirkungen auf nicht vermögensrechtlichem Gebiete äußern, z. B. dem Verurteilten die Eingehung einer Ehe erschweren. Deshalb drängt sich gebieterisch das Empfinden auf, daß einem Soldaten im Kriege, besonders aber dem Mann an der Front, die Sorge über den Ausgang eines solchen Vaterschaftsprozesses nach Möglichkeit genommen werden soll.

Diese gefühlsmäßige Einstellung entspricht dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes. Sie muß der Ausgangspunkt für die Anwendung der SchutzW. v. 1. Sept. 1939 sein, die die gesetzliche Grundlage für die Unterbrechung von Zivilprozessen im Kriege bietet.

Ein gegenteiliger Standpunkt wird von Marie Schulte Langforth in der Deutschen Jugendhilfe (31. Jahrgang, S. 240) vertreten. Es heißt dort, derartige gefühlsmäßige Erwägungen fänden in der SchutzW. keine Stütze, deren Tendenz ginge keineswegs dahin, einem Soldaten grundsätzlich mit jeder Sorge um einen Prozeß zu verschonen. Es sollte nur vermieden werden, daß Kriegsteilnehmern durch ihren Dienst unbillige und vermeidbare Schädigungen entstehen; solche seien aber bei richtiger Behandlung des Unterhaltsprozesses auch bei dessen restloser Durchführung in Abwesenheit des Beklagten in der Regel nicht zu befürchten. Sie ist deshalb auch der Meinung, daß Unterhaltsprozesse unehelicher Kinder gegen Wehrmacht Angehörige auch im Kriege in aller Regel grundsätzlich durchzuführen seien. Diese Auffassung machen sich, soweit erkennbar, die Jugendämter bei der pflichtgemäßen Vertretung der außerehelichen Kinder zu eigen; sie hat also erhebliche praktische Auswirkungen. Sie ist jedoch in zweifacher Hinsicht unrichtig und muß gerade ihrer praktischen Auswirkung wegen bekämpft werden.

Zunächst ist doch der Zweck einer jeden Kriegsgesetzgebung der, die innere und äußere Leistungsfähigkeit des Volkes zu steigern. Das bedarf keiner weiteren Begründung. Ebenso ist es keine Frage, daß schwere häusliche Sorgen die Stimmung und Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Wehrmacht Angehörigen beeinträchtigen können. Wie sehr diese selbstverständliche Erkenntnis Ausgangspunkt für die Kriegsgesetzgebung ist, zeigt ein Blick auf die Regelung der Familienunterstützung für Wehrmacht Angehörige. Dem Mann an der Front soll eben die Sorge um die wirtschaftliche Existenz seiner Familie genommen werden. Genau so soll ihm die Sorge um die Führung von Prozessen genommen werden, soweit das mit den Belangen der Allgemeinheit irgendwie vertretbar ist. Das ist der Zweck der SchutzW. v. 1. Sept. 1939. Einer „Stütze“ in der W. selbst bedarf diese Auffassung nicht, sie ist ihre eigentliche unverkennbare Grundlage.

¹⁾ Die vom Verfasser behandelte Frage wird zur Zeit lebhaft erörtert. Die Vorschläge zur Lösung sind keineswegs einheitlich. Ein gerechtes Ergebnis wird stets nur aus der Abwägung aller Interessen im Einzelfall gefunden werden können.

Auch ist es keineswegs richtig und widerspricht jeder Erfahrung, daß ein Alimentenprozeß in der Regel unbedenklich in Abwesenheit des Beklagten durchgeführt werden könnte. Das kommt doch sehr auf den Einzelfall an. Zunächst ist das persönliche Erscheinen des Beklagten im Termin immer dann erforderlich, wenn er den Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter überhaupt oder nur innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit bestritt. Seine Verurteilung allein auf Grund der Zeugenaussage der Kindesmutter hierüber ist doch wohl ohne Gegenüberstellung ausgeschlossen.

Ferner ist die persönliche Befragung des Beklagten in der Regel dann unentbehrlich, wenn er den Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit zwar einräumt, aber einwendet, daß das Kind unmöglich aus dieser Beiwohnung stammen könne. Werden nähere Umstände hierzu vorgebracht, so kann sich dieser Einwand, auch wenn er als solcher nicht durchschlägt, insofern auswirken, daß man Anträge des Beklagten auf Vernehmung der Kindesmutter über einen Mehrverkehr auch ohne Namhaftmachung von Exzeptionen oder auf Vornahme einer Blutuntersuchung zuläßt und nicht als sogenannte Ausforschung abweist. Ein solcher näherer Umstand ist z. B. die typische Behauptung des Beklagten, er habe den Geschlechtsverkehr nur unter Anwendung von sicher wirkenden Schutzmitteln ausgeführt. Die überragende Bedeutung gerade dieses Einwandes ist bekannt. Ebenso bekannt ist aber, daß allein das Vortragen solcher derartiger Einwendungen durch einen Vertreter oft eine mißliche Angelegenheit ist. Man beachte nur, daß es sich bei den in Anspruch Genommenen oft um unbeholfene, wortfarge oder auch sonst gehemmte Naturen handelt, denen es widerstrebt, derartige Intimitäten überhaupt preiszugeben. Sie werden sie in der Regel lieber dem Richter selbst, der nun einmal in ihrer Sache entscheiden muß, vortragen, als sie erst einem Dritten anvertrauen, zumal wenn sie diesen überhaupt nicht kennen, wie im allgemeinen der Vertreter nach Art. 2 SchutzW. Nimmt man ihnen die Möglichkeit einer unmittelbaren Aussprache mit ihrem Richter, so verletzt man die Grundlagen des Amtsgerichtsprozesses überhaupt. Aber auch abgesehen davon wird der Richter, auch wenn solche Einwendungen durch einen Vertreter vorgebracht werden, den Beklagten oft persönlich hören müssen, wenn er seiner Aufklärungspflicht nachkommen will. Oft sind auch hier Gegenüberstellungen zwischen Beklagten und Kindesmutter unvermeidbar.

Diese beiden Verteidigungsmittel: Leugnen des Geschlechtsverkehrs überhaupt, und der Einwand, daß das Kind auch sonst nicht vom Beklagten abstammen könne, spielen in irgendeiner Form in den weitaus meisten Unterhaltsprozessen außerehelicher Kinder eine Rolle. Diese Fälle sind Schulbeispiele für die Pflicht des Richters, das persönliche Erscheinen des Beklagten anzuordnen. Sie können jedenfalls in der Regel nicht entchieden werden, ohne daß der Richter den Beklagten persönlich gehört und sich ein Bild von ihm gemacht hat.

Schließlich ist hier auch noch auf eine Möglichkeit hinzuweisen, die eine Mitwirkung des Beklagten zwar nicht im Prozeß, wohl aber zu seiner Vorbereitung erforderlich macht: Das Ausfindigmachen von Exzeptionen. Nicht jeder Beklagte hat die Mittel, hierzu einen Detektiv zu beauftragen. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen der Beklagte durch persönliche Nachforschungen, z. B. im Kameradenkreise, eher zu einem Ergebnis gelangt, als ein Vertreter.

Daß bei alledem die berechtigten Belange der außerehelichen Kinder nicht übersehen werden dürfen, versteht sich von selbst. Sie müssen auch im Kriege so weit gefördert werden, als es irgend geht. Ist aber ein Ausgleich zwischen ihnen und den Belangen des Soldaten, besonders des Mannes an der Front, nicht möglich, so müssen sie zurücktreten. Das ist der in der SchutzWD. zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers. Anders wäre die SchutzWD. mehr oder weniger überflüssig. Dabei ist auch noch zu beachten, daß der durch die Aussetzung eines Unterhaltungsprozesses für das Kind entstehende Schaden im allgemeinen nicht allzu schwer wiegt. Im nationalsozialistischen Staat braucht kein außereheliches Kind Not zu leiden, auch wenn sein Vater nicht oder noch nicht festgestellt ist. Ob die Allgemeinheit für das Kind im Wege des Familienunterhaltes oder der Wohlfahrtsunterstützung eintritt, bleibt, auf's Ganze gesehen, letzten Endes gleichgültig. Aber auch die Klärung der Abstammungsfrage, über deren Bedeutung an sich kein Wort zu verloren werden braucht, ist im Kriege nicht das Wichtigste und muß vor den Erfordernissen der Landesverteidigung wenigstens vorübergehend zurücktreten.

Als das führt praktisch bei der Anwendung der SchutzWD. zu folgendem Ergebnis:

Eine sofortige dauernde Unterbrechung sämtlicher Unterhaltungsprozesse außerehelicher Kinder gegen Wehrmachtangehörige schlechthin, ist gemäß Art. 2 der SchutzWD. nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Das heißt, dem Wehrmachtangehörigen ist auf Antrag auch des Kindes oder V. a. m. stets zunächst einmal ein Vertreter zu bestellen. Eine Interessenabwägung findet in diesem Punkte noch nicht statt. Daran ist bei dem Wortlaut der Bestimmung auch nicht zu rütteln. Es ist ja in diesem Stadium des Prozesses auch meist noch nicht zu übersehen, ob die Aussetzung dringend geboten und die Ausschaltung der Rechtsverfolgung des Kindes wirklich unvermeidlich ist.

Dagegen ist dann auf Antrag des Vertreters oder eines sonstigen Prozeßbevollmächtigten das Verfahren nach Art. 1 Abs. 3 der SchutzWD. in allen den Fällen sofort auszusetzen, in denen sich herausstellt, daß die persönliche Anwesenheit des Beklagten im Termine sowie eine persönliche Prozeßvorbereitung irgendwie erforderlich, insolge der Kriegsverhältnisse aber nicht möglich ist. Daß in der Mehrzahl aller Unterhaltungsprozesse außerehelicher Kinder die persönliche Anwesenheit des Beklagten notwendig sein wird, ist oben dargelegt. Das Gericht wird gegebenenfalls von sich aus auf einen solchen Aussetzungsantrag hinzuweisen haben. Bei der Frage der Aussetzung gehen die Belange des betroffenen Wehrmachtangehörigen grundsätzlich vor

(vgl. auch Schönke: DR. 1940, 562). Hier muß auch das außereheliche Kind zurücktreten. Anders liegen natürlich die Fälle, in denen der beklagte Wehrmachtangehörige ohne weiteres in der Lage ist, im Termin zu erscheinen. Dann wird die Aussetzung gegebenenfalls zu unterbleiben haben. Aber auch hier kommt es sehr auf den Einzelfall an. Steht der Betroffene an der Front, so soll man nicht gleich einen kurzen Heimaturlaub dazu ausnutzen, ihn mit einem Termin in einer Alimentensache zu überfallen. Das widerspräche durchaus dem Sinne der SchutzWD.

Überhaupt verdient der Mann an der Front vor anderen Wehrmachtangehörigen und sonstigen „Betroffenen“ noch einen besonderen Vorzug. Gegen ihn darf in der Regel überhaupt kein Unterhaltungsprozeß eines außerehelichen Kindes durchgeführt werden. Das folgt aus Art. 3 Ziff. 3 der SchutzWD. Hiernach ist auf Antrag und von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn das Gericht nach den Umständen des Einzelfalles der Aussetzung ist, daß die eine Partei durch die unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der Kriegsverhältnisse an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreits verhindert ist. Es genügt hierbei, daß der Krieg unmittelbar oder mittelbar prozeßnachteilig auf die Partei einwirkt (vgl. Baumhach, Anm. 4 zu Art. 3). Die stärkste Einwirkung des Krieges hat aber doch der Frontkämpfer zu tragen. Ihm ist es deshalb schlechterdings nicht zumutbar, sich von der Front aus gegen die Unterhaltungsfrage eines außerehelichen Kindes zu wehren. Auch seinem Vertreter müßte er doch irgendwelche Informationen zugehen lassen. Die ganze Last des Prozesses läge letzten Endes doch auf ihm. Es wird ihm oft nicht nur an der Zeit fehlen, den erforderlichen Schriftwechsel mit seinem Vertreter zu führen; er hat vor allem vorn an der Front ganz andere und dringendere Sorgen, und die sind doch wirklich „prozeßnachteilig“. Und dann muß man sich immer wieder vor Augen halten, daß es gerade bei der Unterhaltungsfrage eines außerehelichen Kindes für ihn eben um mehr geht, als um einen beliebigen Leistungsanspruch.

Man stelle sich doch nur einmal die Empfindungen eines Frontkämpfers vor, der bei seiner Rückkehr von der Front feststellen muß, daß er inzwischen auf die Dauer von 16 Jahren rechtskräftig zu einer Alimentenzahlung verurteilt worden ist. Selbst wenn das Urteil materiell vollkommen richtig sein sollte, wird ihn doch sehr oft, und von seinem Standpunkt aus zu Recht, das Gefühl beherrschen, daß die Sache anders gelaufen wäre, wenn er sich persönlich darum hätte kümmern können, und daß man mit dem Urteil durchaus bis zu seiner endgültigen Rückkehr von der Front hätte warten können. Dieses psychologische Moment kann nicht hoch genug gewertet werden; es zu mißachten, hieße das Recht schlecht wahren.

Die Einheit des Urlaubsanspruchs

in der neuesten Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

Es ist bekannt, daß im Zuge der Wandlungen unseres Arbeitsrechts auch die Auffassung über Wesen und Rechtsnatur des Anspruchs auf Erholungsurlaub eine grundlegende Änderung erfahren hat. Diese kann sich wortartig gekennzeichnet werden durch die Abkehr von der Entgelttheorie und der Lehre von der Doppelnatur des Urlaubsanspruchs zugunsten des Erholungsgedankens, der „Fürsorgepflicht-Theorie“ und der Lehre von der Einheit des Urlaubs als bezahlter Freizeit.

Welche einzelnen Stufen und Streitfragen dieser Entwicklungsgang aufzuweisen hat, soll hier nicht geschildert

werden, zumal das Ergebnis feststeht¹⁾. Insbesondere ist auch das ArbG. in neuerer Zeit immer entschiedener von der Wissenschaft entwickelten grundsätzlichen Erkenntnissen beigetreten. Dabei hat sich deutlich gezeigt, daß die neue Auffassung vom Urlaub sehr wesentliche und erfreuliche praktische Folgen mit sich bringt, daß sie aber auch gelegentlich mißverstanden worden ist, woraus sich Schwierigkeiten ergeben haben. Hierzu wollen die folgen-

¹⁾ Ausführliche Darstellung unter Wiedergabe von Schrifttum und Rechtsprechung z. B. bei Siebert, „Zurechnungsgesetz“, Kommentar, Anm. 2 ff., 5 ff. zu § 21.

den Ausführungen an Hand einiger Entscheidungen des *RArbG.* eine kurze Klarstellung versuchen.

I.

Die Einheit des Urlaubsanspruchs bei Betriebswechsel

1. Eine sehr wichtige praktische Folge der Lehre von der Einheit des Urlaubsanspruchs ist die Zurückdrängung der Abgeltung des Urlaubs. Die frühere Lehre von der Doppelnatur des Urlaubs hatte den Urlaubsanspruch in zwei nebeneinander zu stellende Einzelansprüche zerlegt, nämlich 1. den Anspruch auf Freizeit von der Arbeit und 2. den Entgeltanspruch auf Zahlung der Urlaubsvergütung. Dabei wurde aber der Gelbanspruch als so vollwertig und selbständig betrachtet, daß die Nichtgewährung von Freizeit zwar als unerwünscht angesehen wurde, daß aber der Wegfall der Freizeit ohne grundsätzliche Bedenken durch Zahlung der Urlaubsvergütung „geheilt“ werden konnte. Demgegenüber ist von dem Erholungs- und Fürsorgepflichtgedanken aus die Freizeitgewährung arbeitspolitisch und arbeitsrechtlich stark in den Vordergrund gestellt worden, wobei die Urlaubsvergütung entsprechend ihrem natürlichen Sinn in diesen Erholungsgedanken eingeordnet wurde. Die so begründete Einheit des Urlaubsanspruchs führt dann zu dem Ergebnis, daß die Abgeltung des Urlaubs grundsätzlich unzulässig ist.

Dies ist heute allgemein anerkannt²⁾. Ebenso anerkannt ist aber, daß dieser Grundsatz sich nicht ausnahmslos durchführen läßt, z. B. nicht bei einem Betriebswechsel, wo es zweifellos Fälle gibt, in denen der bisherige Unternehmer keine Freizeit mehr gewähren kann³⁾.

Welche Folgen sich in einem solchen Falle aus der Einheit des Urlaubsanspruchs ergeben, ist nach mehreren Richtungen hin zweifelhaft geworden. Insbesondere ist bestritten, welcher der beiden Unternehmer bei Betriebswechsel verpflichtet ist, den Urlaub zu gewähren: nur der erste Unternehmer, der dann also lediglich Urlaubsabgeltung zu leisten hat, oder nur der zweite Unternehmer, oder nach Wahl des Beschäftigten der erste oder der zweite Unternehmer. Schließlich kommt die Möglichkeit in Betracht, daß der Beschäftigte von dem ersten Unternehmer die Urlaubsvergütung und von dem zweiten unbezahlte Freizeit verlangen könnte.

Bei dem Urlaub der Erwachsenen werden diese Zweifel häufig durch ausdrückliche Bestimmungen der Tarifordnungen gelöst, indem nämlich beispielsweise bei Betriebswechsel ein anteiliger Urlaub festgesetzt wird; auch wird z. B. durch längere Wartezeiten (sechs Monate oder mehr) die Durchführung eines Urlaubsanspruchs gegen den neuen Unternehmer oft praktisch unmöglich gemacht. Für den Urlaubsanspruch Jugendlicher nach § 21 *JugSchG.* kommen diese Lösungsmöglichkeiten aber nicht in Betracht, weil ein anteiliger Urlaub mit § 21 *JugSchG.* unvereinbar ist⁴⁾ und weil die Wartezeit hier nur drei Monate beträgt.

²⁾ Vgl. Siebert, „Jugendschutzgesetz“, Anm. 23 zu § 21.

³⁾ Vgl. hierzu § 82 des Akademie-Entwurfs eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis: „Wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, so ist der Urlaub möglichst noch innerhalb der Kündigungsfrist zu gewähren, es sei denn, daß betriebliche oder persönliche Belange entgegenstehen. Endigt das Arbeitsverhältnis vor Gewährung des Urlaubs, so ist der Urlaubsanspruch durch Zahlung des Betrages abzugelten, den der Gefolgsmann während des Urlaubs als Lohn zu erhalten gehabt hätte. In anderen Fällen kann der Urlaubsanspruch nicht abgegolten werden.“

⁴⁾ Dies ergibt sich daraus, daß § 21 *JugSchG.* bestimmt, der Urlaub solle nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitlerjugend erteilt

2. Daher verdient die Entsch. des *RArbG.* v. 19. Dez. 1939⁵⁾, die den Urlaubsanspruch des Jugendlichen bei Betriebswechsel behandelt, besondere Beachtung, zumal sie eine der ersten Entscheidungen des *RArbG.* zu § 21 *JugSchG.* ist, der seinerseits die erste ausdrückliche⁶⁾ gesetzliche Regelung des arbeitsrechtlichen Urlaubsanspruchs in Deutschland darstellt.

Die Rechtslage eines Jugendlichen, der vor der vollen Urlaubsgewährung am 1. Sept. 1938 in einen neuen Betrieb eingetreten war, ist von dem erstinstanzlichen Gericht folgendermaßen beurteilt worden: Da der Jugendliche von dem ersten Unternehmer nicht mehr Urlaub (Freizeit und Urlaubsentgelt) verlangen könne, müsse er sich an den neuen Unternehmer halten; nach Ablauf der Wartezeit würde er auch mit seinem Urlaubsanspruch durchdringen. Mit dieser Begründung wurde die gegen den ersten Unternehmer gerichtete Klage auf Urlaubsabgeltung abgewiesen. Das *RArbG.* hat diese Entscheidung anscheinend gebilligt.

Anderes das *RArbG.* Es führt aus, der Urlaubsanspruch gegen den ersten Unternehmer sei zweifellos entstanden und fällig geworden. Dann aber könne der Jugendliche von dem ersten Unternehmer die Urlaubsabgeltung verlangen, weil Freizeitgewährung durch diesen Unternehmer nicht mehr möglich sei. Es bedeute auch keinesfalls einen Verstoß gegen die Treupflicht aus dem Arbeitsverhältnis, wenn der Jugendliche von diesem Recht gegen den ersten Unternehmer auch dann Gebrauch mache, wenn er von dem zweiten Unternehmer Urlaub verlangen könne⁷⁾.

Damit hat das *RArbG.* etwa folgenden, m. E. zutreffenden Leitsatz aufgestellt: Im Falle eines Betriebswechsels während des Urlaubsjahres (Kalenderjahres) wird der auf § 21 *JugSchG.* gegründete Anspruch eines Jugendlichen gegen seinen bisherigen Unternehmer nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Jugendliche möglicherweise von dem neuen Unternehmer vollen Urlaub für dieses Jahr verlangen kann. Der erste Unternehmer wird also von seiner Urlaubspflicht nicht dadurch befreit, daß der zweite Unternehmer Urlaub gewähren kann oder muß.

Die sich hieran anschließenden weiteren Zweifelspunkte hat das *RArbG.* für seine Entscheidung nicht mehr zu erörtern brauchen. Es würden sich nämlich nummehr noch wie erwähnt, folgende Fragen ergeben:

Gegenüber diesem klaren Willen des Gesetzes ist eine tarifliche Bestimmung, die bei Betriebswechsel oder sogar noch außerhalb dieses Sonderfalles schlechthin nur anteiligen Urlaub festsetzt, unwirksam. Vgl. dazu z. B. *ArbRSamml.* 37, 376. Immerhin könnte man wohl die Ansicht vertreten, daß anteiliger Urlaub dann möglich ist, wenn der Jugendliche gleichwohl von beiden Unternehmern insgesamt seinen vollen Urlaub beanspruchen kann; es müßte allerdings hinzukommen, daß aus betrieblichen Gründen die Gewährung eines zusammenhängenden Urlaubs nicht durchführbar ist. Eine Tarifordnungsbestimmung, die unter derartigen Einschränkungen anteiligen Urlaub als möglich ansieht, würde mit dem Sinn des § 21 *JugSchG.* wohl noch vereinbar sein.

⁵⁾ Entsch. 110/39, *ArbRSamml.* 37, 373 = DR. 1940, 593 w.

⁶⁾ über die Ableitung eines allgemeinen Urlaubsanspruchs aus der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Unternehmers (§ 2 Abs. 2 *ArbDG.*) vgl. ausführlich Siebert, „Jugendschutzgesetz“, Anm. 3 und 4 zu § 21.

⁷⁾ Das *RArbG.* deutet an, daß unter ganz besonderen Umständen eine verspätete Geltendmachung des Abgeltungsanspruchs gegen den ersten Unternehmer mit der Einrede der unrichtigen Rechtsausübung abgewehrt werden könne. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung über Verwirkung und unzulässige Rechtsausübung, wobei mit Recht hervorgehoben wird, daß nur unter ganz besonderen Voraussetzungen eine derartige Verwirkung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs angenommen werden kann.

1. Wird etwa umgekehrt der zweite Unternehmer von der Urlaubspflicht dadurch befreit, daß der erste Unternehmer verpflichtet ist und verpflichtet bleibt?
2. Bleibt es der freien Entscheidung des Jugendlichen überlassen, ob er den ersten oder den zweiten Unternehmer in Anspruch nehmen will?
3. Kann der Jugendliche den Urlaubsanspruch so „teilen“, daß er von dem ersten Unternehmer das Urlaubsentgelt, von dem zweiten dann unbezahlte Freizeit verlangt?

Zu 1: Es erscheint mir zu eng, in einem solchen Falle jeweils nur den ersten Unternehmer als zur Urlaubsabgeltung verpflichtet anzusehen. Das hätte vor allem den praktisch sehr schwerwiegenden Nachteil, daß der Jugendliche dann in dem laufenden Jahre nur die Urlaubsabgeltung, aber keine Freizeit beanspruchen kann, weil der erste Unternehmer zur Freizeitgewährung nicht mehr in der Lage ist. Daher muß m. E. der Satz aufgestellt werden, daß der zweite Unternehmer jedenfalls dann von seiner Urlaubspflicht nicht befreit wird, wenn der erste Unternehmer nur noch Urlaubsabgeltung gewähren kann.

Zu 2: Darüber hinaus halte ich es nicht für unbillig, wenn man beide Unternehmer nebeneinander für verpflichtet erklärt, Urlaub zu gewähren, ähnlich also einer gesamtschuldnerischen Haftung. Der Gesetzgeber hat diese Frage nicht ausdrücklich geregelt, insbesondere hat er auch irgendwelche Ausgleichspflichten unter den Unternehmern nicht geschaffen. Der Gesetzgeber hat mit Recht lediglich darauf sein Augenmerk gerichtet, daß der Jugendliche im Laufe des Jahres den vollen Urlaub, und zwar möglichst zusammenhängend, erhält. Daraus ergibt sich in der Tat ein gewisses Wahlrecht des Jugendlichen, bei dessen Ausübung er durch § 21 JugSchG. keinen besonderen Beschränkungen unterworfen ist⁸⁾.

Zu 3: Es bestehen auch keine Bedenken, dem Jugendlichen die Möglichkeit zuzusprechen, im Falle eines Betriebswechsels von dem ersten Unternehmer die Urlaubsabgeltung, von dem zweiten Unternehmer dann unbezahlte Freizeit zu verlangen. Dieser Fall wird vor allem dann praktisch bedeutsam werden, wenn der Jugendliche bei dem zweiten Unternehmer in dem laufenden Kalenderjahr die Wartezeit nicht mehr erfüllen würde. Dann bestände nämlich gegen den zweiten Unternehmer kein Anspruch auf Urlaub (bezahlte Freizeit), so daß der Jugendliche in dem laufenden Jahre, da er von dem ersten Unternehmer nur die Urlaubsabgeltung verlangen kann, keine Freizeit erhält. Bei dieser Lage verlangt die vom Gesetz gewollte unbedingte Sicherung der Freizeitgewährung, daß der Anspruch auf unbezahlte Freizeit nicht an die Erfüllung der Wartezeit gebunden ist⁹⁾. Auf diese Weise läßt es sich dann ermöglichen, daß der Jugendliche doch noch im Ergebnis Urlaub, d. h. bezahlte Freizeit, erhält: von dem ersten Unternehmer kann er die Vergütung, von dem zweiten die Freizeit verlangen.

Man hat gegen dieses Ergebnis eingewandt, es stände mit der Einheit des Urlaubsanspruchs im Widerspruch¹⁰⁾. Demgegenüber ist aber folgendes festzustellen: Wenn der erste Unternehmer nur die Urlaubsabgeltung gewähren kann, so entspricht es gerade dem Gedanken der Einheit des Urlaubsanspruchs, wenn diese Einheit wieder hergestellt wird dadurch, daß der zweite Unternehmer zur Gewährung unbezahlter Freizeit verpflichtet ist.

⁸⁾ Der allgemeine Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung, der bereits oben angedeutet wurde, bleibt natürlich bestehen.

⁹⁾ So Kremer, „Jugendschutzgesetz“, 2. Aufl., Anm. 7 zu § 21; Siebert, „Jugendschutzgesetz“, Anm. 15 b zu § 21.

¹⁰⁾ Vgl. Kalberlah: *RS.-Soz.-Pol.* 1939, 164. Dagegen ausführlich Siebert: *RS.-Soz.-Pol.* 1939, 310.

II.

Rückforderung der Urlaubsvergütung?

In einer Entscheidung v. 18. Okt. 1939¹¹⁾ hat das *RRbG.* zu einer tariflichen Urlaubsbestimmung Stellung genommen, in der es hieß:

„Jeder Arbeiter erwirbt erstmalig nach einer ununterbrochenen Beschäftigung (Wartezeit) von 6 Monaten im Unternehmen Anspruch auf Urlaub. Er erhält, sofern er einen Anspruch auf Urlaub erworben hat, für jeden Monat seiner Beschäftigung, einschließlich der Wartezeit in dem Kalenderjahr, in dem er eintritt, $\frac{1}{12}$ des ihm auf Grund seines Alters zustehenden Jahresurlaubs, wobei angefangene Monate voll gerechnet werden.“

In jedem folgenden Kalenderjahr wird der Urlaubsanspruch nach Ablauf der ersten drei Monate — und zwar in vollem Umfange — erworben. Scheidet jedoch ein Arbeiter im weiteren Verlauf des Kalenderjahres auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen aus, so steht ihm der Urlaub nur anteilig zu; hat der Arbeiter hiernach zuviel Urlaub erhalten, so kann der Unternehmer das zuviel bezahlte Urlaubsgeld zurückfordern.“

Im Prozeß war geltend gemacht worden, daß eine solche Rückforderung der Urlaubsvergütung angeht der Einheit des Urlaubs tatsächlich und rechtlich unmöglich wäre. Das *RRbG.* hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Es betont, daß der Urlaubsanspruch aus seinem Erholungszweck einheitlich auf Freistellung von der Arbeit und Weitergewährung der Arbeitsvergütung gerichtet sei; „Freizeitgewährung ohne Lohnvergütung ist begrifflich kein Urlaub, zweckdienliche Freizeitgestaltung ohne die Lohnvergütung in aller Regel unmöglich.“ Aus dieser Unteilbarkeit des Urlaubsanspruchs folge in der Tat die rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit, den verbrauchten Urlaub auch nur hinsichtlich der Urlaubsvergütung zurückzufordern.

Das *RRbG.* hält sich für verpflichtet, solche von ihm als berechtigt anerkannten Grundsätze auch gegenüber der Tarifordnung zur Geltung zu bringen, selbst wenn diese bei ihrem Erlaß noch von der alten Entgelt-Vorstellung ausgegangen sein sollte. Dabei handelt es sich nach der eindrucksvoll begründeten Auffassung des *RRbG.* um eine Auslegung der Tarifordnung, nicht um einen Gegensatz zwischen der Tarifordnung und übergeordnetem, zwingendem Gesetzesrecht und nicht um Sittenwidrigkeit der tariflichen Bestimmung. „Die Achtung vor dem Gesetz kann nicht schlechthin und unter allen Umständen zu seiner Auslegung aus überholten Rechtsbegriffen führen; gerade sie gebietet vielmehr, es auf die Rechtsbedürfnisse der Gegenwart sinngemäß anzuwenden.“

Eine solche Auslegung führt dazu, daß die Tarifbestimmung über die Rückforderung der Urlaubsvergütung einen unlösbaren Widerspruch zu dem sonstigen Inhalt der Tarifordnung bedeutet: Die Tarifordnung würde den von ihr zunächst geschaffenen Urlaubsanspruch durch die nur bedingte Gewährung der Urlaubsvergütung wieder vernichten. „Dieser Widerspruch der Rechtsnorm in sich und er allein führt zu ihrer Undurchführbarkeit... Bei dieser Rechtslage kann es nicht erst dem Treuhänder überlassen bleiben, den Widerspruch auszumergen, es muß vielmehr schon jetzt daraus die zwingende Folgerung gezogen werden, daß das Recht, das dem Gefolgsmann zuerst gegeben worden ist, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wenn er davon Gebrauch gemacht hat.“

Das *RRbG.* nimmt sodann noch zu der arbeitspolitischen Bedeutung dieser Frage Stellung, indem es prüft, ob die Möglichkeit einer Rückforderung des Urlaubsanspruchs etwa geeignet sei, die Gefolgshaftstreuung zu

¹¹⁾ *RAG.* 52/39, *ArbR-Anm.* 38, 41 = *DR.* 1940, 260²⁰.

stärken. Die Entscheidung legt aber überzeugend dar, daß es andere Mittel geben müsse und gäbe, um treuwidrige Kündigungen von Gefolgschaftsmitgliedern zu ahnden; es sei auch arbeitspolitisch nicht gerechtfertigt, den Rückersatzanspruch in eine Art Vertragsstrafe umzudeuten und so eine über die gesetzlichen Folgen treuwidriger Kündigungen hinausgehende Kündigungsbeschränkung zu schaffen.

Mit diesen Ergebnissen liefert das Urteil einen überzeugenden Beitrag zu den praktischen Auswirkungen der Lehre von der Einheit des Urlaubsanspruchs¹²⁾.

III.

Zweimal Urlaub in einem Jahre?

Eine Entscheidung des RArbG. v. 15. Nov. 1939¹³⁾ gibt dagegen zu erheblichen Bedenken Anlaß, weil sie praktisch unhaltbare Folgerungen aus dem Wandel in der Lehre vom Urlaub zieht.

Auch hier handelt es sich um eine Auslegung von tariflichen Bestimmungen. Eine frühere Tarifordnung aus dem Jahre 1936 hatte den Urlaubsanspruch erst nach einer einjährigen Wartezeit gewährt. In die Stelle dieser Tarifordnung war im Jahre 1938 eine andere getreten, nach der für die Gefolgschaftsmitglieder in jedem Jahre der Betriebszugehörigkeit der Urlaubsanspruch bereits nach einer Wartezeit von 6 Monaten entstehen sollte. Nun ging der Streit darum, ob bei dieser Aufeinanderfolge zweier Tarifordnungen ein Gefolgschaftsmitglied in einem Jahre Urlaub von doppelter Dauer verlangen könnte. Weil nämlich die erste Tarifordnung von der damals in der Praxis noch herrschenden Entgeltauffassung ausging, so war beispielsweise der Urlaub im Jahre 1937 als Entgelt für die Arbeitsleistung im Jahre 1936 gedacht, der Urlaub im Jahre 1938 als Entgelt für die Arbeit 1937. Im Jahre 1938 war dann aber in der neuen Tarifordnung die neue Auffassung zum Ausdruck gekommen, wonach aus dem Erholungsgedanken der Urlaub für die in diesem Jahre geleistete Arbeit zu gewähren war.

Das RArbG. hat nun in der Tat entschieden, daß ein Gefolgsmann, der nach der alten Tarifordnung seinen Urlaub für 1937 erst im Jahre 1938 erhalten hat, nach der neuen Tarifordnung in demselben Jahre noch einmal Ur-

¹²⁾ § 77 des Akademie-Entwurfs hat hierzu folgende Regelung vorgeschlagen:

„Endet das Arbeitsverhältnis vor dem ersten Mai, so hat der Gefolgsmann für das laufende Kalenderjahr gegen seinen bisherigen Unternehmer keinen Anspruch auf Urlaub. Ist der Urlaub schon gewährt, so kann der für die Urlaubszeit gezahlte Lohn nicht zurückgefordert werden.“

Der zweite Satz dieser Entwurfsbestimmung ist, wie das RArbG. bestätigt, bereits geltendes Recht.

¹³⁾ RAG. 72/39, ArbRSamml. 38, 19 = DR. 1940, 1244¹⁴⁾.

laub fordern kann. Es werde nur eine Leistung vorverlegt oder vielmehr würden zwei Leistungen in einem Jahre zusammengelegt, während im Endergebnis der Gefolgsmann nur das erhalte, was ihm zustehe, nämlich Urlaub für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit. Der Unternehmer werde also dadurch nicht unbillig belastet.

Das RArbG. legt noch besonderen Wert auf die Feststellung, daß dieses Ergebnis keine Zubilligung von Doppelurlaub bedeute: Die Vorschriften gegen Doppelurlaub wollten nur verhindern, daß der Gefolgsmann in demselben Jahre zweimal einen Urlaubsanspruch erwirbt, weil er die Wartezeit zweimal erfüllen könnte. „Nur das steht mit dem Wesen und Zweck des Erholungsurlaubs in Widerspruch, nicht aber, daß ein Gefolgsmann in einem Jahre zweimal Urlaub erhält, weil er den Urlaub für das vergangene Jahr nicht erhalten hat. Dieser Urlaub würde ihm aber verlorengehen, wenn ihm mit Rücksicht auf seinen bereits erhaltenen Urlaub trotz Abkürzung der Wartezeit auf 6 Monate im laufenden Jahr nicht nochmals Urlaub zu gewähren wäre, da in diesem und in den späteren Jahren der gewährte Urlaub auf das laufende Jahr zu berechnen wäre.“

Praktisch kommt dieses Ergebnis aber doch auf einen Doppelurlaub hinaus. Der Irrtum des RArbG. scheint mir darin zu liegen, daß es glaubt, der Gefolgsmann würde einen bereits erworbenen Anspruch auf Urlaub verlieren, wenn er jetzt nicht doppelten Urlaub erhalte. Demgegenüber ist aber m. E. folgendes festzustellen:

1. Die alte und die neue Tarifordnung wollten dem Gefolgsmann nur einmal im Jahre Urlaub geben.

2. Die alte Tarifordnung wollte ihm den Urlaub „für 1935“ im Jahre 1936, für 1936 im Jahre 1937 usw. geben, entsprechend der damals in der Praxis noch herrschenden Entgelttheorie.

3. Nach dem RArbG. führt die Anwendung der neuen Tarifordnung zu einer Rückwirkung: wenn der Gefolgsmann im Jahre 1938 zweimal Urlaub erhält, so ist der eine Urlaub in unserem Beispiel praktisch Urlaub für 1935!

4. Es kann aber nicht der Sinn der Lehre von dem Erholungszweck des Urlaubs und der diese Lehre durchführenden Tarifordnungen sein, die Folgen der früheren Auffassung rückwirkend zu korrigieren und dem Gefolgsmann nachträglich einen Urlaub zu verschaffen für eine Zeit, in der er nach der alten Theorie noch keinen Urlaubsanspruch erworben hatte.

Die neue Tarifordnung wäre also m. E. so auszulegen gewesen, daß der Gefolgsmann noch keinen „neuen“ Urlaubsanspruch erwirbt, wenn er in dem gleichen Jahre schon nach der alten Tarifordnung Urlaub zu beanspruchen hatte.

Mitteilungen

Die Aufgaben

der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer im Kriege

Wohl in keiner anderen Reichsgruppe des RNRB. wurden seit Kriegsbeginn so viele Mitglieder und Mitarbeiter zu den Fahnen gerufen wie in der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer. Betragen doch hier die Einberufungen in einzelnen Gaue über 90% der Kameraden und im Durchschnitt ungefähr 75%. Dies brachte es mit sich, daß gerade in dieser Reichsgruppe die Arbeit seit September 1939 auf eine ganz andere Basis gestellt werden mußte, denn es war das charakteristische Merkmal unserer Arbeit, daß wir möglichst viel unserer Kameraden an der Reichsgruppenarbeit teilnehmen ließen, um sie von vornherein an eine aktive berufsständische Arbeit heranzubringen.

Wie richtig dieses Bestreben war, zeigte, daß sich immer mehr Junge Rechtswahrer freudig unserer Arbeit zur Verfügung stellten und insbes. bei der Rechtsschulung der Hitlerjugend und in den Beratungsgemeinschaften wirklich beachtliche Leistungen zutage traten¹⁾.

Mit der zunehmenden Zahl der Einberufungen fand aber die Erfüllung dieser Aufgaben ein vorläufiges Ende, und es galt deshalb, die Arbeit der Reichsgruppe ganz auf die berufsständische Betreuung der Jungen Rechtswahrer abzustellen, die

¹⁾ Eine nähere Darstellung der Arbeitsgebiete der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer findet sich in meinem Rechenschaftsbericht auf dem „Großdeutschen Rechtswahrertag“ in Leipzig 1939 (Jugend und Recht 1939, 34 ff.).

schon von jeher von uns als eine unserer vornehmsten Pflichten angesehen worden war.

Nachdem für die zur Reichsverteidigung einberufenen Kameraden die Kriegsnotprüfung eingeführt worden war, setzte sich die Reichsgruppe Junge Rechtswahrer mit dafür ein, daß anfangs zutage getretene Härten gemildert wurden, daß in einzelnen Gauen Klausurkurse errichtet wurden, die den Jungen Rechtswahrern die seit Kriegsbeginn eingestellten Kurse des Arbeitswerks (Rechtseminar) ersetzen sollen, und nahm in zahlreichen Fällen eine Beratung der an der Front stehenden Kameraden in ihren Examenfragen vor. Schließlich ist zu hoffen, daß, wenn eine Änderung der Notexamensbestimmungen erfolgt, bei dieser Änderung auch unsere Vorschläge Berücksichtigung finden werden²⁾.

Die berufsständische Betreuung der Jungen Rechtswahrer während des Krieges gliedert sich in zwei Aufgabengebiete:

- die berufsständische Betreuung der sich an der Front befindenden Jungen Rechtswahrer,
- die berufsständische Betreuung der Jungen Rechtswahrer in der Heimat.

Es war für uns von vornherein selbstverständlich, daß die Verbindung zwischen unseren Kameraden bei der Truppe und denen in der Heimat nicht abreißen durfte, denn gerade hierin mußte sich das feste Band der Kameradschaft, das zwischen uns durch unsere gemeinsame Arbeit geknüpft worden war, bewähren. So ist nicht besonders hervorzuheben, daß alle Gaugruppen mit ihren einberufenen Kameraden in ständiger Verbindung stehen und ein reger Briefwechsel zwischen den Kameraden an der Front und denen in der Heimat besteht. Auch die bei der Reichsgruppe selbst einlaufenden Schreiben haben gezeigt, wie sehr sich die einzelnen Jungen Rechtswahrer bemühen, daß die Reichsgruppe sich ständig für sie einsetzen wird.

Weiterhin galt es, für diejenigen Jungen Rechtswahrer, die noch in der Heimat ihren Vorbereitungsdienst ableisten, während dieses Vorbereitungsdienstes wie bisher die berufsständische Betreuung vorzunehmen und mit der Reichsgruppe Rechtswissenschaft der Reichsstudentenführung die seit jeher gepflegte gute Zusammenarbeit und gegenseitige Fühlungnahme in den Fragen der gemeinsamen berufsständischen Arbeit auch unter den gegenwärtigen Zeitumständen aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus wird in aller nächster Zeit die Zusammenarbeit mit der Reichsjugendführung wieder im alten Umfang aufgenommen.

Durch weitere intensive Arbeit auf den hier aufgezeigten Arbeitsgebieten wird die Reichsgruppe Junge Rechtswahrer wie bisher für ihren Teil die Aufgaben erfüllen, die der

²⁾ Vgl. Dietrich Scheid, „Die vereinfachte große juristische Staatsprüfung (Kriegsnotprüfung)“: DR. 1940, 271 ff.; 1940, 855; DRM. 1940, 83 ff.; 1940, 133.

Reichsrechtsführer der Arbeit des NS.-Rechtswahrerbundes für die Kriegszeit gestellt hat.

Hf. Heinz Billig, Reichshauptstellenleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP, Reichsgruppenwarter Junge Rechtswahrer, 3. Zt. Leutnant in einem Infanterieregiment im Westen.

Nachruf!

Das Ringen um die endgültige Durchsetzung des Lebensrechts unseres Volkes hat in unseren Reihen ein weiteres Opfer gefordert. In den Kämpfen im Westen fiel als Unteroffizier und Gruppenführer in einem Infanterie-Regiment Parteigenosse Dr. jur. Ketelhohn, Kreisrechtsamtsleiter und Kreisgruppenführer des NS.-Rechtswahrerbundes.

Parteigenosse Dr. Karl Ketelhohn, am 16. Juni 1902 in Ofen bei Oldenburg geboren, diente bereits 1923 als Zeitfreiwilliger beim Badischen Infanterie-Regiment Nr. 14 in Konstanz. Am 1. Febr. 1931 trat er der NSDAP bei.

In vorbildlicher Pflichterfüllung bekleidete er seit 1931 verschiedene Parteiämter. So war er Kreisrechtsamtsleiter des Kreises Oldenburg-Stadt und Kreisgruppenführer des NS.-Rechtswahrerbundes, dem er unter der Mitgliedsnummer 545 angehörte. Weiter war er stellvertretender Gaugruppenführer des NS.-Rechtswahrerbundes sowie ebenfalls Gauorganisationswarter und stellvertretender Gauehrendrechtsvorsitzender. Um Aufbau und Organisation des NS.-Rechtswahrerbundes hat er sich so Verdienste erworben, die ihm nicht vergessen werden. Reges Interesse brachte er auch dem NSKK entgegen. Er war NSKK-Obersturmführer. Seit der Machtübernahme war er schließlich Ratsherr der Stadt Oldenburg und gehörte der Rechtsanwaltskammer Oldenburg an. Auf den verschiedensten Gebieten half er so durch seinen Einsatz mit, die Ziele der Bewegung zu verwirklichen. Sein Leben und Kämpfen wird uns unvergessen sein.

Zustellung

Gegen das Bundesmitglied

German Otto Pfeuffer, Assessor, früher Würzburg, Scheffelstr. 14 (Bundesnummer B 86 789),

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, ist ein Entscheid ergangen.

Meldet sich der Genannte nicht binnen 14 Tagen schriftlich oder persönlich bei der Reichsdienststelle, Hauptabteilung Verwaltung, so wird der Entscheid rechtskräftig.

Berlin, den 3. August 1940.

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund,
Reichsdienststelle,
Hauptabteilung Verwaltung.
F. A. Ubig, Abteilungsleiter.

Schrifttum

Das Kriegsstrafrecht. Allgemeines Kriegsstrafrecht und Kriegsverfahrensrecht, mit einem Überblick über das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der deutschen Wehrmacht im Kriege, dargestellt von Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Wenzel Graf von Gleispach, Prof. an der Friedrich-Wilhelms-Univ. zu Berlin. Teil II. Das allgemeine Strafverfahrensrecht im Kriege und das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Wehrmacht im Kriege. (Das Reich in Bereitschaft. Recht, Gesetzgebung, Verwaltung. Nach Bedürfnissen der Praxis in zwangloser Folge.) Berlin 1940. R. v. Decker's Verlag G. Schend. 172 S. Preis kart. 5 RM.

Besprechung v. Nussbaumer: DR. 1940, 1133 Heft 28. D. S.

Die Neuordnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Arbeitsbericht des „Aussschusses für Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ der Akademie für Deutsches Recht. Vorgelegt vom Vorsitzenden Dr. Friedrich Klasing, o. Prof. der Rechte an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M., Mitglied der „Akademie für Deutsches Recht“. (Arbeitsberichte der

Akademie für Deutsches Recht Nr. 13.) Frankfurt a. M. 1940. Weidenstein Verlagsgesellschaft. 118 S. Preis kart. 2,40 RM.

Aus berufener Feder liegt jetzt der zweite Arbeitsbericht vor, der die Ergebnisse einschließlich des ersten Berichts in Form einer ausführlichen Darstellung zusammenfaßt und besonderes Gewicht auf die Behandlung grundsätzlicher Fragen legt.

Der Bericht ist in zwei Hauptabschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt erörtert das GmbH.-Problem im allgemeinen, insbesondere die rechtspolitische Aufgabe. Die Daseinsberechtigung der GmbH. und ihre Vereinbarkeit mit nationalsozialistischer Anschauung wird bejaht. Die „beschränkte Haftung“ und die „Verantwortlichkeit“ wird geprüft in ihrer Wirkung für die „Auslese der Tüchtigen“ in der Wirtschaft. Die „juristische Person“ und die „beschränkte Haftung“ wird für unentbehrlich erklärt. Gegen die Gefahren der Anonymität wird als geeignetes Abwehrmittel — ähnlich dem Aktienrecht — die „Publizität“ bezeichnet, d. h. „eine sowohl das berechnete Geheimhaltungsbedürfnis des Unternehmens als andererseits die Interessen der Außenstehenden berücksichtigende Offenlegung der persönlichen Träger der Aktienmehrheit und der Persönlichkeit der Verwal-

tungsträger", so daß jeder Interessierte wenigstens die Möglichkeit hat, diejenigen zu kennen, die auf die Gesellschaft und ihre Geschäftspolitik einen bestimmenden Einfluß ausüben. Es mag in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag einer Gesellschafterliste öffentlichen Glaubens hingewiesen werden, die in der Praxis unentbehrlich ist (vgl. Crisfolli, „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Vereinigung und Reinhaltung des Handelsregisters“ S. 26). Der Bericht nimmt zu dieser Frage nicht ausdrücklich Stellung. Die in ihrer Wirksamkeit beschränkte Vorsorge gegen Tod und Kündigung einzelner Mitglieder einer juristischen Person verbürgt nach Ansicht des Ausschusses andererseits die Erhaltung des Unternehmens, sofern dieses an sich lebensfähig ist. Eine Heraushebung des Mindeststammkapitals (20 000 RM) wird nicht befürwortet, wohl aber im Interesse des Gläubigerschutzes das zwingende Erfordernis der Vollerzahlung des zahlungsmäßigen Stammkapitals und eine gesamtschuldnerische Haftung (an Stelle der subsidiären Deckungspflicht) der Gesellschafter vorgeschlagen. Schutzbestimmungen gegen Gesellschafterdarlehen und gegen Bezüge bei Vertoppelung von Gesellschafter- und Geschäftsführerstellungen werden empfohlen, desgleichen Übernahme der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, wenn auch in einfacherer Form.

Im zweiten Abschnitt wird die Vorgeschichte des deutschen Gesetzes v. 20. April 1892 erörtert.

Streiflichter auf die Personengesellschaften (OHG, KommandGef.) und die stille Gesellschaft beleben die Darstellung.

Ein Gesekentwurf ist nicht ausgearbeitet, diese Arbeit vielmehr „mit Vorbedacht“ dem zuständigen Reichsjustizministerium überlassen: vermutlich wegen der Ausichtslosigkeit, allen Wünschen gerecht zu werden. Der Ausschuh hat seine Aufgabe vielmehr nur darin erblickt, „ein möglichst umfassendes Bild von den vielfältigen Wünschen und Möglichkeiten für die künftige Ordnung der GmbH. zu vermitteln“. Dieses Ziel ist erreicht, indem pro und contra sorgfältig gegeneinander abgewogen sind. Ein 10 Seiten umfassendes doppelpaltiges „Sach-, Gesetzes- und Personenverzeichnis“ will die Auffindung der behandelten Einzelfragen erleichtern.

DAR. Groschuff, Berlin.

Arbeitsrecht = Kartei. Loseblattlexikon des Arbeits- und des Sozialrechts. Herausgegeben von OGD. Dr. Kalle, ArbG. Stuttgart. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr Fortel & Co. (Heft 728 bis 745). Vgl. zuletzt DAR. 1940, 720.

Es ist dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern gelungen, durch ausnehmend geschickte Zusammendrängung des weiterhin anwachsenden Stoffes den zur Zeit gebotenen Sparsmaßnahmen gerecht zu werden, ohne die oft gerühmte Reichhaltigkeit der Kartei zu beeinträchtigen. Das zeigt sich in den jetzt vorliegenden Nachträgen namentlich bei den Erläuterungen von Reikel zu einigen Fragen des Arbeitsschutzes im Kriege, bei der Darstellung des Lohnsteuerrechts von demselben Verfasser und bei der knappen und doch erschöpfenden Übersicht von Kallbrenner über die neue, wesentlich veränderte Reichsstarifordnung für das Baugewerbe v. 20. Febr. 1940, die am 1. Juni 1940 in Kraft getreten ist. Von Kallbrenner stammt auch eine gedrängte Abhandlung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von Gebieten, während ein Aufsatz von Anolle über das Arbeitsrecht der in der deutschen Wirtschaft eingekerkerten Kriegsgefangenen unterrichtet. Hervorzuheben sind ferner die Bemerkungen von Herschel zu einigen Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie die eingehende Darstellung der Rechtsverhältnisse an den Arbeitspapieren von Gros.

Die Spruchsammlung enthält u. a. eine Reihe wichtiger Urteile des ArbG. zum Urlaubrecht mit kritischen Bemerkungen des Herausgebers.

RA. Dr. W. Doppermann, Dresden.

Tabellen zum Arbeitszeitrecht. (Männliche Erwachsene — Frauen — Jugendliche.) Nach dem neuesten Stande zusammengestellt und erläutert von Dr. Wolfgang Siebert, ord. Prof. a. d. Univ. Berlin, Direktor d. Inst. f. Arbeitsrecht a. d. Univ. Berlin. Berlin—Leipzig

—Wien 1940. Otto Elsner Verlagsgesellschaft. 37 S. Preis kart. 2,80 RM.

In diesem Tabellenwerke unternimmt es der Verf., den gegenwärtigen Zustand unseres Arbeitszeitrechts in übersichtlicher Weise wiederzugeben. Die Aufgabe war denkbar schwierig, da schon das friedensmäßige Arbeitszeitrecht mit seiner Fülle von Regeln, Ausnahmen und Unterabnahmen alles andere als übersichtlich war und das Kriegsarbeitsrecht das Zurechtfinden in dieser Materie und den Einblick in den Zusammenhang der einzelnen Vorschriften noch erheblich erschwert hat. Viele arbeitszeitrechtliche Vorschriften aus der Zeit vor dem Kriege sind durch die kriegsrechtlichen Bestimmungen verdrängt, geändert oder ergänzt worden, so daß also Friedens- und Kriegsarbeitsrecht ineinanderzugreifen. Dabei hat sich das letztere auch schon wieder stark gewandelt, indem die weitgehende Lockerung des Arbeitsschutzes in den ersten Kriegsmonaten allmählich wieder rückgängig gemacht werden konnte.

Es ist überaus dankenswert, daß sich Siebert die Mühe nicht hat verdrießen lassen, den spröden Stoff zu formen. Er hat damit der arbeitsrechtlichen Wissenschaft, vor allem aber der Praxis des Arbeitslebens einen wertvollen Dienst geleistet. Denn der Betriebsführer, der die Vorschriften des Arbeitszeitrechts nicht beherrscht, kommt dauernd in Gefahr, sich straffällig zu machen. Die Tabellen sind gegliedert in Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit (regelmäßige Arbeitszeit, Arbeitszeitverlängerungen und Mehrarbeitsvergütung), Vorschriften über die Lage der Arbeitszeit (Pausen, Nachtruhe, Sonntagsruhe usw.) und Vorschriften für besondere Arten von Betrieben. Innerhalb der einzelnen Tabellen mußten Männer, Frauen und Jugendliche getrennt behandelt werden. Wesentlich erhöht wird der Wert der Tabellen durch die zahlreichen Anmerkungen, die den Tabelleninhalt nicht nur erläutern, sondern auch in wichtigen Beziehungen ergänzen, da hier mancher Hinweis seinen Platz fand, der sich in den Tabellen selbst aus technischen Gründen nicht unterbringen ließ. Wenn die Arbeit Sieberts also auch nicht ein gedankenloses Ablefen der jeweils zulässigen Regelung der Arbeitszeit gestattet, so wird sie sich doch, mit Verständnis gebraucht, als ein zuverlässiger Führer durch das Gestrüpp des Arbeitszeitrechts erweisen.

Prof. Dr. Nikisch, Kiel.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Mitgl. der Akademie für Deutsches Recht: Das deutsche Arbeitsrecht. Sammlung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen mit Einleitung, Vorbemerkungen und Hinweisen. 5. Nachtrag. Hamburg 1940. Hanseatische Verlagsanstalt. 69 Bl. Preis 3,45 RM.

Aktiengesetz. Erläutert von Carl Ritter. 2., vollständig neu bearb. Aufl. des Kommentars zum Handelsgesetzbuch Buch 2 Abschnitt 3, 4. Herausgegeben von Dr. Carl Ritter, Vizepräs. des HansOBG. a. D., und Dr. Justus Ritter, OLG. in Hamburg. Nachtrag. Berlin und München 1940. J. Schweizer Verlag. 19 S. Preis 0,80 RM.

Engel-Eckert: Die Reichs-Versicherungsgesetze in jeweils neuestem Stande. Ergänzungsblätter April 1940 (18. Lieferung). 145 Blatt. Preis 3,80 RM. 1940. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhdlg., München und Berlin; Rechts- und Wirtschaftsverlag S. Gruber & Co., München.

Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung. Herausgegeben von Dr. Hans Ernst Posse, StSekr. f. Sonderaufgaben i. RWiM., Dr. Fritz Landfried, StSekr. i. RWiM., Dr. Friedrich Srup, StSekr. i. RWiM., Herbert Bode, StSekr. i. RWiM. f. Ernährung und Landwirtschaft, Friedrich Alpers, StSekr. i. Reichsforstamt. (Loseblattausgabe) 2. Ergänzungslieferung. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin; Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin—Leipzig—Wien 1940. 287 Bl. Preis 17 RM.

Westermanns Generalkarten Nr. 49. Mittelmeerlande mit 11 Nebenkarten. Maßstab 1:4 000 000. Braun-schweig-Berlin-Hamburg 1940. Verlag Georg Westermann. Preis 1,50 RM.

Rechtspredung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Strafrecht S. 1231 Nr. 2 und S. 1237 Nr. 8; Arbeitsrecht S. 1244 Nr. 14 und S. 1246 Nr. 17

Strafrecht

Volkschädlingsverordnung

1. RG. — § 2 VolkschädlingsVD. enthält nicht einen Strafschärfungsgrund für Tatbestände, die durch andere gesetzliche Bestimmungen für strafbar erklärt sind, z. B. für Diebstahl, sondern er stellt einen neuen gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung auf.

Das Verbrechen gegen § 2 a. a. D. steht nicht in Tateinheit nach § 73 StGB. mit dem Verbrechen gegen Leib, Leben oder Eigentum, das unter Ausnutzung der Maßnahmen gegen Fliegergefahr begangen wird, sondern enthält die schwerere Strafvorschrift, zu deren Tatbestandsmerkmalen das Begehen (im vorl. Falle) des Eigentumsdelikts gehört. Das Verhältnis ist das der Gesetzesinheit. Wenn die besonderen Voraussetzungen des § 2 VolkschädlingsVD. zu einem Eigentumsdelikt hinzutreten, so erhält dadurch die Tat eine andere Angriffsrichtung. Geschütztes Gut ist nicht mehr allein oder auch nur in erster Linie das Privateigentum, sondern die Belange der Allgemeinheit, nämlich die Erhaltung des Rechtsfriedens in der Heimat und des Sicherheitsgefühls der zum Heeresdienst einberufenen Volksgenossen hinsichtlich ihrer Belange in der Heimat. Auch in demjenigen Falle, in dem der Diebstahl nur bis zum Versuch gediehen ist, liegt ein vollendetes Verbrechen gegen § 2 a. a. D. vor; denn nach Sinn und Zweck der Vorschrift sollen schon versuchte Verbrechen und Vergehen zu dem in der VD. genannten Verbrechen und Vergehen gehören (vgl. RG. v. 26. Febr. 1940, 2 D 22/40 = DR. 1940, 457 und RG. v. 19. März 1940, 4 D 116/40).

(RG., 4. StrSen. v. 31. Mai 1940, 4 D 294/40.) [Se.]

*

**** 2. RG.** — § 4 VolkschädlingsVD. erfasst auch Antragsvergehen. Der Täter muß die außergewöhnlichen Verhältnisse schon dann aus, wenn er bewußt davon Gebrauch macht, daß sie die Verübung der Tat erleichtern; bedingter Vorsatz genügt. †)

Zwischen einem Verbrechen nach dem § 4 VD. gegen Volkschädlinge und der „sonstigen Straftat“, von der diese Vorschrift spricht, besteht keine Tateinheit, sondern Gesetzesinheit in dem Sinne, daß jenes Verbrechen die „sonstige Straftat“ aufhebt (vgl. Ur. v. 26. Febr. 1940, 2 D 22/40 = DR. 1940, 789¹); zu verurteilen wäre hier gewesen „wegen tätlicher Beleidigung i. S. des § 4 VD. gegen Volkschädlinge“ (oder „i. Verb. m. dem § 4“).

Die Anwendung des § 4 läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Freilich handelt es sich um eine nur auf Antrag zu verfolgende Tat (tätliche Beleidigung nach dem § 185 StGB.), und es könnte zweifelhaft erscheinen, ob der § 4 auch die bloßen „Antragsvergehen“ erfassen will. Jedoch spricht er schließlich von einer „sonstigen Straftat“, schließt also ein Antragsvergehen nicht aus. Auch ist auf Grund des § 7 VD. gegen Volkschädlinge keine DurchVD. ergangen, die ein Antragsvergehen aus dem Bereich des § 4 ausschloße. Bloß „Vergehen i. S. des § 2 der VD. sind“ nach dem § 2 DurchsVD. v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1700) „nicht solche Taten, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden dürfen“. Daß die Antragsvergehen lediglich aus dem Bereiche des § 2, dagegen nicht aus dem des § 4 ausgeschlossen sind, ist auch bei der grundsätzlichen Verschiedenheit dieser Vorschriften berechtigt. Die im § 2 bezeichneten Taten sind, wenn sie unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen begangen werden, ohne weiteres mit den dort vorgesehenen schweren Strafen zu ahnden; demgegenüber muß im Falle des § 4 zur Ausnutzung der

durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse immer noch hinzukommen, daß das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat die dort vorgefehene Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordert. So kann der Richter den Täter eines bloßen Antragsvergehens, wenngleich es unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen worden ist, vor der schweren Bestrafung aus dem § 4 bewahren. Andererseits würde es unangemessen sein, wenn Antragsvergehen schlecht hin aus dem Bereich des § 4 ausgeschlossen wären und so bei einer Beleidigung, die unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen wird, die Strafe überhaupt nicht geschärft werden könnte, dagegen bei einem — nicht nur auf Antrag verfolgbar — Eigentumsvergehen, das unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen begangen wird, die Strafe geschärft werden müßte; denn die Ehre steht höher als das Eigentum. Unerrörtet kann es bleiben, ob ein „Antragsvergehen“ auch dann nur auf Antrag verfolgt werden darf, wenn es unter den Voraussetzungen des § 4 begangen wird; denn hier liegt ein ordnungsmäßiger Antrag der Verletzten vor.

Die Str. hat das sachliche Recht dadurch verletzt, daß sie den Begriff „Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“ verkannt hat. Sie nimmt an, von einer solchen Ausnutzung könne keine Rede sein, wenn die Tat auch dann verübt worden wäre, falls jene Verhältnisse nicht vorgelegen hätten. In Wahrheit ruht aber der Täter die außergewöhnlichen Verhältnisse schon dann aus, wenn er — wie es hier der Fall gewesen zu sein scheint — bewußt davon Gebrauch macht, daß sie die Verübung der Tat erleichtern (vgl. auch RG. v. 19. Dez. 1939, BStS 3/39 = DJ. 1940, 102 links oben); bedingter Vorsatz genügt.

(RG., 5. StrSen., Ur. v. 22. April 1940, 5 D 128/40.) [Se.]

Anmerkung: Dem Urteil ist zuzustimmen.

I. Die Auffassung des RG., daß auch Antragsvergehen unter § 4 der VolkschädlingsVD. fallen können (vgl. auch RG.: DR. 1940, 1009¹), entspricht dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes und wird allgemein geteilt (vgl. Küfe: „Das Kriegsstrafrecht und Strafverfahren“, 1940, S. 25; Göbel: DJ. 1940, 177).

II. Die vom RG. offengelassene Frage, ob ein unter den Voraussetzungen des § 4 d. VD. begangenes Antragsvergehen auch ohne Vorliegen eines Strafantrages verfolgt werden darf, ist zu bejahen (ebenso Sondergericht Essen: DJ. 1940, 485; Leske: DR. 1940, 1009¹ Anm.).

Der Strafantrag ist nach h. L. Bedingung der Strafverfolgung, eine Prozeßvoraussetzung. Es ist zunächst festzustellen, ob die Straftat nach ihren im Gesetz niedergelegten Voraussetzungen verwirklicht ist. Erst dann ist die Frage der Verfolgbarkeit — das Vorliegen des Strafantrages bei Antragsvergehen — zu erörtern.

Ist ein Antragsvergehen unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen und reicht nach gesundem Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat der regelmäßige Strafrahmen zur Sühne nicht aus, so wird das Antragsvergehen zum Verbrechen i. S. des § 4 d. VD. Die Straftat wird mit einem anderen, neuen Unrechtsgehalt erfüllt (vgl. Freisler: DJ. 1939, 1450). Es liegt ein besonderer Deliktstatbestand vor (vgl. Fundtner-Neubert: „Reichsverteidigungsgesetz“ zu § 4 d. VD. Anm. 1), der den Tatbestand der „sonstigen Straftat“ (hier der tätlichen Beleidigung) mitumfaßt (vgl. RG.: DR. 1940, 969¹). Das

Vorliegen der „sonstigen Straftat“ muß festgestellt werden, zu ihrem Tatbestand gehört aber nicht der Strafantrag. Zu einer Prüfung, ob ein Strafantrag vorliegt, ist nunmehr kein Raum mehr. Die weiteren Nachprüfungen bewegen sich nur noch im Rahmen des § 4 d. V.D., auf Grund dessen auch die Bestrafung erfolgt.

Es würde auch dem Sinn und Zweck der auf Grund des gesunden Volksempfindens geschaffenen Möglichkeit scharfen Durchgreifens widersprechen, wenn die Bestrafung vom Willen des zunächst Verletzten durch Forderung der Strafantragsstellung abhängig gemacht würde (ebenso Leske a. a. D.). Die Vergehen, die sonst nur auf Strafantrag verfolgt werden, sind eben gerade solche, bei denen das Interesse der Volksgemeinschaft im allgemeinen die Bestrafung nicht unbedingt erheischt und sie der Initiative des einzelnen überlassen bleiben kann. Im Falle des § 4 handelt es sich aber nicht mehr um private Interessen, durch das Treiben des Volksschädlingers werden die Interessen der Gesamtheit berührt. Die Volksgemeinschaft fordert hier die Bestrafung unbedingt und glaubt sogar, mit dem gewöhnlichen Strafrahmen nicht mehr auskommen zu können. Hier kann die für notwendig erkannte Verfolgung nicht durch die Forderung des Strafantrages gehemmt werden.

III. Was unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen zu verstehen ist, ist in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen. Es genügt nicht, daß im Wirkungsbereich dieser Maßnahmen die Tat begangen wird (so Sonderger. Hamburg: DZ. 1939, 1835), vielmehr muß die Tat durch die Maßnahmen irgendwie erleichtert worden sein (vgl. RG.: DR. 1940, 317¹, 681¹, 905¹, 969¹). Das dürfte schon aus dem Wortlaut der Bestimmung hervorgehen. Andererseits kann der Umstand, daß der Täter auch dann zur Tat geschritten wäre, wenn die Maßnahmen nicht vorgelegen hätten, keine Beachtung finden. Sonst würde der Schwerverbrecher, der die Tat kaltblütig unter jeden Verhältnissen durchzuführen willens ist, geringere Bestrafung erleiden, als derjenige, den die besonders günstigen Umstände zur Straftat verführt haben. Die Bestimmung kann keine Prämie für besonders starke verbrecherische Energie bringen. Es ist schwer verständlich, daß dies von Instanzgerichten noch erkannt werden kann.

Das Urteil folgt der bereits gefestigten Mpr., die entsprechend für § 4 der V.D. gilt (vgl. dazu Küse a. a. D. S. 22 Anm. 2, S. 25 Anm. 1).

IV. über die Fassung der Urteilsformel vgl. RG.: DR. 1940, 789¹ m. Anm. und 969¹. Ich halte es für angebracht, die Verurteilung aus § 4 der V.D. i. Verb. m. tätlicher Beleidigung auszusprechen, da eine solche Formulierung der Bedeutung der Bestimmung der VolksschädlingV.D. mehr gerecht wird.

StA. Dr. Mittelbach, Berlin.

Gewaltverbrecherverordnung

** 3. RG. — § 1 V.D. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378). Ein Bedrohen an Leib oder Leben fällt nicht nur dann unter § 1 Abs. 1, wenn es mit einer Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe erfolgt, sondern auch dann, wenn sich jemand bei einer solchen Drohung eines „anderen gleich gefährlichen Mittels“ bedient.

I. Die Strk. hat den § 185 StGB. i. Verb. m. dem § 4 V.D. gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) auf die Fälle der Beleidigung ohne Rechtsirrtum angewendet. Der Beschw. ist namentlich auch, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, der Typ eines Volksschädlingers, so daß dahingestellt bleiben kann, ob dieses Merkmal in § 4 a. a. D. vorausgesetzt wird (vgl. Freisler: DZ. 1939, 1852). Auch insofern besteht gegen die Anwendung des § 4 a. a. D. kein Bedenken, als die Beleidigung nach dem § 194 StGB. ein Antragsvergehen ist. Denn Straftaten, die nur auf Antrag verfolgbar sind, hat der § 2 der 1. DurchfV.D. zur V.D. gegen Volksschädlinge v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1700) nur in den Fällen des § 2 V.D. gegen Volksschädlinge (Verbrechen bei Fliegergefahr) ausgeschlossen (vgl. 5 D 128/40 v. 22. April 1940). Die Verletzten haben rechtzeitig Strafantrag gestellt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob eine Beleidigung i. S. des § 4 V.D. gegen Volksschädlinge nur auf Antrag zu verfolgen ist.

II. Der Beschw. hat sich auch der versuchten Notzucht (§§ 177, 43 StGB.) schuldig gemacht. Er hat der Bauersfrau

und ihrer Hausangestellten gedroht, er werde sie mit dem Brotmesser, das er ergriffen hatte, erstechen, wenn sie nicht mit ihm geschlechtlich verkehren würden. Der Hausangestellten hat er das Brotmesser sogar auf die Brust gesetzt. Die ängstlichen Frauen haben diese Drohung ernst genommen und sollten das nach dem Willen des Beschw. auch tun. Nur durch das unermutete Erscheinen des Bauern ist weiteres verhindert worden. Der Umstand, daß der Beschw. möglicherweise keine Drohung, die Frauen mit dem Messer erstechen zu wollen, doch nicht ausgeführt hätte, wenn sie sich weiter ablehnend verhalten hätten, ist für den Tatbestand der versuchten Notzucht belanglos. Rücktritt vom Versuch scheidet aus, weil nach den eindeutigen Feststellungen der Strk. kein freiwilliger Rücktritt vorliegt (§ 46 Nr. 1 StGB.).

Auf die Fälle der versuchten Notzucht ist auch der § 1 Abs. 1 V.D. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378) anwendbar. Die Vorschrift umfaßt an sich schon die versuchte Notzucht, so daß es auf den § 4 V.D. gegen Gewaltverbrecher insofern nicht mehr ankommt. Die V.D. gegen Gewaltverbrecher unterscheidet, ob jemand „bei einer Notzucht usw. Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht“. Das vom Beschw. zur Tat benutzte Brotmesser ist zwar keine Hieb- oder Stoßwaffe im Sinne dieser Vorschrift, aber jedenfalls ein Mittel, das ebenso gefährlich ist wie eine Hieb- oder Stoßwaffe. Der Beschw. hat das Brotmesser allerdings nicht „angewendet“, sondern nur als Drohmittel benutzt. Denn eine Waffe oder ein anderes gleich gefährliches Mittel wird i. S. des § 1 Abs. 1 V.D. gegen Gewaltverbrecher nur „angewendet“, wenn die betreffende Waffe oder das Mittel dazu benutzt wird, um auf den Körper eines Menschen, wenn auch nur mittelbar, einzuwirken. Wer einen anderen mit einem Messer nur bedroht, hat dieses Mittel nur psychisch, aber noch nicht physisch, verwertet. Ein Bedrohen an Leib oder Leben fällt aber nicht nur dann unter den § 1 Abs. 1 a. a. D., wenn es mit einer Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe erfolgt, sondern auch dann, wenn sich jemand bei einer solchen Drohung eines „anderen gleich gefährlichen Mittels“ bedient. Denn unter „einer solchen Waffe“ wird in dem zweiten Halbsatz nicht nur eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe, sondern auch ein anderes gleich gefährlicheres Mittel verstanden. Das ergibt der Sinn und Zweck dieser Vorschrift.

Der Zusammenhang der Urteilsgründe läßt erkennen, daß der Beschw. auch der Typ eines Gewaltverbrechers ist, so daß dahingestellt bleiben kann, ob dies Merkmal gegeben sein muß, um die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a. a. D. zu erfüllen.

III. Die Annahme von zwei selbständigen Bedrohungs-handlungen statt natürlicher Handlungseinheit ist nach der vom Tatrichter getroffenen Feststellung, daß der Beschw. im zweiten Falle (Bauersfrau) einen neuen Vorfall gefaßt habe, rechtlich bedenkenfrei (RGSt. 32, 137 [138, 139]).

IV. Gegenüber den Ausführungen des angefochtenen Urteils sei noch darauf hingewiesen, daß der § 4 V.D. gegen Volksschädlinge nicht voraussetzt, daß der Täter seine Tat nicht begangen hätte, wenn die durch den Kriegszustand hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse nicht bestanden hätten. Es genügt vielmehr, daß der Täter diese Verhältnisse vorfälschlich „ausgenutzt“ hat (vgl. RGSt. 74, 62 [63]).

Auch kann eine natürliche Handlungseinheit (anders beim Fortsetzungszusammenhang) gegeben sein, wenn höchstpersönliche Rechte verschiedener Personen verletzt worden sind.

(RG., 5. StrSen., u. v. 6. Mai 1940, 5 D 213/40.) [Ge.]

Strafgesekbuch

** 4. RG. — §§ 63, 230 StGB. Gegenstand des Strafantrags ist nicht die Person des Täters, sondern die rechtsverlegende Handlung.

Zur Frage der Strafbarkeit desjenigen, der einen Kraftfahrer mit Alkohol bewirkt, wenn dieser dann in angetrunkenem Zustand einen Verkehrsunfall verschuldet. †)

Der Angekl. betreibt als Tischlermeister eine selbständige Möbeltischlerei. Er hatte sich für den 23. Okt. 1939 von der Firma R. einen Lieferwagen (Kraftdreiradwagen) mit einem Fahrer, dem Mitangekl. W., gemietet. Mit diesem Wagen wurden nach Anweisung des Angekl. Möbel von der Tischlerei zu den Kunden gebracht oder von Kunden zur Beförderung nach der Tischlerei abgeholt. Zwischen den Fahr-

ten wurden Lokale aufgesucht, und W. trank mehrere Glas Bier und mehrere Kognak, die der Angekl. für ihn bezahlte. Als W. nachmittags einen bei der Firma M. abgeholtten Ankleideschrank zur Tischlerei fahren wollte, verurteilte er in der Langhansstraße einen Verkehrsunfall, durch den die Radfahrerin S., die von W. angefahren wurde, verletzt worden ist. Der Unfall ist nach den Feststellungen des LG. darauf zurückzuführen, daß W. angetrunken war und in diesem Zustand achtlos darauflosgefahren ist. W. ist wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 Abs. 1 und 2 StGB. a. F.) in Tateinheit mit Übertretungen der §§ 1, 49 StrafVerfD. und §§ 2, 71 StrafVerfZulD. sowie wegen Führerflucht in Tateinheit mit unterlassener Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt worden. Der Angekl. hat nach Annahme des LG. die Körperverletzung der S. dadurch mitverschuldet, daß er nicht gegen den Alkoholgenuß des W. einschritt, ihn vielmehr selbst zum Trinken einlud und ihm das Weiterfahren nicht unmöglich machte, obwohl zu erwarten stand, daß W. noch fahren werde.

Das LG. hat ihn deshalb wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 Abs. 1 StGB. a. F.) verurteilt.

Die Rev. des Angekl. ist begründet.

I. Die Radfahrerin hat am 23. Okt. 1939 „gegen den Kraftfahrer“ Strafantrag gestellt.

Soweit die Rev. geltend macht, daß auf Grund dieses — nur gegen W. gerichteten — Strafantrags (§ 232 Abs. 1 StGB. a. F.) die Verurteilung des Angekl. nicht hätte erfolgen dürfen, da gegen diesen kein wirksamer Strafantrag gestellt worden sei, ist dieses Vorbringen unbegründet.

Von dem Strafantrag ist auch der Angekl. betroffen. Nach § 63 StGB. kann der Strafantrag nicht geteilt werden; das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist. Gegenstand des Strafantrags ist hiernach nicht die Person des Täters, sondern die rechtsverletzende Handlung. Dementsprechend ist zwar eine sachliche Beschränkung des Antrags zulässig, soweit selbständige, wenn auch innerlich zusammenhängende Handlungen in Frage stehen (RGSt. 38, 430), ebenso ist eine Teilung des Strafantrags durch Beschränkung auf eine von mehreren tateinheitlich zusammenstreichenden Beleidigungen gegen dieselbe Person, die in einem Schriftsatz enthalten waren, für zulässig erachtet worden (RGSt. 62, 83, 85 ff.), unteilbar ist aber der Antrag hinsichtlich der Verfolgung mehrerer Täter, die an einer Handlung beteiligt sind. Dabei ist der Begriff der Beteiligung i. S. des § 63 StGB. nicht eng auszulegen, sondern — ähnlich wie für § 60 Nr. 3 (früher § 57 Nr. 3) StPD. (vgl. dazu RGSt. 64, 377) — in einem weiteren Sinne zu verstehen. Beteiligt an einer rechtsverletzenden Handlung sind alle Personen, auf deren Mitwirkung der Erfolg zurückzuführen ist. Die Beteiligung umfaßt insbes. auch Fälle, in denen mehrere Personen ohne Teilnahmevertrag durch ihr Zusammenwirken den Erfolg herbeigeführt haben (vgl. RGSt. 20, 54; 33, 161; 49, 432, 433; RGUrt. 5 D 474/1906 v. 26. Okt. 1906; GoldtArch. 54, 74, 75, und 5 D 331/1908 v. 30. Juni 1908; GoldtArch. 55, 326); die beantragte Strafverfolgung richtet sich gegen alle Personen, die die Tat strafrechtlich zu vertreten haben.

Nach dieser Auffassung wirkt der gegen W. gestellte Strafantrag auch gegen den Angekl. und ermöglicht seine Strafverfolgung. Hätte freilich die Antragstellerin zur Bedingung ihres Strafantrags gemacht, daß die Strafverfolgung nur gegen W. statfinde, so würde der Strafantrag unwirksam sein (RGSt. 54, 288). Dafür ist hier aber bisher kein Anhalt gegeben.

II. Daß der Angekl. die Körperverletzung der Radfahrerin durch Fahrlässigkeit mitverursacht habe, ist vom LG. bisher nicht rechtlich einwandfrei festgestellt worden.

Für die Frage, ob der Angekl. berechtigt und verpflichtet war, dem W. das Weiterfahren zu verbieten und sich, um ein solches Verbot auf alle Fälle wirksam zu machen, den Strafschlüssel auszuhandigen zu lassen, wird es freilich entgegen der Ansicht der Rev. nicht auf den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Angekl. und der Firma M. ankommen. Das Recht und die Pflicht des Angekl., den W. daran zu hindern, in angetrunkenem Zustand das Kraftfahrzeug weiter zu fahren, kann sich vielmehr aus dem Gedanken heraus ergeben, daß jeder Volksgenosse die Aufgabe hat, strafbare Handlungen zu verhindern, soweit das in seinen Kräften steht. Dem Angekl.

würde diese Verpflichtung unter Umständen noch besonders deshalb obgelegen haben, weil er den W. als ihm von der Firma M. zugewiesenen Fahrer angenommen hatte.

Diese Verpflichtung des Angekl., den W. am Fahren zu hindern, würde jedoch voraussetzen, daß er erkannt hätte oder hätte erkennen müssen, W. werde infolge des Alkoholgenußes nicht mehr sicher fahren können. Nach dieser Richtung reichen die Feststellungen des Urteils nicht aus. Der Angekl. hat nach der Annahme des LG. in der Gastwirtschaft am Antonplatz insgesamt etwa 4—5 Glas Bier und ebenso viele Glas Kognak für W. bestellt und bezahlt. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß er zur rechten Zeit den Umfang der Beche des W. und die Wirkung des Alkoholgenußes auf diesen erkannt hat oder hätte erkennen müssen, zumal da er sich zu einigen Soldaten an einen anderen Tisch gesetzt hatte. Dem die Bestellung der Getränke für W. tam in einer Form geschehen sein, daß der Angekl. erst später bei der Bezahlung der Beche erkannt hat, wieviel W. zu sich genommen hatte.

Die Verpflichtung des Angekl., die weitere Führung des Kraftfahrzeugs durch W. zu verhindern, konnte weiter erst in dem Augenblick entstehen, in dem der Angekl. erkannte oder hätte erkennen müssen, daß W. sich zum Fahren anschickte, sofern er nicht annehmen mußte, daß W. auch ohne sein Wissen und ohne ihn abfahren werde.

Die Schutzbehauptung des Angekl., er habe nicht bemerkt und nicht bemerken können, daß W. wegging, dieser sei ohne sein Wissen fortgefahren, scheidet das LG. trotz der entgegenstehenden Angaben des W. als nicht widerlegt an. Es führt nun zwar weiter aus, es sei ohne weiteres zu erwarten gewesen, daß W. mindestens den bei M. abgeholtten Schraub, der sich noch auf dem Wagen befand, noch zur Werkstatt bringen werde. Damit wird aber nicht genügend klargestellt, daß der Angekl. damit rechnen mußte, W. werde diese Fahrt auch ohne sein Wissen und ohne seine Mitwirkung antreten und ausführen, obwohl der Angekl. und W. nach den Urteilsfeststellungen bis dahin alle Fahrten gemeinsam ausgeführt hatten.

Die Tatsache allein, daß der Angekl., obwohl noch weitere Fahrten gemacht werden sollten, den Genuß alkoholischer Getränke durch W. geduldet und mitverantwortlich hat, ohne sich weiter um ihn zu kümmern, reicht nach Lage der Sache für die Annahme, daß der Angekl. die Körperverletzung der Radfahrerin mitverschuldet habe, nicht aus.

Mit Rücksicht auf die Ausführungen der Rev. über eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges ist noch folgendes zu bemerken:

Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges bei schuldhaftem — vorsätzlichem oder fahrlässigem — Einwirken eines anderen auf den tatbestandsmäßigen Erfolg erkennt die Rspr. des RG. nicht mehr an (vgl. RGSt. 56, 343, 348; 58, 366, 368; 61, 318, 320; 64, 316, 318 und S. 370, 372); Härten, die sich daraus ergeben können, finden ihren Ausgleich in dem Erfordernis der Voraussehbarkeit des Erfolges.

(RG., 2. StrSen. v. 6. Mai 1940, 2 D 123/40.) [Se.]

Anmerkung: I. Nach § 61 StGB. hat der Strafantrag die Verfolgung einer bestimmten Handlung zum Gegenstande. Unter „Handlung“ ist wie unter dem Begriffe der „Tat“ des § 264 StPD. der geschichtliche Vorgang zu verstehen, der der Beschuldigung zugrunde liegt. Durch Stellung des Strafantrages gegen einen von mehreren Tatbeteiligten wird die Verfolgbarkeit gegen alle übrigen begründet, ohne daß es einer ausdrücklichen Erstreckung auf sie bedarf. Eines Eingehens auf die Frage, ob der Verletzte seinen Strafantrag „gegenständlich“ beschränken kann, hätte es nicht bedurft. Das RG. bejaht dies in ständiger Rspr. (vgl. außer den zitierten Entsch. RGSt. 72, 44 = JW. 1938, 1164 u). Den Ausführungen über die Unzulässigkeit der Beschränkung auf einen Teil der an der Straftat beteiligten Personen ist ebenso wie der Auslegung des Begriffes der Beteiligung zuzustimmen.

Das RG. beschäftigt sich bis zuletzt wiederholt in seinen Entsch. mit Fragen des Strafantrages (vgl. RGSt. 72, 44, 296, 353, 387; 73, 113, 155). Die Bd. zur Änderung der Strafverfahrensrichtlinien über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen v. 2. April 1940 hat der Strafverfolgungsbehörde bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (vgl. hierzu W. d. RZM. v. 22. April 1940: DJ. 509) das Einschreiten auch ohne Strafantrag bei Antragsdelikten bestimmter Art ermöglicht. Es fragt sich aber,

ob überhaupt für den Strafantrag heute noch Raum ist. Der Auffassung von Wamstedt (DR. 1940, 899), der das grundsätzliche Festhalten an dem Erfordernis des Strafantrages begrüßt, vermag ich nicht zu folgen. Eine weitere Lockerung des Legalitätsprinzips würde vor der Befähigung mit untergeordneten, bedeutungslosen Strafsprossen Schutz bieten. Es erscheint nicht tragbar, daß z. B. die Durchführung eines Sicherungsverfahrens nach § 429a StPO. daran scheitert, daß ihm eine nur auf Antrag zu verfolgende Straftat zugrunde liegt und der Strafantrag nicht gestellt wird (vgl. RGSt. 71, 218, 322; RG.: JW. 1937, 2373²⁰). Warum die mitunter bedeutungslose „gefährliche Körperverletzung“ bei Begehung während der Verdunkelung der Bestrafung aus der VolksschädlingeVO. unterliegt und die vielleicht in Anlage und Ausführung oft gefährlichere „leichte Körperverletzung“ — unter gleichen Umständen begangen — mangels Strafantrages straffrei bleibt, ist unverständlich. Bei Verkehrsvergehen bildet ferner oft die Abfindung des Verletzten für den zahlungskräftigen Beschuldigten die Möglichkeit, die Stellung des Strafantrages zu verhindern.

II. Das Verhalten des Angekl. wird insoweit als mitverursachend angesehen, als er den W. nicht am Weiterfahren (durch Verbot und Anshändigung des Startschlüssels) gehindert hat. Die Verabreichung von Alkohol an den Fahrer hält das RG. für die Annahme der Mitverschuldung nicht für ausreichend. Ich halte dies für zutreffend. Die Verabreichung von alkoholartigen Getränken an einen auf Fahrt befindlichen Kraftfahrer wurde allerdings vom RG. einmal als mitverursachend für einen Verkehrsunfall angesehen (vgl. RG.: JW. 1938, 1241⁶). Es handelte sich aber hier um einen Gastwirt, der unter Verletzung der Bestimmungen des GaststättG. v. 28. April 1930 Getränke verabfolgt hatte. Somit hatte er mit der Verabreichung bereits gegen seine Pflichten verstoßen, hiervon kann bei dem Angekl. nicht gesprochen werden. Das Urteil folgt der sog. Bedingungstheorie und schließt folgerichtig: Hätte der Angekl. den W. am Weiterfahren gehindert, so wäre der Erfolg (Verletzung der Radfahrerin) nicht eingetreten. Daß auch durch eine Unterlassung eine Körperverletzung verwirklicht werden kann, ist anerkannt. Die Strafbarkeit begründet eine ursächliche Unterlassung nur dann, wenn für den Unterlassenden im Einzelfall eine besondere Rechtspflicht bestand, den Eintritt des Erfolges durch Handeln zu verhindern (vgl. RGSt. 66, 144 mit Literaturangabe). Wenn das RG. diese Rechtspflicht aus dem Gedanken herleitet, daß jeder Volksgenosse strafbare Handlungen im Rahmen seiner Kräfte zu verhindern hat, so geht es damit über die bisherige Begrenzung (vgl. meine Zusammenstellung in JW. 1939, 543¹⁰ Anm.) hinaus und nähert sich schon der Auffassung, welche die sittliche Pflicht der Rechtspflicht gleichstellt. Die Verpflichtung des Angekl. wird jedoch, entgegen der Auffassung des RG., aus den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen noch einfacher zu begründen sein. Im übrigen spielt hier auch das frühere Verhalten des Angekl. gegenüber dem Fahrer insoweit eine Rolle, als dem Angekl. auf Grund seiner Mitveranlassung zum Alkoholgenuß — aus vorangegangenem Tun (Schaffung einer Gefahrlage) — die Pflicht zum Handeln (Verhindern der Weiterfahrt) erwuchs.

Mit Recht stellt das Urteil strenge Anforderungen an den subjektiven Tatbestand. Bei Fällen der vorl. Art muß immer wieder darauf gewarnt werden, in rücksehender Betrachtung die Anforderungen an die Erkenntnis des Angekl. zu überspannen.

Die Ausführungen über die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges entsprechen der ständigen Rspr.

StA. Dr. Mittelbach, Berlin.

*

** 5. RG. — § 156 StGB. Der Fall der Zuständigkeit der Behörde i. S. des § 156 StGB. liegt nur dann vor, wenn die eidesstattliche Versicherung über den Gegenstand, auf den sie sich bezieht, und in dem Verfahren, um das es sich handelt, der Behörde abgegeben werden darf und rechtlich nicht völlig wirkungslos ist. †)

Der Privatmann Wilhelm S. hat in seinem Testament v. 3. Jan. 1935 unter ausdrücklicher Übergehung seiner Ehefrau und seiner Kinder die Angekl. zur Alleinerbin eingesetzt. Die Teilung des Nachlasses zwischen der Angekl. und den Pflichtteilsberechtigten erfolgte am 5. Febr. 1937 auf Grund eines vom Nachlasspfleger aufgestellten Vermögensvergleiches und einer von der Angekl. vor dem Notar K. in

Genthin am 4. Febr. 1937 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, in der sie behauptete, weitere Nachlasswerte als die vom Nachlasspfleger angegebenen nicht hinter sich zu haben und nicht zu kennen. Diese eidesstattliche Versicherung soll offensichtlich falsch abgegeben sein. Die Angekl. wurde deshalb wegen Vergehen nach §§ 156, 263, 73 StGB. bestraft. Ihre Rev. muß Erfolg haben. Der bisher festgestellte Sachverhalt reicht nicht aus, die Verurteilung zu tragen.

1. Die eidesstattliche Versicherung muß nach § 156 StGB. „vor einer zur Abnahme einer solchen Versicherung zuständigen Behörde“ abgegeben sein. In dieser Hinsicht führt das Urteil nur aus, es bedürfe keiner weiteren Darlegung, daß der Notar eine zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständige Behörde sei. Diese Erwägung reicht nicht aus. Denn zur Anwendung des § 156 StGB. genügt es nicht, daß ein Notar in anderen Fällen, z. B. bei der Erbeslegitimation im Falle des § 2356 BGB. (früher § 3 Abs. 2 Satz 2 Preuß. Gef. v. 12. März 1869), eidesstattliche Versicherungen entgegennehmen kann (RGSt. 17, 341; 18, 246, 255; vgl. auch RGSt. 17, 185; 21, 220). Nach feststehender Rspr. des RG. liegt vielmehr der Fall der Zuständigkeit der Behörde i. S. des § 156 StGB. nur dann vor, wenn die eidesstattliche Versicherung über den Gegenstand, auf den sie sich bezieht, und in dem Verfahren, um das es sich handelt, der Behörde abgegeben werden darf und rechtlich nicht völlig wirkungslos ist (RGSt. 59, 175; 67, 408; 70, 266, 268 = JW. 1936, 2805²³ m. Anm.; RGSt. 71, 172 = JW. 1937, 1791²⁷; RGSt. 73, 144, 145 = DR. 1939, 988⁷). Diese Voraussetzungen sind bei der Abgabe eidesstattlicher Versicherungen vor Notaren nicht stets erfüllt und müssen deshalb in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden. Für diesen Nachweis ist folgendes von Bedeutung.

Die eidesstattliche Versicherung ist am 4. Febr. 1937, also vor dem am 1. Juli 1937 erfolgten Inkrafttreten der ReichsnotarD. v. 13. Febr. 1937 (RGBl. I, 191) abgegeben und deshalb nach dem damaligen Recht zu beurteilen. Danach ist der preuß. Notar Behörde i. S. des § 156 StGB. nur, soweit ihm die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung übertragen ist oder er die Versicherung für das Gericht als dessen Organ abnimmt (RGSt. 18, 246, 256, 260). Ob diese Voraussetzungen im vorl. Falle erfüllt sind, läßt sich mangels der erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht entscheiden. Nach dem Urteil ist die Versicherung am 4. Febr. 1937 vor dem Notar in Genthin abgegeben. In dieser Abgabe, und zwar in ihr allein, wird die strafbare Handlung erblickt. Im Urteil ist keine Feststellung darüber enthalten, ob die Teilung v. 5. Febr. 1937 vor dem Notar in Brandenburg stattgefunden hat und ob sie eine rein private Auseinandersetzung der Beteiligten darstellte oder in einem amtlichen Verfahren erfolgte und welchen Inhalt sie hatte. Jedenfalls aber scheint der Notar in Genthin die vor ihm abgegebene eidesstattliche Versicherung nur beurkundet zu haben. Dann ist aber der Fall der „Abgabe“ einer eidesstattlichen Versicherung i. S. des § 156 StGB. überhaupt nicht gegeben. Denn die Abgabe einer solchen Versicherung hat den Zweck der „Beweisführung“ vor einer Behörde. Eine solche liegt aber nicht vor, wenn der Notar in Genthin die Versicherung nur abgenommen und beurkundet hat (vgl. hierzu RGSt. 47, 158, 159; RG-Urt. 1 D 1041/23 v. 4. März 1924: JW. 1924, 971¹).

Fand die Auseinandersetzung v. 5. Febr. 1937 vor dem Notar in Brandenburg statt, dann kam es darauf an, ob die eidesstattliche Versicherung vor ihm zum Zwecke der Beweisführung „abgegeben“ wurde und ob in dem Verfahren vor ihm eine eidesstattliche Versicherung dieses Inhalts überhaupt abgegeben werden konnte. Auch diese Frage kann auf Grund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen vom RevG. nicht entschieden werden, da die Strk. sich über dieses Verfahren nicht weiter äußert. Rechtlich kommt folgendes in Betracht.

Nach dem Urteil handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen der Angekl. als Alleinerbin und den Pflichtteilsberechtigten. Diese werden nach der Sachlage nicht als „Erben“ anzusehen sein (§ 2304 BGB.; RGZ. 113, 234, 237). Das Verfahren vor dem Notar in Brandenburg wird deshalb nicht eine Auseinandersetzung im Sinne des § 2042 BGB. mit §§ 86 ff. ZGB. betroffen haben, die gemäß Artikel 21 PrVG. v. 21. Sept. 1899 (GS. 249) auf Antrag eines Beteiligten dem Notar überwiesen war. Denn dafür kommt nur die Auseinandersetzung zwischen mehreren „Erben“ in Betracht. Andererseits

kann aber vom RevG. bei den mangelhaften Feststellungen auch nicht ohne weiteres als feststehend angenommen werden, daß es sich nur um eine rein private, aber von dem Notar beurkundete Auseinandersetzung der Alleinerbin und der Pflichtteilsberechtigten gehandelt hat. Das Urteil muß deshalb, und zwar wegen der Tateinheit auch hinsichtlich der Verurteilung wegen Betrugs, zwecks neuer Feststellung des Sachverhalts aufgehoben werden. Es wird dabei auch zu klären sein, ob das Verfahren etwa mit der angeordneten Nachlasspflegschaft zusammenhängt.

Wenn es sich um eine rein private, jedoch von einem Notar beurkundete Auseinandersetzung zwischen der Angekl. als Alleinerbin und den Pflichtteilsberechtigten gehandelt hat, dann war weder vor dem Notar in Genthin noch dem in Brandenburg durch die eidesstattliche Versicherung über die Größe des Nachlasses ein Beweis zu führen. Denn keiner der Notare hatte dann eine Entscheidungsbefugnis darüber, ob der Beweis, der durch die eidesstattliche Versicherung gegenüber den Pflichtteilsberechtigten erbracht werden sollte, als erbracht anzusehen war. Darauf kommt es aber an, wenn zu prüfen ist, ob eine eidesstattliche Versicherung i. S. des § 156 StGB. rechtliche Wirkungen zu äußern vermag (vgl. z. B. die nachstehenden Entsch., in denen überall darauf abgestellt ist, ob die eidesstattliche Versicherung die „Entscheidung der Behörde“ zu beeinflussen vermochte: RGSt. 47, 158; 69, 26 = JW. 1935, 705¹⁴; RGSt. 70, 266 = JW. 1936, 2805 m. Anm.; RGSt. 73, 144 = DR. 1939, 988⁷; RGSt. 73, 349).

Selbst wenn eine solche eidesstattliche Versicherung nach ihrem Inhalt dem Notar im Hinblick auf seine Belehrungspflicht den Anlaß zu einer Warnung oder einem Räte geben sollte, wäre sie bei der gekennzeichneten Sachlage nicht vor dem Notar als der zuständigen Behörde abgegeben und deshalb rechtlich wirkungslos.

Eine entsprechende Anwendung des § 156 StGB. (§ 2 StGB.) findet nicht statt (RGSt. 73, 144, 147 letzter Abs.).

Bei der neuen Prüfung der Schuldfrage wird insbes. auch zu klären sein, ob etwa das Geld, wie die Rev. behauptet, der Angekl. noch zu Lebzeiten des S. geschenkt war, so daß es nicht mehr zu dessen Nachlaß gehörte. Eine zweifelsfreie Feststellung, daß das Geld zum Nachlaß gehörte, ist bisher nicht getroffen. Lag ein Geschenk vor, so wird die Verschweigung dieser Tatsache für die Frage des Betrugs zu würdigen sein (§ 2325 BGB.). Weiterhin kommt zu der Auflage des Betrugs folgendes in Betracht: Wenn es sich um eine rein private Auseinandersetzung handelte, so daß der Notar keine Prüfungs- und Entscheidungspflicht hatte und das Nachlassgericht nicht beteiligt war, dann kommt auch nicht eine Täuschung des Notars und des Gerichts, sondern nur eine solche der Pflichtteilsberechtigten in Frage. Ob deren Vermögen beschädigt oder ob bloß eine Verschädigung versucht wurde, ist zu prüfen und festzustellen. Eine Verurteilung aus § 156 StGB. setzt den Nachweis voraus, daß sich die Angekl. mindestens bedingt vorsätzlich bewußt war, die eidesstattliche Versicherung gelange an eine zuständige Behörde.

(RG., 2. StrSen. v. 4. April 1940, 2 D 35/40.) [Hc.]

Anmerkung: Der Entsch. ist im Ergebnis beizupflichten. Auch der vorangestellte Leitsatz ist richtig. Die Fälle der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung sind verhältnismäßig eng begrenzt. Die Frage, inwieweit auch der Notar zu den „Behörden“ zu rechnen ist, die die Vorschrift des § 156 StGB. im Auge hat, begegnet, wie die vorliegende Entsch. beweist, nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Leider ist die Stellung des Notars als Behörde i. S. des § 156 StGB. auch durch die Bestimmungen der NotarD., insbesondere § 24 Abs. 2, nicht eindeutig geregelt. Man kann aber hier unbedingt der Auffassung des Erläuterungsbuchs zur NotarD. von Seybold-Hornig-Demmens, 2. Aufl. zu § 24 Abs. 2 NotarD. beitreten, daß der Notar eine zur „Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung“ zuständige Behörde nur dann ist, wenn es sich um die Fälle der §§ 2356 Abs. 2, 2368 Abs. 3 BGB. (Erbeslegitimation) handelt, weil er hier als solche Behörde ausdrücklich bezeichnet ist. In allen anderen Fällen handelt es sich beim Notar nicht um die gesetzlich erforderliche „Abnahme“ einer eidesstattlichen Versicherung, sondern um die (wahlweise) „Aufnahme“ einer solchen Erklärung in Urlandsform, die das Strafgesetz als solche nicht unter Strafrechtsschutz gestellt hat. Kommt eine solche Erklärung

dann allerdings vor eine Behörde, etwa eine Gerichtsbehörde, die daraufhin eine Entsch. zu treffen hat, so tritt der Strafrechtsschutz des § 156 StGB. in diesem Augenblick ein, nicht aber bereits bei ihrer urkundlichen Aufnahme vor dem Notar. Anders liegt die Sache lediglich bei der erwähnten notariellen eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 2356 Abs. 2, 2368 BGB. In Abweichung von der in dieser Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Auffassung des RG. muß hier angenommen werden, daß auch der Notar i. S. des § 156 StGB. die „zuständige Behörde“ ist, mithin also der Strafrechtsschutz bereits mit der Abgabe vor dem Notar einsetzt und nicht erst mit der Abgabe an die Gerichtsbehörde, die den Erbschein oder dergleichen erteilen soll. Insofern verkennt das RG. die Stellung des Notars als zuständige Behörde, auch wenn der Notar auf Grund der eidesstattlichen Versicherung keine Entsch. zu treffen hat. In dem der Beurteilung des RG. unterliegenden Fall war eine notarielle „Zuständigkeit“ überhaupt nicht gegeben. Die eidesstattliche Versicherung von einer Privatperson für eine andere Privatperson zur Beeinflussung deren Haltung oder Entsch. kann als solche durch den Strafschutz des § 156 StGB. nicht erfaßt werden und unterliegt gegebenenfalls, wie die Reichsgerichtsentscheidung weiter andeutet, der Beurteilung nach den Strafvorschriften über Betrug. Übrigens hat das RG. in einer späteren Entscheidung, veröffentlicht im DR. 1940, 1095, sich ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß auch der Notar, vor dem eine eidesstattliche Versicherung zur Erwirkung eines Erbscheins oder Testamentsvolltreuzugnisses abgegeben wird, im Einklang zu obiger Auffassung zu den zuständigen „Behörden“ i. S. des § 156 StGB. gehört.

JR. Dr. H. Hedemann, Weimar.

*

**** 6. RG. — §§ 222, 230 StGB.; §§ 1, 13 Abs. 1 c, 49 StGB. Das Haltzeichen spricht ein unbedingtes und immer zu beachtendes Gebot für den auf der Stoppstraße herannahenden Wegebenutzer (abgesehen von Fußgängern) aus ohne Rücksicht darauf, ob die zu befahrende Straße verkehrsfrei ist oder nicht.**

Die Strk. stellt ohne Rechtsirrtum fest, der Angekl. habe das vor der von ihm befahrenen Kreuzung der Reichsstraße Nr. 95 aufgestellte Haltzeichen nicht beachtet und infolgedessen ohne anzuhalten die Straße mit etwa Schrittgeschwindigkeit überquert; wenn der Angekl. seinen Wagen vor dem Zeichen zum Stehen gebracht und das auf der Reichsstraße von rechts herannahende, von dem Verunglückten D. gesteuerte Kraftfahrzeug weiter beobachtet hätte, würde dieses inzwischen so nahe herangekommen sein, daß der Angekl. davon abgesehen haben würde, vor D. die Straße zu überqueren. Weiter stellt die Strafkammer ohne Rechtsirrtum fest, daß das Haltzeichen aus der Fahrtrichtung des Angekl. von L. her auf eine Entfernung von mindestens 50 Meter sichtbar zu werden beginne und auf 30 Meter ganz gut zu sehen sei, daß es auch der Angekl. bei Anwendung der Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten imstande gewesen sei, hätte bemerken müssen; der eingetretene Erfolg sei für ihn nach seiner Erfahrung als Kraftfahrer und nach der des täglichen Lebens voraussehbar gewesen. Die Strk. nimmt sodann an, daß das auf Grund der WD. v. 13. Okt. 1938 (RGBl. I, 1433) aufgestellte Haltzeichen unbedingt zum Anhalten vor dem Befahren der Hauptstraße verpflichte. Darin, daß der Angekl. unter Verstoß gegen diese Rechtspflicht ohne Halt die Kreuzung überquert hat, sieht die Strk. die von ihm — fahrlässig gesetzte Ursache für den Zusammenstoß und damit für den Tod von D. und für die Verletzungen von dessen Ehefrau i. S. von §§ 222, 230 StGB., zugleich eine Übertretung der §§ 1, 13 Abs. 1 c, 49 StGB. i. d. Fassung der WD. v. 13. Okt. 1938. Ein Rechtsirrtum ist insoweit nicht erkennbar.

Insbesondere trifft es zu, daß das Haltzeichen ein unbedingtes und immer zu beachtendes Gebot zum Anhalten für den auf der Stoppstraße herannahenden Wegebenutzer (abgesehen von Fußgängern) auspricht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die zu befahrende Straße verkehrsfrei ist oder nicht. Die Haltepflicht wird nur durch völliges Zurruhekommen des Fahrzeuges erfüllt. Der zum Halten Verpflichtete darf erst wieder auffahren, wenn er sich vergewissert hat, daß er mit Sicherheit keinen anderen Verkehrsteilnehmer schädigen oder belästigen kann. Die WD. v. 13. Okt. 1938 gibt in Art. 1 unter Ziff. 1 dem § 13 Abs. 1 c der StGB. von 1937 die seitdem gültige Fassung. Unter Ziff. 2 a fügt sie in die An-

lage 1 zur StrVerfO. in deren Abschnitt 1 b — enthaltend die „Gebots- und Verbotsscheiben“ — als Nr. 11 a unter der Überschrift: „Das Gebot Halt Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ eine Beschreibung der Halftafel ein. Die VO. sagt zwar nicht ausdrücklich etwas über die Bedeutung der Tafel. Diese ergibt sich aber in dem dargelegten Sinne aus dem Worte „Halt“ und weiter aus dem ersichtlichen Sinn und Zweck der Anordnung im Rahmen der bezeichneten Anlage 1 und in Verb. mit der bis dahin nach § 13 Abs. 1 c StrVO. v. 13. Nov. 1937 geltenden Regelung. Die alte Regelung legte dem Benutzer einer Straße, auf der an der Kreuzung mit einer anderen deren Eigenschaft als Hauptstraße in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet war, allgemein die Verpflichtung auf, das Vorfahrtrecht des Benutzers der Hauptstraße zu beachten. Welche Maßnahmen in solchem Falle der auf der Nebenstraße herannahende Verkehrsteilnehmer treffen mußte, um seiner Verkehrspflicht zu genügen, entschied sich nach allgemeinen Grundsätzen. Darüber hinaus soll jetzt durch die VO. v. 13. Okt. 1938 für besonders unübersichtliche Kreuzungen und Einmündungen die größtmögliche Gewähr geschaffen werden, daß der auf der Nebenstraße herannahende Verkehrsteilnehmer sich in Ruhe davon überzeugt, ob er ohne Gefahr für sich und andere in die Hauptstraße einbiegen oder diese kreuzen kann. Deswegen soll er in jedem Fall vor der Halftafel sein Fahrzeug zum Stillstand bringen. Diese Auffassung liegt auch der RGEntsch. v. 4. März 1940, 2 D 848/39 — zugrunde; sie kommt auch zum Ausdruck in dem RdErl. des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei im RMdZ. v. 13. Okt. 1939 (RMBlZ. von 1938, 1703); sie wird — soweit zu übersehen — einheitlich vom Schrifttum geteilt.

Auch wenn man abgesehen hiervon die Darstellung des Angekl. über die Entfernung und die Fahrgeschwindigkeit des Motorrades zugrunde legt, hätte er erkennen können, daß in der Zeit, in welcher er selbst nur 3—4 m (bis an den Straßenrand) zurückgelegt hatte, das Motorrad sich von 130 m bis „unter 100 m“ genähert hatte, also mit einer Geschwindigkeit fuhr, die es zugleich mit dem Angekl. an die Kreuzung bringen mußte. Der Angekl. kann sich auch nicht darauf berufen, daß er mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 9 Abs. 1 a 1 StrVO. i. d. Fassung der VO. v. 3. Mai 1939 mit der Beibehaltung dieser Geschwindigkeit nicht habe rechnen können. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die bei der Unfallstelle belegenen fünf Häuser einen geschlossenen Ortsteil bildeten oder zu einer geschlossenen Ortschaft gehörten; denn keinesfalls konnte der Angekl. zuverlässig damit rechnen, daß auch der Motorradfahrer dies erkannt hatte und sich danach richten würde.

Ob der Verunglückte den Unfall fahrlässig mitverursacht hat — etwa weil die Bremsen des von ihm benutzten Kraftwagens mangelhaft gewesen sind, oder dadurch, daß er mit zu hoher, unzulässiger Geschwindigkeit gefahren ist oder es sonst an der zu erfordernden Aufmerksamkeit hat fehlen lassen —, ist, wie die StrR. ersichtlich und ohne Rechtsirrtum annimmt, für die Frage der Ursächlichkeit des schuldhaften Verhaltens des Angekl. unerheblich; das gilt auch, was die Schwere der Unfallfolgen anlangt. Wenn der Angekl. seiner Haltepflicht genügt hätte, wäre nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen der StrR. der Zusammenstoß auf jeden Fall vermieden worden. Und zur inneren Tatsache genügt die Voranschbarkeit des Verlaufes im allgemeinen (RGSt. 56, 350). Diese bejaht die StrR. ohne Rechtsirrtum.

(RG., 4. StrSen. v. 24. Mai 1940, 4 D 76/40.) [Ge.]

*

** 7. RG. — § 230 StGB. Einer fahrlässigen Körperverletzung kann sich nicht nur schuldig machen, wer durch pflichtwidriges Handeln die Körperverletzung eines anderen verursacht, sondern auch derjenige, der sie hätte verhindern können, hierzu auch rechtlich verpflichtet war, diese Pflicht aber fahrlässig nicht erfüllt hat.

Es genügt nicht, daß der Täter den von ihm verursachten rechtswidrigen Erfolg bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte voraussehen können und vermeiden müssen; sondern es kommt vor allem auch darauf an, inwiefern er nach der besonderen Sachlage und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Betätigung einer solchen Sorgfalt instande war.

Der Angekl. tat am 15. Sept. 1939 von abends gegen 19 Uhr an Dienst als Straßenbahnschaffner des Anhängerwagens Nr. 502, der als zweiter Anhänger eines Verbund-

zuges (das sind zwei aneinandergekoppelte Triebwagen) der Linie 99 fuhr. Um 20 Uhr wurde der Anhänger an der Haltestelle Trabrennbahn M. von dem Zug fahrplanmäßig abgehängt. Der Angekl. hatte, nachdem die Fahrgäste seines Anhängers in den anderen Wagen des Zuges untergebracht waren, sein Anhänger abgekoppelt und das Lichttafel ausgehängt worden war, das Schlußlicht seines Anhängers — eine mit Rücksicht auf die Maßnahmen gegen Fliegergefahr abgedunkelte rotleuchtende Taschenlampe — seiner Dienstvorschrift entsprechend abzunehmen und dem Zugführer zu übergeben. Die Verkehrsgesellschaft besaß nämlich damals nicht genügend Schlußlampen, so daß nur jedem Zug eine mitgegeben werden konnte, die jeweils an dem letzten Wagen angebracht wurde. Während der Angekl. nach vorn ging und die Lampe abließerte, war sein Anhänger vollständig unbeleuchtet. Als er sich noch auf dem Rückweg zu seinem Anhänger befand, fuhr ein Zug der Linie 25 auf den unbeleuchteten Anhänger auf und stieß diesen gegen den zweiten Wagen des im Aufahren begriffenen Zuges der Linie 99. Durch den Zusammenstoß wurden siebzehn Fahrgäste und ein Straßenbahnschaffner geringfügig verletzt.

Das LG. hat den Angekl. wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 Abs. 1 und 2 StGB. a. F.) in Tateinheit mit fahrlässiger Straßenbahnbetriebsgefährdung und Übertretung der §§ 1, 49 StVO. verurteilt; es sieht ein fahrlässiges Verschulden des Angekl. darin, daß er es unterlassen hat, seinen abgekoppelten Anhänger während der Ablieferung der roten Schlußlampe mit seiner Schaffnertaschenlampe zu sichern.

Die Rev. ist begründet, da das LG. ein fahrlässiges Verhalten des Angekl. nicht rechtlich einwandfrei festgestellt hat.

Es geht zwar zugunsten des Angekl. davon aus, daß er beim Abnehmen der Schlußlampe den Betriebsvorschriften entsprechend gehandelt habe, und daß diese unzureichend gewesen seien. Es hätte aber darüber hinaus berücksichtigen müssen, daß der Angekl. durch Maßnahmen der Betriebsleitung in eine schwierige Lage gebracht worden ist, und daß daher die Frage, ob ihm in dieser Lage ein Verschulden zur Last fällt, besonders sorgfältiger Prüfung bedarf. Denn für das Abkoppeln des Anhängers war er nicht verantwortlich; das geschah, wie das LG. feststellt, fahrplanmäßig, also auf Anordnung der Betriebsleitung. Ebensovienig war der Angekl. dafür verantwortlich, daß die rot leuchtende Taschenlampe von dem abgekoppelten Anhänger abgenommen und dem Zugführer übergeben werden mußte. Hier entsteht aber die Frage, ob der Angekl. etwa verpflichtet gewesen wäre, seine Mitwirkung beim Abkoppeln des Wagens zu versagen, weil die Strecke nicht ausreichend gesichert war, oder aber sich zu weigern, die Schlußlampe von dem abgekoppelten Anhänger abzunehmen. Eine solche Verpflichtung des Angekl. würde seiner Pflicht, die Dienstvorschriften zu befolgen, widerstreiten, und deshalb wäre weiter zu prüfen gewesen, ob in einem solchen Widerstreit der Pflichten dem Angekl. zugemuten gewesen wäre, sich den Dienstvorschriften zu widersetzen (vgl. RGSt. 30, 25). Dabei wäre weiter auch zu berücksichtigen gewesen, daß die durch die Maßnahmen gegen Fliegergefahr geschaffene Lage damals noch nicht lange bestand und der Angekl. daher möglicherweise ihm noch ungewohnten Verhältnissen gegenüberstand. Ein Festgreifen des Angekl. bei Abwägung der widerstreitenden Pflichten würde dann kein für sein Verschulden unbeachtlicher Strafrechtsirrtum, sondern ein dieses ausschließender Tatirrtum sein, wenn er sich über die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der dem Verkehr drohenden Gefahr geirrt hätte und dieser Irrium nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet wäre. Möglich wäre z. B., daß der Angekl. nach der tatsächlichen Lage ohne Fahrlässigkeit angenommen hat, die Gefahr, daß ein anderer Zug auf den abgekoppelten Anhänger auffahren werde, stehe zeitlich nicht unmittelbar bevor, und daß er sich infolge dieser unrichtigen Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse dazu entschlossen hat, die Betriebsvorschriften zu befolgen.

Das LG. hat die bisher erörterten Fragen nicht geprüft; es sieht aber ein Verschulden des Angekl. darin, daß er nicht sofort nach der Entfernung des roten Schlußlichts den abgekoppelten Anhänger in anderer Weise gesichert hat.

Einer fahrlässigen Körperverletzung kann sich nicht nur schuldig machen, wer durch pflichtwidriges Handeln die Körperverletzung eines anderen verursacht, sondern auch derjenige, der sie hätte verhindern können, hierzu auch rechtlich

verpflichtet war, diese Pflicht aber fahrlässig nicht erfüllt hat. Entsprechendes gilt für die fahrlässige Transportgefährdung, hinsichtlich der in den §§ 315, 316 StGB die „pflichtwidrige Unterlassung“ ausdrücklich hervorgehoben ist.

Hier hätte zunächst geprüft werden müssen, ob der Angekl. als Schaffner auf Grund einer besonderen Dienstvorschrift verpflichtet war, den abgekoppelten Anhänger zu sichern. Bestand keine besondere Dienstvorschrift, so wäre zu erörtern gewesen, ob der Angekl. auf Grund seiner dienstlichen Stellung und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er allein bei dem abgekoppelten Anhänger zurückblieb, auch ohne ausdrückliche Dienstvorschrift die Rechtspflicht hatte, mit Rücksicht auf die der Allgemeinheit drohende Gefahr den Anhänger zu sichern (vgl. RGSt. 1 D 568/31 v. 6. Nov. 1931 = JW. 1932, 2087). Hierfür wäre wieder von Bedeutung, daß nicht der Angekl., sondern die Betriebsleitung die Gefahrenlage herbeigeführt hatte.

Wäre eine Verpflichtung des Angekl. zur Sicherung des Anhängers aus dem einen oder dem anderen Grund anzunehmen, so wäre weiter zu prüfen gewesen, ob der Angekl. zur Sicherung des Wagens imstande war und die erforderlichen Mittel dazu besaß. Auch diese Frage hat das BG. unzureichend erörtert. Es stellt auf Grund der Angaben des Angekl. fest, daß er die Absicht hatte, nach Übergabe der rot leuchtenden Schlusslampe an den Zugführer seine Schaffnerlampe an dem abgekoppelten Wagen anzuhängen, und meint, es bleibe unverständlich, weshalb der Angekl. seine Lampe nicht sofort nach dem Abnehmen der roten Schlusslampe an deren Stelle an dem Anhängerwagen angebracht habe. Dabei ist aber nicht beachtet und geprüft, ob der Angekl. seine Schaffnerlampe, die ihm zum persönlichen Gebrauch bei der Ausübung seines Dienstes übergeben worden war, bei der herrschenden Dunkelheit nicht selbst noch zu seiner eigenen Sicherheit benötigte oder der Meinung sein durfte, er benötige sie noch, als er sich auf den Weg zum Zugführer machte, um diesem die rote Schlusslampe zu übergeben. War das der Fall, so wäre ihm nicht zuzumuten gewesen, seine Lampe sofort an dem Anhänger anzubringen. Im Zusammenhang damit erhebt sich weiter die Frage, ob die Schaffnerlampe, die doch wohl nicht rot leuchtete, nach ihrer Beschaffenheit überhaupt geeignet war, das Schlusslicht zu ersetzen, und ob der Angekl. sie an dem Wagen anhängen durfte. Es läßt sich nicht ausschließen, daß ein unvorschriftsmäßiges Schlusslicht möglicherweise — vielleicht durch Blendwirkung — ebensolche Gefahren für den Verkehr hervorrufen konnte, wie sie durch den unbeleuchteten Anhänger geschaffen wurden. Zu erörtern wäre auch gewesen, ob der Angekl. damit rechnen mußte, daß der abgekoppelte Anhänger in der kurzen Zeit zwischen dem Abnehmen der Schlusslampe und seiner Rückkehr von vorn zum Anhänger von einem herankommenden anderen Zug erreicht werden konnte. Dabei ist für die Frage der Vorhersehbarkeit folgendes zu beachten: Es genügt nicht, daß der Täter den von ihm verursachten rechtswidrigen Erfolg bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte voraussehen können und vermeiden müssen, sondern es kommt vor allem auch darauf an, inwiefern er nach der besonderen Sachlage und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Verhütung einer solchen Sorgfalt imstande war (RGSt. 56, 343, 349; 58, 27, 30 und 130, 134; 67, 12, 18 = JW. 1933, 1774¹²). Hier läßt sich nach den bisherigen Feststellungen nicht ausschließen, daß der Angekl. annehmen konnte, der Zug der Linie 25 folge in größerem Abstand. Für diese Frage wäre von Bedeutung, ob der Zug der Linie 99, mit dem der Anhänger des Angekl. angekommen war, etwa Verspätung hatte, und ob der Angekl. das wußte oder hätte erkennen müssen.

Schließlich läßt das Urteil hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung auch eine Feststellung nach der Richtung vermischen, daß die Unterlassung des Angekl. ursächlich für den Unfall war. Das BG. hätte dazu feststellen müssen, daß der Zusammenstoß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden oder in seinen Wirkungen wesentlich abgeschwächt worden wäre, wenn der Angekl. den Anhänger durch seine Schaffnerlampe kenntlich gemacht hätte (RGSt. 58, 130, 131; RGSt. 1 D 956/30 v. 10. März 1931 = JW. 1932, 413¹⁶). Es wird darauf ankommen, ob der Führer des herannahenden Zuges der Linie 25 den Anhänger, wenn er durch die Schaffnerlampe beleuchtet gewesen wäre, auf eine solche Entfernung bemerkt hätte oder hätte bemerken können, daß er seinen Zug noch rechtzeitig hätte zum Stehen bringen

können. Dabei wird wieder von Bedeutung sein, ob die Schaffnerlampe überhaupt geeignet war, den Anhänger für den Führer eines herannahenden Zuges kenntlich zu machen. Selbst wenn diese Eignung an und für sich vorhanden war, wird zu beachten sein, ob die Lampe nicht auch mit Rücksicht auf die Verdunkelungsmaßnahmen abgeblendet oder sonst in ihrer Leuchtkraft herabgesetzt war, also nur ein schwaches Licht geben konnte.

(RG., 2. StrSen. v. 9. Mai 1940, 2 D 138/40.) [Se.]

*

** 8. RG. — § 346 StGB. Ein Dienstvorgesetzter kann nicht wegen Begünstigung bzw. Begünstigung im Amt zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bei der Abwägung zwischen den Belangen, die eine Unterlassung der Anzeige zweckmäßig erscheinen lassen, und dem staatlichen Interesse an der Bestrafung des Täters fehlgreift. Eine Verurteilung des Vorgesetzten wegen Begünstigung ist nur dann möglich, wenn die Unterlassung der Anzeige einen Ermessensmißbrauch darstellt. †)

Der Angekl. ist hauptamtlicher Bürgermeister der Landgemeinde J. und Amtsvorsteher. Der Mitangeklagte F. war bei der Gemeinde als Kassenverwalter angestellt. Er hat sich in dieser Stellung, die er auf Grund seiner langjährigen freundschaftlichen Beziehungen zu dem Angekl. erhalten hatte, seit dem Jahre 1936 bis Anfang des Jahres 1938 an den ihm anvertrauten Gemeindegeldern vergriffen und Verfehlungen begangen, die das BG. als schwere Amtsunterschlagung in Tateinheit mit Untreue und schwerer Urkundenfälschung sowie als Betrug gewürdigt hat. Als Anfang 1938 Fehlbeträge in der Kasse festgestellt wurden, kündigte der Angekl. dem F. zum 31. März 1938. Etwa Anfang Mai 1938 erhielt der Angekl. durch den Nachfolger F.s, den Kassenverwalter R., Kenntnis von den Unterschlagungen und der Urkundenfälschung des F. Dieser zahlte, nachdem sich der Angekl. zunächst selbst 750 RM diebstahlartig aus der Kasse entnommen hatte, zur Deckung der Fehlbeträge zur Verfügung gestellt hatte, zur Deckung des Schadens 1600 RM an die Gemeindefasse, worüber der Angekl. und R. quittierten. Der Angekl. berichtete über die Verfehlungen F.s weder seiner vorgesetzten Behörde, noch erstattete er Strafanzeige oder leitete er die Strafverfolgung ein. Er ließ eine von F. fälschlich angefertigte Quittung — ohne einen aufklärenden Vermerk — weiter als Kassenbeleg in den Kassenakten und veranlaßte, daß die Schadenerstattungsgelder nicht als solche, sondern unter unrichtigen Angaben — als bei den Einzelposten ordnungsgemäß empfangen — verbucht wurden. Er verschwieg die Verfehlungen F.s auch, als der beim Landratsamt tätige Gemeindeprüfer am 9. Jan. und 2. Mai 1939 Kassenrevisionen vornahm. Erst als der Prüfer bei der zweiten Rev. die Unterschlagungen F.s in einem Fall entdeckt hatte, offenbarte ihm der Angekl. den Sachverhalt.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das BG. den Angekl. wegen Begünstigung im Amt in Tateinheit mit Begünstigung (§§ 346, 257, 73 StGB.) verurteilt.

I. Soweit das BG. das Verhalten des Angekl. als nach dem § 346 StGB. strafbar gewürdigt hat, bestehen gegen das Urteil keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Das BG. hat bei der Würdigung des Verhaltens des Angekl. nicht verkannt, daß der Dienstvorgesetzte, selbst wenn er gleichzeitig Polizeibeamter ist (§ 163 StPD.), nicht ohne weiteres verpflichtet ist, Straftaten eines ihm unterstellten Beamten oder Angestellten der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Er braucht nicht jede Kenntnis, die ihm in seinen Verwaltungsgeschäften geworden ist, unter polizeilichen Gesichtspunkten zu behandeln, entscheidet vielmehr nach seinem pflichtmäßigen Ermessen darüber, wie weit er sich in einem Amtskreis von dem anderen beeinflussen lassen will. Nach diesen — in RGSt. 73, 265 ff. = DR. 1939, 1858¹⁴, besonders §. 267 Abs. 2 ausgesprochenen — Grundsätzen kann der Dienstvorgesetzte auch nicht wegen Begünstigung bzw. Begünstigung im Amt zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bei der Abwägung zwischen den Belangen, die eine Unterlassung der Anzeige zweckmäßig erscheinen lassen, und dem staatlichen Interesse an der Bestrafung des Täters fehlgreift; eine Verurteilung des Dienstvorgesetzten wegen Begünstigung bzw. Begünstigung im Amt ist vielmehr nur dann möglich, wenn sich die Unterlassung der Anzeige als Ermessensmißbrauch darstellt (vgl. RGSt. a. a. O. S. 266). Die Frage, ob nicht ein Ermessensmißbrauch vorliegt, wird aber in allen Fällen, in denen eine Anzeige unterlassen worden ist, besonders sorgfältig geprüft werden müssen.

Im vorl. Fall liegt der Sachverhalt insofern wesentlich anders als in dem durch RGSt. 73, 265 entschiedenen Fall, als der Angekl., der als Amtsvorsteher „zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren“ i. S. des § 346 StGB. berufen ist, nicht nur keine Strafanzeige erstattet und die Einleitung einer Strafverfolgung unterlassen, sondern auch durch positive Handlungen die strafbaren Verfehlungen des F. verdeckt und damit ihre Aufklärung erschwert hat. Denn er hat den von F. geleisteten Schadenerfolg unter unrichtigen Angaben verbuchen lassen. Daß auch dadurch der Tatbestand des § 346 StGB. in seiner seit dem 1. Jan. 1934 geltenden Fassung erfüllt werden kann, erscheint nicht zweifelhaft.

Das LG. glaubt dem Angekl. nicht, daß er trotz seines Verhaltens den Willen gehabt habe, den F. schließlich der Strafverfolgung zuzuführen. Dem Urteil ist vielmehr als Überzeugung des LG. zu entnehmen, daß sich der Angekl., als er Anfang Mai 1938 von den strafbaren Verfehlungen des F. erfuhr, alsbald entschlossen hat, die vorgekommenen Verfehlungen mit allen Mitteln zu verschleiern. Seine Handlungen und Unterlassungen in der Sache F. sind daher zusammen zu betrachten; sie sind nicht voneinander zu trennen und haben in ihrer Gesamtheit bewirkt, daß F. der Strafverfolgung jedenfalls auf eine geraume Zeit (RGSt. 70, 251, 254 = JW. 1936, 2556³⁰; RGSt. 73, 294, 298) entzogen worden ist. Bei dieser Sachlage ist die Anwendung des § 346 StGB. rechtmäßig nicht zu beanstanden. Zur inneren Tatseite fehlen zwar eingehende Ausführungen im Urteil; dem Zusammenhang der Urteilsgründe, besonders der Stellungnahme des LG. zu der Einlassung des Angekl. und den Feststellungen über das gesamte Verhalten des Angekl., läßt sich aber als Überzeugung des LG. entnehmen, daß der Angekl. wissentlich, d. h. mit bestimmtem Vorsatz (RGSt. 73, 294, 297 = DR. 1939, 1982¹³) gehandelt hat.

Daß der Angekl. zugleich in der Absicht der Selbstbegünstigung gehandelt hätte, daß also straflose Selbstbegünstigung anzunehmen wäre, ist nach den Feststellungen des LG. ausgeschlossen. Er war weder Mittäter noch Teilnehmer an den strafbaren Handlungen des F. Ebenso liegen keine Begünstigungshandlungen vor, die außerhalb des Tatbestands des § 346 StGB. und zeitlich vor seiner Verwirklichung begangen wären. Denn als der Angekl. sich entschloß, die Verfehlungen des F. auf jede Weise und mit allen Mitteln zu verschleiern, und diesen Entschluß ausführte, begann er mit den einzelnen Handlungen und Unterlassungen, die sich nach Lage der Sache nicht voneinander trennen lassen und zusammen den Tatbestand des § 346 StGB. erfüllen.

Es erscheint nach Lage der Sache auch ausgeschlossen, daß der Angekl., als er damit begann, die Verfehlungen des F. zu verdecken, die Besorgnis — wenn auch zu Unrecht — gehabt hätte, er könne selbst strafrechtlich belangt werden.

Sollte aber Mitbeweggrund zu seinem Verhalten die Befürchtung gewesen sein, ihm selbst drohe wegen der Verfehlungen des F. eine dienststrafrechtliche Verfolgung, so würde damit die Annahme einer straffreien Selbstbegünstigung nicht gerechtfertigt werden können (RGUrt. 3 D 963/15 v. 7. Febr. 1916: LZ. 1916, 758 Nr. 20; RGSt. 70, 251, 253/254). In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß ein solcher Beweggrund den inneren Tatbestand des Verbrechens gegen § 346 StGB. n. F. nicht ausschließen könnte (vgl. RGSt. 73, 294, 297).

(RG., 2. StrSen., U. v. 18. April 1940, 2 D 106/40.) [Se.]

Anmerkung: Das Urteil berührt eine Reihe von Punkten, die für die Anwendung des § 346 StGB. in seiner Neuassung v. 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 995) von Bedeutung sind.

1. Der Angekl. war, wie das Urteil feststellt, als Amtsvorsteher, also „als Beamter vermöge seines Amtes“, „zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufen“. Dies entspricht dem gesetzlichen Tatbestand des § 346 StGB.

2. Im Anschluß an RGSt. 73, 265 ff. (2. StrSen. vom 6. Juli 1939) nimmt das vorl. Urteil an, daß der Dienstbesetzte, „selbst wenn er gleichzeitig Polizeiorgan ist (§ 163 StGB.)“, nicht ohne weiteres verpflichtet sei, Strafstaten eines ihm unterstellten Beamten oder Angestellten der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Das frühere wie das jetzige Urteil gehen dabei von dem Grundsatz aus (wie ihn zit. Urteil S. 267 formuliert): „vereintigt er zwei Stellen in seiner Person, so war es seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wie er sich in einem Amtskreis von dem anderen be-

einflussen lassen wollte“. Dies würde allerdings im Falle eines „Ermessensmißbrauchs“ anders zu beurteilen sein.

Schon das frühere Urteil spricht dabei vom „Unterlassen der Anzeige“. Auch das jetzige Urteil will diese Grundsätze offenbar zunächst nur auf die reine Unterlassungstat bezogen wissen. Insoweit bestehen keine Bedenken.

3. Im Gegensatz zu dem früheren Urteil handelt es sich aber nach den getroffenen Feststellungen im vorliegenden Fall darum, daß der Angekl. „auch durch positive Handlungen die strafbaren Verfehlungen verdeckt und damit ihre Aufklärung erschwert hat“. Das Urteil nimmt also keine reine Unterlassungstat, sondern eine Begehungstat an und belegt dies im einzelnen durch Schilderung des Sachverhalts näher.

Allerdings will es daneben auch die „Unterlassungen“ mit einbeziehen, so daß „Handlungen und Unterlassungen zusammen zu betrachten und nicht voneinander zu trennen“, vielmehr in ihrer „Gesamtheit“ zu würdigen sind. Ganz klar ist freilich nicht, inwiefern das Urteil damit wieder auf den Gesichtspunkt der Unterlassung zurückkommen will; denn der bloße Zusammenhang als solcher ist nicht geeignet, die Strafbarkeit der letzteren (entgegen Nr. 2) zu begründen. Das Urteil spricht aber davon, der Angekl. habe sich „alsbald entschlossen, die vorgekommenen Verfehlungen mit allen Mitteln zu verschleiern“. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir darin die Feststellung eines „Ermessensmißbrauchs“ erblicken, der nach dem oben Bemerkten die Grundlage einer strafbaren Unterlassungstat bilden könnte.

Rehren wir zurück zur Begehungstat und zu der hierauf bezüglichen Frage, ob der Angekl. damit durch seine Handlungen i. S. des § 346 StGB. „wissentlich (d. h. mit unmittelbarem Vorsatz) jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe entzogen hat“. Der rein formale Gesichtspunkt des „positiven“ Tuns im Gegensatz zum bloßen „Unterlassen“ scheint mir noch nicht unbedingt eine Verschiedenheit gegenüber der Beurteilung unter Nr. 2 zu begründen (das Urteil drückt sich auch hierin nicht ganz klar aus). Auch hinsichtlich solcher positiven Tuns dürfte zunächst das „pflichtmäßige Ermessen“ den Ausschlag geben, wie sich der Angekl. „in einem Amtskreis von dem anderen beeinflussen lassen wollte“. Offenbar will das Urteil aber (ohne dies freilich klar auszusprechen) auch insoweit einen „Ermessensmißbrauch“ feststellen. Damit (aber auch nur damit) wäre die tatbestandliche Anwendung des § 346 StGB. gerechtfertigt.

4. Das Urteil prüft schließlich noch die Frage, ob dem Angekl. etwa als „Mitbeweggrund“ zugute kommen könnte, entweder (a) die Besorgnis, er könne selbst strafrechtlich belangt werden, oder (b) die Befürchtung, ihm selbst drohe wegen der Verfehlungen des Begünstigten eine dienststrafrechtliche Verfolgung.

Die Besorgnis, strafrechtlich belangt zu werden (a), hätte das Urteil offenbar — in Übereinstimmung mit RGSt. 73, 265 ff., 267/268 — als strafbefreienden Umstand gelten lassen. Insoweit aber fehlen ihm die tatsächlichen Grundlagen zu einer entsprechenden Feststellung.

Dagegen verneint das Urteil für die Befürchtung dienststrafrechtlicher Verfolgung (b) aus rechtlichen Gründen eine strafbefreiende Wirkung. Auch darin befindet es sich in Übereinstimmung mit der früheren Rspr. in RGSt. 70, 251 ff., 253/254 (4. StrSen. v. 19. Juni 1936), wo übrigens auch die strafrechtliche Verfolgung (a) auf eine solche wegen „Teilnahme an der Haupttat“ beschränkt ist und bloßer „engerer tatsächlicher Zusammenhang“ mit ihr als nicht genügend angesehen wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese feine Unterscheidung die Gefahr einer formalen Zuspißung in sich trägt. Sie ist aber, wie das genannte Urteil ergibt, von dem Bestreben getragen, im Interesse der Erhaltung eines makellosen Beamtenstandes die straffreien Fälle auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dieser Gesichtspunkt legt freilich den Gedanken nahe, auch bei „Teilnahme an der Haupttat“ an § 346 StGB. festzuhalten. Wird dem Beamten zugemutet, u. U. zur Erfüllung seiner Pflicht die Übernahme einer noch so hohen Strafe wegen einer nur „tatsächlich zusammenhängenden“ Straftat (RGSt. 70, 253/254) auf sich zu nehmen, so ist nicht recht einzusehen, weshalb diese Zumutung nicht auch für eine vielleicht viel leichtere „Teilnahme an der Haupttat“ gestellt wer-

den sollte. Die Rspr. will aber hier eine „Nichtzumutbarkeit“ zubilligen, wofür Gründe psychologischen Art den Ausschlag geben.

Prof. Dr. Edmund Mezger, München.

Devisenrecht

9. RG. — §§ 16, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1938; § 49 StGB. Die Weiterleitung von Zahlungsmitteln, die ohne Genehmigung aus dem Inland in das Ausland überbracht und dort vorläufig hinterlegt worden sind, an ihren endgültigen Empfänger ist als Beihilfe zur ungenehmigten Verbringung strafbar.

Der Beurteilung des Beschw. E. und seiner früheren Mitangekl. liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Im März 1939 sollten 22 200 RM, die zum größeren Teile dem nach der Schweiz übergesiedelten K., zum kleineren Teile dem Ingenieur G. gehörten, und eine dem Mitangekl. Dr. L. gehörige goldene Uhr im Werte zwischen 400 und 1000 RM ohne Genehmigung der Devisenstelle von Wien zu dem vorgenannten K. nach Zürich verbracht werden. K., G. und Dr. L. sind Juden. Durch Vermittlung eines Mitangekl., des jüdischen Gastwirts T., wurden dem Mitangekl. M. zwei Pakete, von denen das eine das Geld in Banknoten, das andere die Uhr enthielt, in Wien übergeben. M., der die Strecke Wien—Basel befuhr, nahm die Pakete im Zuge über die Grenze nach Basel mit. Dort hätte er die Pakete einem weiteren Mitangekl., dem Kellner P., ausshändigen sollen; dieser war aber vor der Abfahrt in Wien verhaftet worden. Daher sah sich M. veranlaßt, die Pakete auf der Wechselstube am Bahnhof Basel unter einem Kennwort in Depot zu geben. Den Depotschein überbrachte er dem Mitangekl. T., der seinerseits den Dr. L. verständigte. Im Einvernehmen mit diesem benachrichtigte Frau K. ihren in Zürich auf das Geld wartenden Mann durch ein Decktelegramm folgenden Inhalts: „B. verpaktet abgereist, wird dich auffuchen.“ — „B.“ war der Deckname für eine nach Zürich zu entsendende eingeweihte Person, die Geld und Uhr „an den richtigen Mann bringen“, d. h. dem K. übermitteln sollte. Eine solche fand Dr. L. in dem Beschw. E. Dieser ist — nach den Feststellungen des Urteils in voller Kenntnis der Sachlage — nach Zürich zu K. gereist und hat sich unter Angabe des Decknamens ausgereisen. Er hat, wie sich aus dem Urteilszusammenhang ergibt, dem K. den Depotschein ausgehändigt und ihm das Kennwort mitgeteilt, demnachst auch für ihn die beiden Pakete auf der Wechselstube in Basel behoben.

Das LG. hat den Angekl. E. auf Grund dieses Sachverhalts der Mitschuld am Verbrechen der vorsätzlichen Devisenverschöbung für schuldig erachtet und ihn wegen Vergehens (im Sinne des österr. Landesrechts richtig: Verbrechen, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 StAnp-BD. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 844)) nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 i. Verb. m. § 16 DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1734) sowie des § 5 StGB. verurteilt. Unter Bezugnahme auf die Entsch. v. 28. Febr. 1880 (RG. 232) ist hierzu ausgeführt, die Tätigkeit des Angekl. E. stelle sich als Beihilfe zur sicheren Vollstreckung der strafbaren Handlung dar. Mitschuld am Verbrechen der vorsätzlichen Devisenverschöbung könne auch durch eine nach Vollendung, aber vor vollständiger Ausführung des Verbrechens geleistete Beihilfe begründet werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde dringt nicht durch. Die Ausführungen des Beschw. wenden sich unter Bezugnahme auf die auch im Urteil angezogene Entsch. v. 28. Nov. 1921 (ESt. I/105) gegen die oben wiedergegebene Rechtsauffassung des LG. Die beiden Entsch. betreffen die Frage, inwieweit Mitschuld am Betrüge durch eine nach Vollendung dieses Verbrechens, aber vor Eintritt des beabsichtigten Schadens geleistete Beihilfe möglich ist. Das zu den Absichtsdelikten zählende Verbrechen des Betrugs läßt sich aber gerade bei der Prüfung der hier in Betracht kommenden Frage nicht mit dem einfacher gestalteten Verbrechen der genehmigungslosen Verendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland nach § 69 Abs. 1 Ziff. 4 (§ 16) DevG. vergleichen. Hierfür finden sich aber Vergleichsmöglichkeiten in den Strafbestimmungen gegen verbotswidrige Ein- und Ausfuhr. Beispielsweise seien hier die Bestimmungen des österr. TierseuchenG. v. 6. Aug. 1909 (RGBl. Nr. 177) (§§ 4, 64) und die reichsrechtlichen Bestimmungen über den Bann-

bruch (früher § 134 ZollG., jetzt § 401a AbgD. i. d. Fass. des Gef. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181)) erwähnt. Das RG. ist in ständiger Rspr. davon ausgegangen, daß die verbotswidrige Einfuhr mit dem Zeitpunkt der Grenzüberschreitung zwar vollendet, aber nicht beendet ist. Ihr Begriff umfaßt noch alle weiteren Handlungen, die der Überschreitung der Grenze zeitlich nachfolgend, dazu dienen sollen, das eingeschmuggelte Gut in Sicherheit zu bringen und es endgültig der Verzollung zu entziehen. Demnach ist auch eine erst nach Verbringung der Ware über die Grenze einsetzende Mittäterschaft oder Beihilfe an der Konterbande möglich (RGSt. 48, 107; 49, 208, 209 unten; 69, 193 und zahlreiche andere Entsch.). In ähnlicher Weise wird der Begriff der Einfuhr von der österr. Rspr. dahin bestimmt, daß die Handlung der Einfuhr bis zu der endgültigen Übergabe der eingeführten Güter an den Empfänger im Inlande dauere (RG. 4115; ESt. XVI/60). — Was hier für die Einfuhr gesagt ist, muß auch für die Ausfuhr gelten.

Dieselben Auslegungsgrundsätze lassen sich auf den Begriff des genehmigungslosen Versendens und Überbringens von Zahlungsmitteln ins Ausland (§ 16 DevG.) anwenden, und sie müssen auch für ihn maßgebend sein. Ihre Anwendung auf den hier vorl. Fall führt zu dem folgenden Ergebnis: Die von M. ins Ausland verbrachten und endgültig für den in Zürich wohnhaften K. bestimmten Pakete waren von M. vorläufig in Basel hinterlegt. Es kam den Beteiligten darauf an, sie an K. zu übermitteln; erst mit dieser Übermittlung fand das ganze Unternehmen sein in Aussicht genommenes Ende. Der Angekl. E. hat durch seine Betätigung zur sicheren Vollstreckung des geplanten Unternehmens dadurch beigetragen, daß er die Pakete dem endgültigen Ort ihrer Bestimmung zuführte. Der innere Tatbestand des § 16 DevG. ist bei ihm einwandfrei festgestellt. Seine Verurteilung wegen der Mitschuld an dieser Zuwiderhandlung nach § 5 StGB. ist daher gerechtfertigt.

(RG., 6. StrSen. v. 15. März 1940, 6 D 26/40.) [Sch.]

10. RG. — §§ 4, 69 Abs. 1 Nr. 7; § 83 DevG. 1938.

1. Zur Frage der Genehmigungserschleichung durch unrichtige, vom Täter irrtümlicherweise für zutreffend gehaltene oder unvollständige Angaben.

2. Wird eine Devisengenehmigung einer KommGes. erteilt, diese jedoch aufgelöst und die Firma von dem bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter übernommen, so kann die Genehmigung nicht ohne weiteres von dem neuen Inhaber für seine Zwecke ausgenutzt werden.

3. Die Ladung eines Nebenbeteiligten zur Hauptverhandlung verschafft diesem nicht die Rechtsstellung eines Angekl.; wird die Mithaftung des Nebenbeteiligten nicht beantragt, so ist der Ausspruch der Einstellung des Verfahrens gegen ihn nicht zulässig.

A. Revision des Angekl.

1. Das Rechtsmittel muß erfolglos bleiben, soweit es gegen die Verurteilung des Angekl. wegen eines Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 7 — i. Verb. m. § 9 Abs. 2 — DevG. 1935 gerichtet ist.

Wie die StrK. feststellt, war der Beschw. seit einer Reihe von Jahren persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter der KommGes. M. in E. Am 26. Nov. 1935 ließ er gemeinschaftlich mit den Inhabern der Firma C. in E. durch einen Anwalt bei der zuständigen Devisenstelle beantragen, der Firma M. die Genehmigung zu erteilen, ein von der Firma C. in Amsterdam geführtes Zweiggewerbe zu übernehmen und zur Deckung der Betriebsunkosten einen Kredit von 20 000 Gulden in Holland aufzunehmen. Als Inhaber der KommGes. M. waren in dem Antrag angegeben:

a) Herr Co., E. — d. i. der Angekl. —

b) Frau Laura S., Berlin, als persönlich haftende Teilhaberin und

c) Me. in E., als Kommanditist.

Diese Angaben hatte der Anwalt auf Veranlassung des Angekl. gemacht. Sie waren insofern falsch, als Frau Laura S. nicht persönlich haftende Gesellschafterin, sondern nur Kommanditistin war; diese Unrichtigkeit hat das LG. unerörtert gelassen. Die Angaben waren aber auch insofern unrichtig, als die KommGes. M. zur Zeit der Antragstellung überhaupt nicht mehr bestand; durch den Vertrag der Gesellschafter vom 21. Nov. 1935 war sie mit Wirkung v. 1. Nov. 1935 aufgelöst worden. Der Angekl. hatte gleichzeitig die Firma als Alleinhaber übernommen, während ihm die beiden Kommandi-

tisten ihre bisherigen Anteile als stille Gesellschafter belassen hätten. Der Beschw. hat sein Verhalten mit der Behauptung zu rechtfertigen gesucht, er habe angenommen, daß der Beschluß der Gesellschafter über die Auflösung der KommGes. erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam werde — diese ist tatsächlich erst am 5. Dez. 1935 erfolgt —. Die Strk. bezeichnet diese Ansicht mit Recht als unzutreffend (vgl. §§ 15, 143, 161 Abs. 2 HGB.), bemerkt hierzu jedoch, „selbst wenn der Angekl. diese Meinung hätte vertreten dürfen, hätte er zumindest bei Stellung des Antrags darauf hinweisen müssen, daß er wenige Tage zuvor die Firma als Alleininhaber übernommen hatte“. Ersichtlich will die Strk. damit sagen, selbst von seiner Auffassung aus hätte der Angekl. in dem Antrag offenbaren müssen, daß die Auflösung der Gesellschaft beschloffen worden sei und er das Geschäft vertraglich als Alleininhaber übernommen habe. Da er dies pflichtwidrig unterlassen habe, seien die — an sich „unrichtigen“ — Angaben des Antrags von seiner — als gutgläubig unterstellten — Auffassung aus mindestens als „unvollständig“ anzusehen. Aus den weiteren Urteilsdarlegungen ergibt sich auch als tatsächliche Annahme der Strk., daß der Angekl. sich darüber im klaren gewesen sei, daß die Devisenstelle bei Kenntnis der von ihm verschwiegenen Umstände die beantragte Genehmigung nicht erteilen werde. Das VG. ist der Überzeugung, der Angekl. habe „mit seinen Angaben unlaute Absichten verbunden“, aus seinen „Machenschaften“ gehe hervor, „daß er von vornherein bestrebt gewesen sei, die tatsächlichen Verhältnisse zu verschleiern“; er sei „bewußt darauf ausgegangen, die Devisenstelle zu täuschen“ usw. Wie das Urteil weiter feststellt, würde die Devisenstelle bei Kenntnis der wahren Sachlage die erbetene Genehmigung auch tatsächlich nicht erteilt haben; hierauf kommt es indessen für den Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1935 nicht entscheidend an (vgl. hierzu im übrigen die RGEntsch. 1 D 806/39 v. 28. Nov. 1939: RGSt. 74, 51 = DR. 1940, 688¹⁰).

Auch sonst läßt die Verurteilung wegen dieses Vergehens keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Urteilsgründe sind allerdings insofern lückenhaft, als sie den Inhalt des Antrags und der Genehmigungsverfügung nicht im einzelnen ersichtlich machen. Daraus, daß die Strk. den § 9 Abs. 2 DevG. 1935 zur Verurteilung heranzieht und aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe geht jedoch hervor, daß die Firma M. für das Zweigunternehmen in Holland — als dessen Inhaberin — alle die Geschäfte solle vornehmen dürfen, die dieser Betrieb mit sich bringe, also insbes. auch die Verfügung über ankommende Devisen. Dabei wurden bestimmte Bedingungen zugunsten des im Inlande befindlichen Hauptgeschäfts festgesetzt. Unter diesen Umständen ist die Verurteilung des Angekl. ohne Grund der angezogenen Gesetzesvorschriften gerechtfertigt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Übernahme des Zweiggeschäfts in Holland und die Aufnahme eines Kredits für dieses (vgl. hierzu RGSt. 73, 397) schon an sich genehmigungspflichtig gewesen wären oder nur die Grundlage für demnächst abzuschließende genehmigungspflichtige Geschäfte gebildet hätten.

II. Die Verurteilung des Beschw. wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. § 9 Abs. 2 DevG. 1935 läßt sich auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht aufrechterhalten.

Die Strk. kommt zu dem Ergebnis, der Angekl. habe „seit Führung des Amsterdamer Geschäfts den Willen gehabt, auf jede nur mögliche Weise auch ohne devisenrechtliche Genehmigung Devisenforderungen im Ausland zu belassen“. Diesen Vorsatz habe er dadurch verwirklicht, daß er

1. der Amsterdamer Filiale einen zu hohen Preisnachlaß gewährt und
2. das E. er Hauptgeschäft mit Kosten belastet habe, die „eigentlich“ zu Lasten des Amsterdamer Zweigunternehmens hätten gehen müssen.

Zu 1. Das VG. stellt fest, der Angekl. habe „seinem Amsterdamer Geschäft“ einen Skonto von 5% unter der Bedingung gewährt, daß der Rechnungsbetrag jeweils binnen 6 Monaten beglichen werde; dieses Ziel sei jedoch vielfach überschritten worden. Anderen holländischen Kunden habe die Firma M. 3—5% Skonto bei einer Zahlungsfrist von 30 Tagen bewilligt, auf deren Einhaltung streng geachtet worden sei. Das Amsterdamer Zweiggeschäft hätte vor anderen holländischen Abnehmern nicht bevorzugt zu werden brauchen, da ihm ohnedies stets eine Provision von 8% gutgebracht worden sei. Auf diese Weise habe der Beschw. in Holland mindestens 4204,32 RM in Devisen angesammelt, die dem

Reich hätten zugute kommen müssen; dadurch habe er ohne die nach § 9 Abs. 2 DevG. 1935 erforderliche Genehmigung über ausländische Zahlungsmittel verfügt.

Die bisherigen Feststellungen lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß die Genehmigung zur Übernahme des Amsterdamer Zweiggeschäfts und zur Aufnahme des Kredits in Holland der KommGes. M. mit ihren drei obengenannten Inhabern erteilt worden ist. Träfe dies tatsächlich zu, so wäre zunächst die Frage zu klären, ob und aus welchen Gründen der Angekl. sich für berechtigt halten konnte, die Genehmigung für sich persönlich — als Alleininhaber des Geschäfts — in Anspruch zu nehmen. War er hierzu nicht befugt, so hat er seine sämtlichen devisenrechtlichen Handlungen in Holland (Verfügungen über Devisen usw.) unerlaubterweise vorgenommen, da sie durch die der KommGes. erteilte Genehmigung nicht gedeckt waren. Solchenfalls würde die Schuld des Angekl. über den von der Strk. angenommenen Umfang hinausgehen. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst dann möglich, wenn der Inhalt der Genehmigungsverfügung näher festgestellt sein wird (vgl. im übrigen RGSt. 72, 184 [185]).

Demnächst wird gegebenenfalls zu beachten sein, daß die Bornahme der ungenehmigten Geschäfte und die Verletzung der Anbotungspflicht im Verhältnis der Tateinheit zueinander stehen (RGSt. 73, 129).

Zu 2. Der Beschw. soll seinem Neffen, dem Mitangeklagten E., dem er die Leitung des Amsterdamer Zweiggeschäfts übertragen hatte, und anderen Angestellten Gehälter, Reisekosten usw. aus Mitteln des E. er Hauptgeschäfts ausbezahlt haben, obwohl sie zu Lasten des Amsterdamer Zweigunternehmens hätten gehen müssen. Auch dies habe eine erhebliche Verringerung des Ansfalls von Devisen an das Reich zur Folge gehabt.

Eine erschöpfende Würdigung ist auch hier erst dann möglich, wenn die Genehmigungsverfügung ihrem Wortlaute und ihrer Bedeutung nach näher bekannt sein wird.

B. Die Bev. der Nebenbeteiligten haben keinen Erfolg.

Im Laufe der Ermittlungen hatten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angekl. Co. die ihm zur Last fallenden Devisenvergehen bei Ausübung seiner Obliegenheiten als Vertreter der beiden Nebenbeteiligten begangen habe, nämlich als persönlich haftender Gesellschafter der Firma M. in E., deren Kommanditisten die Nebenbeteiligten waren; daraus wurde geschlossen, daß diese nach § 46 DevG. 1935, § 416 ABG.D. haftbar seien. Die Strk. wies in der Anklageschrift hierauf hin und lud die Nebenbeteiligten zur Hauptverhandlung. Frau Laura Sara S. ließ sich durch einen Anwalt vertreten. M. erschien persönlich. Nachdem der Strk. mit Zustimmung des Vertreters der Devisenstelle als Nebenklägers erklärt hatte, daß die Haftbarmachung der Nebenbeteiligten nicht beantragt werde, verließen diese mit Zustimmung aller Prozeßbeteiligten den Sitzungssaal. Die Behauptung des Vertreters der Frau S., ihm sei auch erklärt worden, er habe keine Rechte mehr, an der Verhandlung teilzunehmen, findet in der Sitzungsniederschrift keine Stütze.

In den Urteilsgründen wird ausgeführt, es habe sich kein genügender Anhalt dafür ergeben; daß der Angekl. Co. die Straftaten in seiner Eigenschaft als Vertreter der Nebenbeteiligten begangen habe; die Voraussetzungen der §§ 46 DevG. 1935, 416, 417 ABG.D. seien nicht gegeben. Mit Rücksicht auf die im Einverständnis mit dem Nebenkläger abgegebene Erklärung sei ein Haftungsauspruch durch das Gericht nicht mehr möglich. Demgemäß hat sich die Strk. auch einer ausdrücklichen Entscheidung enthalten.

Die Nebenbeteiligten machen geltend, ihnen stünden im Verfahren die Rechte des Angekl. zu. Da die Strk. den Antrag, ihre Haftungsverpflichtung auszusprechen, zurückgenommen habe, hätte ihnen gegenüber gemäß § 260 StPD. auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden müssen.

Diese Auffassung geht fehl.

Der Nebenbeteiligte hat allerdings nach § 32 DurchfW.D. z. DevG. 1935 (§ 83 DevG. 1938) selbständig die Rechte des Angekl. Damit wird ihm jedoch keineswegs die Rechtsstellung des Angekl. mit den sich aus dem Gesetz ergebenden Folgen zugewiesen. Die Vorschrift will vielmehr nur belegen, daß der Nebenbeteiligte unabhängig von dem Angekl., d. h. selbst gegen dessen Willen und im Widerspruch zu dessen Erklärungen, sich aller dem Angekl. zustehender Rechtsbehelfe bedienen könne. Dabei ist der Nebenbeteiligte nicht darauf beschränkt, seine Haftbarkeit zu bestreiten; er muß vielmehr auch mit der Behauptung gehört werden, daß sich der Angekl. überhaupt keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Im übrigen ist

aber daran festzuhalten, daß es sich bei der Haftung nach § 46 DevG. 1935 (§ 76 DevG. 1938) i. Verb. m. § 416 RAbgD. nicht um eine Strafstat des Nebenbeteiligten handelt, sondern um die Verpflichtung, für eine fremde Strafstat einzustehen.

Der § 76 DevG. 1938 bestimmt, daß das Gericht die Haftung des Nebenbeteiligten aussprechen könne, wenn die StA. es „beantrage“, und daß diese den „Antrag“ nur im Einvernehmen mit dem Nebenfläger stellen solle. Diese Willenserklärung der StA. hat nicht die Bedeutung eines Straf-antrags i. S. der §§ 61 StGB., 158 StPD. Deshalb sind hier auch alle gesetzlichen Bestimmungen über die Anbringung und Zurücknahme sowie über die Wirkung des Strafantrags nicht anwendbar.

Nach alledem war gegen die beiden Nebenbeteiligten kein Strafverfahren anhängig, das gemäß § 260 StPD. hätte eingestellt werden können.

(RG., 3. StrSen. v. 4. April 1940, 3 D 936/39.) [Sch.]

*

** 11. RG. — § 1 des Gnadenerlasses des Führers vom 9. Sept. 1939; § 45 Abs. 1 S. 2 DevG. 1935 (§ 73 DevG. 1938).

1. Ist das Strafverfahren durch den Gnadenerlaß des Führers niedergeschlagen, so kann die in dem noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteil ausgesprochene und nach den Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß weiterhin zulässige Einziehung nur in einem neuen selbständigen Einziehungsverfahren angeordnet werden.

2. Die Niederschlagung des Verfahrens ergreift auch die devisenrechtliche Ersatzeinziehung; der Vorbehalt der Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß gilt nur für die Einziehung selbst.

Das LG. hat folgenden Sachverhalt festgestellt. Der Angekl. D., der zwar niederländischer Staatsangehöriger, aber Deviseninländer ist, ist Gesellschafter und Geschäftsführer der G-GmbH., die in Deutschland ihren Sitz hat. Im Frühjahr 1934 entschlossen sich die ausländischen Gesellschafter, der notleidenden GmbH. neue Betriebsmittel als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Sie sollten unter Verwendung deutscher Wertpapiere gewonnen werden, die im Ausland aufgekauft werden sollten. Nachdem mehrere Anträge auf Freigabe der erst zu beschaffenden Sperrguthaben erfolglos gewesen waren und nachdem auch ein Antrag auf Anlegung der Wertpapiere in das Depot der GmbH., wo sie als Sicherheit für ein aufzunehmendes Darlehen dienen sollten, abgelehnt worden war, kauften der Angekl. D. und die drei anderen — im Ausland wohnenden — Gesellschafter der GmbH. nach vorheriger Verabredung mit dem früheren Mitangekl. S., einem Bankier, deutsche Wertpapiere im Nennwerte von 33 262,50 RM in Holland auf und ließen sie durch den Bruder des Angekl. D., den Gesellschafter G. D., zu S. nach Köln bringen. Dort wurden sie auf das „Gemeinschaftskonto D.“ eingelegt, dessen buchmäßige Inhaber die holländischen Gesellschafter der GmbH. mit Ausnahme des Angekl. D. waren. Als ihr Bevollmächtigter trat G. D. auf. Dieser übernahm namens der Inhaber des Gemeinschaftskontos die Bürgschaft für das der GmbH. zu gewährende Darlehen, und S. gab nun sofort dem Angekl. D. als dem Geschäftsführer der GmbH. ein Darlehen von zunächst 25 000 RM. Er hat die Wertpapiere alsbald veräußert und den Erlös als Sperrguthaben auf dem „Gemeinschaftskonto D.“ verbucht. Im Zusammenhang damit hat er an die GmbH. weitere Darlehen gegeben. Bis zum 31. Mai 1935 hat er an sie insgesamt rund 73 000 RM ausbezahlt; die GmbH. selbst hat in diesem Falle keine Sicherheiten gegeben.

Auf Grund einer Vereinbarung mit S. haben die Gesellschafter in der Folgezeit weitere deutsche Wertpapiere, und zwar in der Zeit v. 15. April bis 15. Sept. 1935, im Verkaufswert von 39 000 RM aus dem Auslande bei S., der sich nun auch „das ganze Warenlager der Firma D. als Sicherheit verschreiben“ ließ, eingeliefert. Ende des Jahres 1935 haben sie ferner auf Veranlassung S.s für diesen Wertpapiere im Nennwerte von 4 000 RM zur Verwertung beim Bankhause M. eingeliefert. In beiden Fällen haben sie sich dabei fremder Namen bedient. Im ersten Fall ist das aus dem Verkaufserlös entstandene Sperrguthaben unter dem Namen B., im anderen unter dem Namen F. geführt worden. S. hat daraufhin an die GmbH. weitere Zahlungen ge-

leistet, so daß der Kredit schließlich eine Höhe von 105 000 bis 107 000 RM erreichte.

Das LG. hat diesen Kredit als nicht der GmbH., sondern ihren ausländischen Gesellschaftern eingeräumt angesehen und hat S., gegen den das Urteil rechtskräftig ist, u. a. wegen eines Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. mit § 14 Abs. 1 DevG. 1935 in 3 Fällen verurteilt, weil er diesen Kredit ohne Genehmigung der Devisenstelle eingeräumt hat.

Den Angekl. D. hat es wegen Beihilfe zu diesen Vergehens verurteilt. Seine Teilnahme hat es „in dem Überbringen der Sperreffekten und in der Mitwirkung bei dem Abschluß der Verträge“ gefunden.

Nachträglich hat das LG. mit Beschl. v. 6. Mai 1939 das Verfahren im Falle F. auf Grund des StraffreiG. vom 23. April 1936 eingestellt. Das war nicht zulässig. Das Gericht durfte sein Versehen, das darin liegt, daß es trotz des nach seiner Ansicht anwendbaren StraffreiG. eine Strafe festgesetzt hat, nicht nachträglich dadurch beseitigen, daß es das Verfahren durch Beschl. einstellte. Das RevG. ist durch den Beschl. nicht gehindert, in eine sachliche Prüfung des Urteils einzutreten. Diese Prüfung ergibt, daß das genannte StraffreiG. anwendbar ist. Das Verfahren kann daher auch im Falle F.s nicht fortgesetzt werden und ist durch Urteil einzustellen. Die Niederschlagung des Verfahrens erstreckt sich auch auf die Ersatzeinziehung, die wie eine Geldstrafe zu behandeln ist.

Durch einen weiteren Beschl. v. 6. Okt. 1939 hat das LG. das Verfahren auch in den Fällen „Gemeinschaftskonto D.“ und B. eingestellt, und zwar auf Grund des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753). Zweifelhaft ist, was das LG. mit dem Vorbehalt der Ersatzeinziehung zum Ausdruck bringen wollte. Wenn es damit die im Urteil angeordnete Ersatzeinziehung hat aufrechterhalten wollen, so wäre das rechtsirrig. Die Niederschlagung des Verfahrens durch den Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 betrifft das Verfahren im ganzen. Die im § 1 Abs. 3 der AusfBest. zugelassene Einziehung kann dann nur in einem neuen selbständigen Einziehungsverfahren angeordnet werden (vgl. dazu Urteil des RG. v. 5. Jan. 1940, 1 D 628/39). Aber auch dann, wenn das LG. mit seinem Vorbehalt nur auf diese Möglichkeit der Einziehung in einem späteren selbständigen Verfahren hinweisen wollte, ist seine Rechtsauffassung unzutreffend. Der gesetzliche Vorbehalt in dem § 1 Abs. 3 der genannten AusfBest. gilt nur für die Einziehung selbst, nicht aber für die nach dem § 45 Abs. 1 Satz 2 DevG. 1935 an ihre Stelle tretende Ersatzeinziehung. Die Einziehung und die Ersatzeinziehung nach dem DevG. sind Nebenstrafen (RGSt. 69, 385, 389, 390). Sie unterscheiden sich aber dadurch, daß die Einziehung mit gewissen Einschränkungen auch zulässig ist, wenn die davon betroffenen Vermögensstücke nicht dem Täter oder einem Teilnehmer an der Tat gehören, die an die Stelle der Einziehung dieser Werte tretende Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) sich dagegen nur gegen den Täter oder den Teilnehmer richtet. Die Ersatzeinziehung ist demnach, wenn sie auch nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden kann, ihrem Wesen nach eine Geldstrafe. Für den Wertersatz nach dem § 155 VZollG. ist das bereits in RGSt. 72, 33 in Übereinstimmung mit den Erlassen des RM. v. 17. März 1933 (RStBl. 254) und v. 17. Aug. 1934 (RStBl. 949) ausgesprochen. Abgesehen davon, daß der Wertersatz nach dem § 155 VZollG. an die Stelle einer Hauptstrafe, die Ersatzeinziehung nach dem § 45 DevG. an die Stelle einer Nebenstrafe tritt, bestehen zwischen beiden Maßnahmen keine grundlegenden Unterschiede. In Ansehung des Gnadenerlasses sind sie daher gleich zu behandeln (vgl. auch Schäfer, „StraffreiG.“, 1938, Bem. IV A 1 Abs. 2 zu § 1 der 1. DurchfVd. und in Pfundtner-Neubert II c 13 S. 69).

Für den Wertersatz nach § 155 VZollG. ist bereits in RGSt. 72, 33, für den nach § 401 RAbgD., der ebenso wie die Ersatzeinziehung nach dem § 45 DevG. eine Nebenstrafe ist, in dem Urteil des RG. v. 12. April 1937, 3 D 971/36: JW. 1937, 1835 ausgesprochen, daß sie als Geldstrafen nicht von der Straffreiheit ausgeschlossen sind. Der Umstand, daß für den Wertersatz nach dem § 401 RAbgD. im Gegensatz zu der devisenrechtlichen Ersatzeinziehung eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist, kann eine verschiedene Beurteilung bei der Anwendung eines StraffreiG. nicht rechtfertigen.

Bei der Entscheidung der Frage, ob nach der Nieder-

Schlagung des Verfahrens die Ersacheinziehung in einem neuen selbständigen Verfahren zulässig ist, kann bei ihrer Rechtsnatur als Geldstrafe auch der Umstand nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß sie an die Stelle der Einziehung der Werte selbst tritt.

Die im angefochtenen Urteil angeordnete Ersacheinziehung wird daher von der durch den Gnadenerlaß vom 9. Sept. 1939 gewährten Straffreiheit mitumfaßt. Da die Urteilsgründe in diesem Punkt zweideutig sind, ist die Einstellung des Verfahrens auch insoweit auszusprechen.

(RG., 3. StrSen. v. 25. April 1940, 3 D 40/40.) [Sch.]

Strafverfahren

**** 12. RG. — § 265 StPD.** Tritt an die Stelle des dem Eröffnungsbeschuß zugrunde liegenden Offizialdelikts ein Antragsvergehen, dann wird dadurch eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts herbeigeführt, die den Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPD. notwendig macht.

Gegen den Angekl. war das Hauptverfahren wegen be-
rücksichtigungsfähiger Körperverletzung i. S. des § 230 Abs. 2 StGB. a. F. eröffnet worden. In dem Eröffnungsbeschuß ist insoweit als Strafgesetz § 230 Abs. 1 und 2 StGB. a. F. angeführt worden. Der Angekl. ist wegen Vergehens gegen § 230 Abs. 1 StGB. a. F. verurteilt worden, ohne daß er zuvor auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen worden wäre. Mit Recht macht die Rev. geltend, daß hier ein Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPD. hätte erfolgen müssen. § 265 StPD. bezweckt, den Angekl. zu befähigen, gegen eine Anklage aus verändertem rechtlichen Gesichtspunkt in klarer Erkenntnis desjenigen alle hiernach vom Gesetz gestatteten Verteidigungsgründe geltend zu machen. Tritt an die Stelle des dem Eröffnungsbeschuß zugrunde liegenden Offizialdelikts ein Antragsvergehen, so wird dadurch eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts herbeigeführt, die den Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPD. notwendig macht (RGUrt. 3 D 1334/1902 v. 28. April 1902 = GoldArch. 49, 266). Denn die Verteidigung gegen ein Antragsvergehen kann sich wesentlich anders gestalten als gegen ein von Amts wegen zu verfolgendes Delikt (RGSt. 5, 199). Solange ein Angekl., der wegen eines Offizialdelikts angeklagt ist, nicht darauf hingewiesen wird, daß er vielleicht auch auf Grund eines Strafgesetzes verurteilt werden könne, das eine Bestrafung nur auf Antrag des Verletzten vorsieht, hat er keinen Anlaß, sich über das Vorhandensein und die Wirksamkeit des Strafantrags zu äußern und sich gegebenenfalls nach dieser Richtung zu verteidigen. Dem Angekl. muß Gelegenheit gegeben werden, sich auf die durch das Erfordernis des Strafantrags veränderte Rechtslage einzustellen. Daß das RevG. selbst und unabhängig von den Feststellungen das Vorliegen und die Wirksamkeit des Strafantrags zu prüfen hat, dieser auch nicht notwendig zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden muß, und daß Einwendungen hinsichtlich des Strafantrags auch noch im Revisionsrechts-gang geltend gemacht werden können, vermag an der Notwendigkeit des Hinweises nach § 265 Abs. 1 StPD. nichts zu ändern (j. RGUrt. 3 D 1334/1902 v. 28. April 1902 a. a. D.). Ebenjowenig wurde hier der Hinweis dadurch entbehrlich, daß in dem — eine Körperverletzung nur nach § 230 Abs. 2 StGB. a. F. annehmenden — Eröffnungsbeschuß neben dem § 230 Abs. 2 der § 230 Abs. 1 StGB. a. F. mit angeführt worden ist. Diese Anführung war notwendig, weil § 230 Abs. 1 StGB. a. F. den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung enthält, während § 230 Abs. 2 StGB. a. F. nur einen erschwerenden Fall der fahrlässigen Körperverletzung vorsieht. Durch diese selbstverständliche Witaufführung des § 230 Abs. 1 StGB. a. F. war der Angekl. nicht darauf hingewiesen, daß er möglicherweise auch nach dem § 230 Abs. 1 StGB. a. F. verurteilt werden könne, zumal da ja auch der § 232 StGB. a. F. im Eröffnungsbeschuß nicht mit angeführt worden ist. Soweit in der Entsch. RGSt. 6, 213 (vgl. auch RGSt. 7, 199) eine andere Auffassung vertreten worden ist, kann der Senat, der an diese Entsch. nicht mehr gebunden ist (vgl. Art. 2 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens usw. vom 28. Juni 1935 [RGBl. I, 844, 845]), daran nicht festhalten. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Urteil auf dem Verfahrensverstöß beruht; denn es muß wegen sachlich-rechtlicher Mängel aufgehoben werden. (Wird ausgeführt.)

(RG., 2. StrSen. v. 6. Mai 1940, 2 D 123/40.) [Se.]

Zivilrecht

**** 13. RG. — §§ 1, 2 und 4 Ges. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft v. 14. Juli 1904 (RGBl. I, 321); Ges. über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. Aug. 1934 (RGBl. I, 769); § 839 BGB.**

Regelmäßig ist die Rechtskraft eines Freispruchs Voraussetzung für die Zubilligung einer Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft.

Wird bei Verhaftung und Anklage wegen mehrerer selbständiger Straftaten in einer Reihe von Fällen freigesprochen und vom Strafrichter ein Entschädigungsbeschuß gefaßt, erfolgt aber daneben in anderen Fällen, die mit den Freispruchsfällen zusammen dem Haftbefehl zugrunde gelegt waren, kein Freispruch, so ist regelmäßig zu prüfen, ob die Verhaftung auch dann erfolgt und also der durch sie herbeigeführte Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn lediglich die Anschuldigungen in Betracht gekommen wären, wegen deren nicht freigesprochen wurde. Nur wenn das zu verneinen ist, ist die Verhaftung in den Freispruchsfällen für den entstandenen Schaden ursächlich.

In einem Falle, wo bei Verhaftung und Anklage wegen sieben selbständiger Straftaten die Strafkammer als RevJnst. in allen Fällen freigesprochen und Entschädigung zugebilligt hatte, wo dies Urteil in fünf Fällen rechtskräftig wurde, in den beiden anderen Fällen aber in der RevJnst. das Verfahren auf Grund des StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 eingestellt wurde, ist hinsichtlich dieser beiden Fälle das frühere freisprechende Urteil als die für die Anwendung des Ges. v. 14. Juli 1904 maßgebende Entscheidung anzusehen.

Der Kl. fordert Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft vom Reich (Reichsjustizverwaltung). Gegen ihn war das Hauptverfahren vor dem SchöffG. wegen sieben selbständiger Vergehen eröffnet worden. Das Gericht erließ Haftbefehl, da es den Kl. sämtlicher ihm zur Last gelegten Straftaten für dringend verdächtig und Fluchtverdacht für gegeben hielt. Der Kl. befand sich in der Zeit vom 15. Mai bis 7. Juli 1931, dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Strafurteils, in Untersuchungshaft. Das SchöffG. verurteilte ihn wegen Vergehens in fünf Fällen zu einer Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft; in zwei Fällen sprach es ihn frei. Die StM. und der Angekl. legten Berufung ein. Durch Urteil v. 28. März 1933 verwarf die StrK. die erstere Berufung; weiter sprach sie auch in den übrigen fünf Fällen frei. Gleichzeitig erging ein Beschuß dahin:

„Dem Angekl. wird für die erlittene Untersuchungshaft vom 15. Mai bis 7. Juli 1931 Entschädigung aus der Staatskasse gem. § 1 des Ges. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft gewährt, da das Verfahren teilweise seine Unschuld ergeben und teilweise dar-
getan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angekl. nicht vorliegt.“

Die StM. legte am 31. März 1933 in vollem Umfange Rev. ein, hielt sie aber nur bezüglich zweier Anklagepunkte (III und XIV des Eröffnungsbeschlusses) aufrecht, so daß der Freispruch des Kl. im übrigen rechtskräftig wurde. Das RG. stellte durch Beschuß v. 25. Sept. 1934 das bei ihm anhängige Verfahren auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. Aug. 1934 (RGBl. I, 769) ein. Am 22. Febr. 1935 bekam der Kl. den Entschädigungsbeschuß der StrK. zugestellt. Am 18. Aug. 1935 beantragte er in einem an die StM. gerichteten Gesuch die Zubilligung einer Entschädigung. Mit Bescheid v. 2. April 1938 lehnte der RM. den Antrag endgültig ab.

Das BG., das das Urteil des RG. aufgehoben und den Entschädigungsanspruch abgewiesen hatte, begründet die Klageabweisung wesentlich wie folgt:

§ 1 des Ges. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft v. 14. Juli 1904 (RGBl. I, 321) mache die Entschädigungspflicht des Staates davon abhängig, daß ein rechtskräftiger Freispruch im Strafverfahren vorliege; der diesem gleichgestellte Beschuß auf Anseherverfolgungserhebung komme hier nicht in Betracht. Ein solcher rechtskräftiger Freispruch sei aber nicht vorhanden, weil das freisprechende Urteil der StrK. nicht hinsichtlich sämtlicher der Verhaftung und der Anklage zugrunde gelegter Straftaten rechtskräftig geworden, vielmehr in zwei von sieben Fällen das Verfahren durch den auf Grund des

Straffreihe. ergangenen Einstellungsbeschlul des RG. beendet worden und es daher insoweit nicht zu einer endgultigen sachlichen Entsch. iiber die Schuldfrage gekommen sei. Das Gesetz v. 14. Juni 1904 stelle gegeniiber der sonstigen Staatshaftung eine Sonderregelung dar und diirfe daher nicht ausdehnend ausgelegt werden. Abzulehnen sei die Meinung des Kl., der Befehl. miisse den Entschadigungsbeschlul schon deshalb gegen sich gelten lassen, weil er durch die Zustellung nach auen in die Erscheinung getreten sei.

Die Rev. muette Erfolg haben.

I. Nach dem Gesetz v. 14. Juni 1904 sind die positiven Voraussetzungen eines Schadenserfolgsanspruchs fiiir unschuldig erlittene Untersuchungshaft:

1. Die Haft eines Deutschen oder des Angehorigen eines auswaertigen Staates bei verbuergter Gegenseitigkeit;
2. Freispruch oder — was hier nicht in Betracht kommt — Auerverfolgungsgesetz;
3. Beweis der Unschuld oder Freiheit von begruendetem Verdacht;
4. ein Vermoegenschaden infolge der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft.

Der Anspruch entsteht kraft Gesetzes beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen und beim Fehlen der den Anspruch ausschliessenden negativen Voraussetzungen des § 2 des Ges. (vorsatzliche oder grobfahrlaessige Herbeifiihrung der Untersuchungshaft, Unredlichkeit oder Unsiittlichkeit oder Trunkenheit oder Vorbereitung eines Verbrechens oder Vergehens, Fehlen der biiurgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaussicht u. dgl.). Es handelt sich um ein auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhendes Recht und insofern um eine Sonderregelung; aber nicht, wie das OLG. anzunehmen scheint, um einen Unterfall der sonst auf § 839 BGB. beruhenden Staats- und Beamtenhaftung, der sich von dieser durch das Fehlen des Erfordernisses eines Verschuldens abhebt. Weder ist besonders enge noch weite Auslegung dieses Gesetzes am Plage. Man muess das Gesetz aus seinem eigenen Inhalt und Zweck heraus auslegen.

Nicht gerechtfertigt ist der Standpunkt des OLG. und der Rev., dem Kl. giinstige Folgerungen seien daraus zu ziehen, daess das Gesetz in § 1 und auch an anderen Stellen nirgends ausdriicklich die Rechtskraft des freisprechenden Urteils als Anspruchsvoraussetzung aufstellt. Vielmehr erscheint selbstverstaendlich, daess es vom endgultigen Ergebnis des Strafverfahrens abhaengt, ob die Untersuchungshaft unschuldig erlitten war oder nicht und ob ein Entschadigungsanspruch am Plage ist (so auch RGSt. 53, 350). Dem traegt das Gesetz Rechnung, indem es in § 4 Zustellung des Entschadigungsbeschlusses erst nach Rechtskraft des Freispruchs vorschreibt. Vorher kommt die dem Angell. giinstige Stellungnahme des Gerichts fiiir eine Entschadigung nicht in Betracht. Weil das iiber die Straftat erkennende Gericht iiber die Frage der Unschuld oder der Abwesenheit begruendeten Verdachts entscheiden soll und auch nur dieses in voller Anschauung des Tatfachenstoffs entscheiden kann, muess der Beschlul zugleich mit dem Urteil gefaest werden. Aber er ist „ausschiebend bedingt“ durch die Rechtskraft des freisprechenden Urteils; er ist „erst mit diesem Zeitpunkt als ein endgultiger anzusehen“ (Begrundung des Ges. S. 11).

Die Rev. meint nun am weitesten gehend: Auch wenn es an einer Voraussetzung fiiir den Anspruch — hier nach obigem die Rechtskraft des Freispruchs — fehlen sollte, so habe doch die Tatsache der Zustellung des Beschlusses seine unbedingte Rechtswirksamkeit nach auen hin bewirkt und damit dem Kl. einen Anspruch auf Ersatz etwa entstandenen Schadens gegeben, so daess nur noch die Frage zu prufen bleibe, ob ihm durch die Haft Schaden erwachsen sei. Sie beruett sich dazu auf eine vom Regierungsvertreter im R. getane Auferung, daess mit der Zustellung des Beschlusses ein vererblicher Anspruch erworben werde (Mat. S. 84 R.). Wesentlich hierzu ist auch das zum Gesetz betr. die Entschadigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen v. 20. Mai 1898 ergangene, in RGZ. 55, 399 veroffentlichte Urteil des RG., in dem ausgesprochen wurde, daess durch die Zustellung des die Entschadigung anerkennenden Beschlusses die Grundlage des Entschadigungsanspruchs geschaffen und die Entschadigungspflicht des Staates ein fiiir allemal festgelegt sei. Gleichwohl ist diese Meinung der Rev. nicht zu billigen. Wie schon hervorgehoben, entsteht der Entschadigungsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen

vorliegen, kraft Gesetzes. Der Entschadigungsbeschlul wirkt nicht rechtsbegruendend. Er stellt vielmehr nur einen Teil der Voraussetzungen des Anspruchs fest, naemlich die Ansicht des iiber die Anklage entscheidenden Gerichts, daess sich die Unschuld oder das Nichtvorhandensein begruendenden Verdachts ergeben habe und daess kein Grund zur Ausschliessung des Anspruchs nach § 2 des Ges. bestehe. Die Feststellung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzung des Freispruchs kann nicht von vornherein Inhalt des Beschlusses sein, weil er zu einer Zeit erlassen wird, wo noch nicht feststeht, ob der Freispruch das endgultige Ergebnis des Strafverfahrens sein wird. Daess aber die Tatsache der spaeteren Zustellung diese weitgehende Wirkung habe, ist im Gesetz nirgends enthalten. Zu solcher Annahme besteht auch keinerlei sachlicher Anlaess. iiber den Anspruch insgesamt entscheiden der RM. und nach ihm der Zivilrichter (§ 6 des Ges.). Die Voraussetzungen der Unschuld und der Abwesenheit von Ausschliessungsgruenden nach § 2 koennen nur aus besonderem Ausdruck des Strafrichters entnommen werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen endgultigen Freispruchs besteht aber kein solches Bediirfnis. iiber sie hat der Richter des Entschadigungsanspruchs zu befinden; denn das Gesetz enthaelt nichts, wonach die Entsch. daruiber einer anderen Stelle zugewiesen waere.

Die von der Rev. erwahnte Bemerkung des Regierungsvertreters bejaegt nichts dagegen; denn sie sagt lediglich, daess mit der Zustellung des Beschlusses der Entschadigungsanspruch als vererblich entsteht, wobei davon ausgegangen wird, daess die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ahnliches gilt von der das Gesetz v. 20. Mai 1898 betreffenden Entsch. in RGZ. 55, 399. Beide Stellen enthalten nichts iiber die Erfordernisse fiiir die Entstehung eines solchen Anspruchs. Es bleibt also dabei, daess die am 22. Febr. 1935 erfolgte Zustellung des Entschadigungsbeschlusses nicht der Prufung entgeht, ob ein Freispruch oder etwa eine dem gleichwertige Gestaltung vorliegt.

II. Das OLG. durfte nur aber von seinem an sich richtigen Standpunkt aus, daess regelmassig rechtskraeftiger Freispruch Voraussetzung des Entschadigungsanspruchs ist, doch schon deswegen nicht ohne weiteres die Klage abweisen, weil hier in fiiinf Faellen rechtskraeftig gewordene Freisprechung vorliegt und es daran nur in zwei Faellen, in denen eingestellt wurde, fehlt. Die Untersuchungshaft war wegen aller sieben Anschuldigungspunkte verhaengt worden. Von ihrem dem Angell. im vollen Umfang giinstigen Standpunkt aus haette die Strk. — genau genommen — zu jedem Anklagepunkt besonders iiber die Entschadigungsfrage entscheiden sollen (KommVer. S. 11). Jedenfalls ist der zusammenfassende Beschlul — trotz der spaeteren Einstellung in zwei Faellen — bezuiglich der fiiinf Anklagepunkte, in denen endgultig freigesprochen wurde, wirksam geblieben. Bei solcher Sachlage fragt es sich regelmassig, ob der dem Entschadigungsanspruch zugrunde gelegte Schaden durch die Verhaftung in den fiiinf Freispruchfaellen verursacht worden ist oder ob diese auch dann erfolgt und der darauf beruhende Schaden auch dann eingetreten waere, wenn lediglich die beiden Unschuldigungen in Betracht gekommen waeren, in denen spaeter eingestellt wurde. Eine solche Frage der Ursachlichkeit muess von dem iiber den Entschadigungsanspruch befindenden Prozessgericht beantwortet werden. Nur wenn dieses unter Anwendung des § 287 ZPO. die Ueberzeugung gewinnt, daess der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf eine durch die Freispruchfaelle verursachte Verhaftung zuruickzufiihren ist, daess er ohne diese nicht entstanden waere, ist ein solcher Anspruch im Falle Freispruchs in einem Teil von mehreren selbstaendigen Anklagefaellen fiiir den Regelfall zu rechtfertigen.

III. Eine Abweichung von solcher regelmassig gebotenen Sachbehandlung ergibt sich hier aber infolge der durch das Eingreifen des Straffreihe. v. 7. Aug. 1934 geschaffenen besonderen Sachlage. Aus diesem Grunde ist hier keine Prufung erforderlich, ob die Verhaftung in den fiiinf Freispruchfaellen fiiir den dem Kl. zugefaegten Schaden ursachlich war. In den beiden Anklagefaellen, in denen es an einem endgultigen Freispruch fehlt, hatte der letzte Tatfachenrichter, die Strk. als VerZust., gleichfalls auf Freisprechung erkannt und die Voraussetzungen einer Entschadigung fiiir unschuldig erlittene Untersuchungshaft fiiir gegeben erachtet. In ihm schwebte die Rev., als das Straffreihe. v. 7. Aug. 1934 erging, und erfolgte daraufhin der das Verfahren einstellende Beschlul des RG. v. 25. Sept. 1934. Da also das

Strafverfahren in diesen beiden Fällen nicht mit einem Freispruch, sondern mit einem Einstellungsbefehl geendet hat, dem keine Prüfung vorausging, ob der Angekl. unschuldig oder wenigstens frei von begründetem Verdacht sei, bliebe bei streng buchstäblicher Auffassung des Gesetzes zu prüfen, ob aus der Freisprechung in fünf Fällen in Verbindung mit dem Entschädigungsbefehl dem Kl. günstige Folgerungen gezogen werden können, obgleich in zwei weiteren Fällen keine Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung in Verbindung mit Unschuldfeststellung vorliegt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Einstellung in den beiden Fällen, die noch zur Rev. standen, infolge des StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 erfolgte, erscheint aber doch eine dem Kl. günstigere Auffassung möglich und geboten. Die in diesem Gesetz ausgesprochene Amnestie soll dem Angekl. zugute kommen. So würde es ihrem Sinn widersprechen, wenn aus ihrem Erlaß eine Benachteiligung des Angekl. folgen sollte. Gerade aus diesem Ziel eines StraffreiG. heraus gibt die 2. DurchfW. v. 1. Mai 1938 zum StraffreiG. vom 30. April 1938 (RGBl. I, 433, 458) dem Beschuldigten, der seine Unschuld behauptet, die Befugnis, entgegen der Einstellung die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. Ähnliche Erwägungen liegen dem Urteil des 1. Str.Sen. des RG. v. 24. März 1936 (RGSt. 70, 193) zugrunde, wonach auch bei einem dem StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 unterliegenden Falle dann nicht das Verfahren einzustellen, sondern der Angekl. freizusprechen ist, wenn eine Freisprechung klar geboten ist. Dies Urteil bedeutete einen Bruch mit der bis dahin, also auch noch zur Zeit des hier in Betracht kommenden Einstellungsbefehles v. 25. Sept. 1934 herrschenden Auffassung, daß das StraffreiG. in allen noch schwebenden Fällen jenes Bereichs zur Einstellung führen müsse. Hält man auch für einen solchen Fall, in dem der Angekl. der Einstellung nach der damaligen Gesetzeslage und Auffassung nicht entgegen konnte, daran fest, daß das freisprechende Urteil der Str.K., soweit es die Anklagepunkte betrifft, wegen der später eingestellt wurde, infolge dieser Einstellung für den Entschädigungsanspruch nicht mehr in Betracht komme, so ist die Benachteiligung des Angekl. durch die Amnestie vom Standpunkt der Str.K. aus, die ihn unschuldig oder frei von begründetem Verdacht befunden hatte, offensichtlich. Aber auch von der Anschauung aus, daß seine Unschuld noch nicht endgültig feststehe, ist er darin benachteiligt, daß er nun keine Gelegenheit mehr hat, endgültig unschuldig befunden zu werden. Von der für den Regelfall gebotenen Auffassung des EntschädigungsG. aus würde ihm damit die Möglichkeit einer Entschädigung für unschuldig erlittene Unterjuchungshaft genommen sein. Das darf und kann nach dem Zwecke eines StraffreiG. nicht dessen Folge sein. Um dem zu entgegen, erscheint es zulässig und erforderlich, in einem Falle, wo, wie hier, ein voller Freispruch durch die letzte Instanz vorliegt, die sich mit der tatsächlichen Beurteilung der Anklagepunkte befassen konnte, und die Rechtskraft dieses Spruchs nur durch die Einlegung der Rev. sowie die in der Rev.Just. auf Grund des StraffreiG. vom 7. Aug. 1934 erfolgte Einstellung des Verfahrens gebindert wurde, das frühere freisprechende Urteil als die für die Anwendung des Ges. v. 14. Juli 1904 maßgebende Entsch. anzusehen. Würde allerdings das Urteil, soweit sich der spätere Einstellungsbefehl erstreckt, nicht zum endgültigen Prozeßergebnis, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß der letzte Richter, der die Tatsache erschöpfend geprüft hat, und die höchste Instanz, die mit dieser Prüfung befaßt werden konnte, die Unschuld des Angekl. oder doch sein Freisein von begründetem Verdacht gefunden hat. Das rechtfertigt es, hier, wo es zu einer anderen sachlichen Entsch. infolge der Amnestie nicht mehr kommen konnte, das frühere Urteil zusammen mit dem gleichzeitig ergangenen Beschluß noch als bedeutungsvoll für die Entschädigungsfrage anzusehen. Mithin ist die im § 1 des Ges. v. 14. Juli 1904 gesetzte Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch in diesem Falle durch das Urteil der Str.K. v. 28. März 1933 in vollem Umfang erfüllt, obwohl das Urteil in zwei Anklagepunkten durch die spätere Einstellung abgelöst wurde.

Vom Boden dieser Auffassung aus bestehen keine weiteren Bedenken dagegen, daß dem Kl. zufolge des ihm am 22. Febr. 1935 zugestellten Entschädigungsbefehles ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Unterjuchungshaft entstandenen Vermögensschadens zusteht.

(RG., V. 1. Str.Sen., U. v. 11. April 1940, V 170.39.) [N.]

Reichsarbeitsgericht

14. ArbG. — Urlaubsfragen.

1. Verschiedenartige Regelung des Urlaubs in aufeinanderfolgenden Tarifordnungen kann dazu führen, daß ein Gefolgsmann in einem Jahre zweimal Urlaub zu erhalten hat.
2. Wartezeit ist als Sperrfrist nur dann aufzufassen, wenn die TarD. dies unzweideutig zum Ausdruck bringt. †)

Die Kl. ist seit 6. Nov. 1936 bei der Bekl. als Arbeiterin tätig und erhielt nach einjähriger Beschäftigungszeit v. 6. bis 11. Nov. 1937 einen Urlaub von 6 Tagen. Mit der im November 1938 erhobenen Klage verlangt sie weitere 6 Tage Urlaub, da nach der TarD. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für das Wirtschaftsgebiet Hessen v. 13. April 1938 (NArbBl. VI, 438), die in der Lohnwoche des 15. Mai 1938 in Kraft getreten sei, der Urlaubsanspruch für Gefolgsmannmitglieder über 18 Jahre in jedem Jahr der Betriebszugehörigkeit bereits nach einer Wartezeit von 6 Monaten entstehe, so daß sie jetzt ihren Urlaub für das zweite Beschäftigungsjahr erhalten müsse. Der im Nov. 1937 erhaltene Urlaub sei dagegen der Urlaub für das erste Jahr der Betriebszugehörigkeit gewesen, da nach der damals geltenden TarD. v. 6. Mai 1936 zur Regelung des Urlaubs in der Metallindustrie des Wirtschaftsgebiets Hessen (NArbBl. VI, 502) der Urlaub erst nach einer einjährigen Wartezeit hätte gewährt werden können.

Das ArbG. hat nach dem Klageantrage verurteilt. Die Rev. ist zurückgewiesen.

Die TarD. v. 6. Mai 1936 bestimmt in § 2:

1. Der Urlaub beträgt ...
- b) für Gefolgsmannmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres nach einjähriger Betriebszugehörigkeit 6 Arbeitstage ...
4. Scheidet ein Gefolgsmannmitglied nach mindestens 1/2-jähriger Tätigkeit im Betrieb aus, so steht ihm ein Urlaub von 3 Tagen zu.

Aus Abschnitt X der TarD. v. 13. April 1938 kommen dagegen für den vorl. Rechtsstreit folgende Bestimmungen in Betracht:

1. Alle Gefolgsmannmitglieder über 18 Jahre haben in jedem Betriebszugehörigkeitsjahr nur einmal Anspruch auf bezahlten Urlaub ...
3. Der Urlaubsanspruch für Gefolgsmannmitglieder über 18 Jahre entsteht in jedem Jahre der Betriebszugehörigkeit nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von 6 Monaten (Wartezeit).
9. Scheidet ein erwachsenes Gefolgsmannmitglied aus, so erhält es, sofern es im laufenden Urlaubsjahr mindestens 4 Monate im Betriebe beschäftigt war, 1/3 des Urlaubs, sofern es 6 Monate im Betriebe beschäftigt war, die Hälfte des Urlaubsanspruchs. War das Gefolgsmannmitglied mehr als 9 Monate beschäftigt, so hat es Anspruch auf den vollen Urlaub.

Maßgebend für den Klageanspruch ist die TarD. vom 13. April 1938, da die Kl. für das zweite Beschäftigungsjahr ihren Urlaub verlangt und für dieses Jahr schon diese TarD. galt (NArbG. 20, 44 und 99 [101] = ZW. 1938, 2852 und 3069⁵⁹). Die neue TarD. bestimmt nun allgemein, ohne Rücksicht darauf, welche Urlaubsregelung früher bestanden hat, in Nr. 3, daß der Urlaubsanspruch in jedem Jahr der Betriebszugehörigkeit nach einer Wartezeit von 6 Monaten entstehe. Ein Unterschied zwischen den ersten und den späteren Jahren der Betriebszugehörigkeit wird nicht gemacht, und es kann infolgedessen nicht darauf ankommen, ob früher eine Wartezeit von einem Jahr bestanden hat und demgemäß der Urlaub für das vergangene Jahr erst im nächsten Jahr der Betriebszugehörigkeit gewährt werden konnte. Daß die neue Urlaubsregelung jedenfalls Urlaub für das Jahr gewähren will, in dem der Gefolgsmann 6 Monate lang ununterbrochen tätig war, ohne Rücksicht darauf, wann der Urlaub für das vergangene Jahr gewährt ist, ergibt sich insbes. auch aus der Bestimmung der Nr. 9, wonach beim Ausscheiden nach 4 Monaten 1/3 des Urlaubs, nach 6 Monaten die Hälfte und nach 9 Monaten der ganze Urlaub zu gewähren ist. Diese Regelung kann allerdings dazu führen, daß ein Gefolgsmann, der seinen Urlaub

für das vorige Jahr erst Anfang des bei Inkrafttreten der neuen TarD. laufenden Jahres erhalten hat, dadurch in diesem Jahr zweimal Urlaub erhält. Eine besondere Belastung des Unternehmers hat dies indessen nicht zur Folge. Denn es wird nur eine Leistung vorhergelegt oder vielmehr werden zwei Leistungen in einem Jahr zusammengelegt, während im Endergebnis doch der Gefolgsmann nur das erhält, was ihm zusteht, nämlich Urlaub für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit. Diese zweimalige Gewährung von Urlaub im Jahr des Inkrafttretens der neuen TarD. ist auch nicht durch die Bestimmung der Nr. 1 ausgeschlossen. Denn dadurch soll nur verhindert werden, daß der Gefolgsmann in demselben Jahr zweimal einen Urlaubsanspruch erwirbt, weil er die Wartefrist in demselben Jahr zweimal erfüllen konnte. Nur das steht mit dem Wesen und Zweck des Erholungsurlaubs im Widerspruch, nicht aber, daß ein Gefolgsmann in einem Jahr zweimal Urlaub erhält, weil er den Urlaub für das vergangene Jahr nicht erhalten hat. Dieser Urlaub würde ihm aber verlorengehen, wenn ihm mit Rücksicht auf seinen bereits erhaltenen Urlaub trotz Abkürzung der Wartefrist auf 6 Monate im laufenden Jahr nicht nochmals Urlaub zu gewähren wäre, da in diesem und in den späteren Jahren der gewährte Urlaub auf das laufende Jahr zu berechnen wäre.

Der Anspruch der Kl. wäre sonach nur dann ausgeschlossen, wenn nach der früheren Urlaubsregelung das erste Jahr ein Sperrjahr war, da dann der Urlaub, den sie Anfang November 1937 erhalten hatte, bereits ihr Urlaub für das zweite Jahr der Betriebszugehörigkeit war und sie dann allerdings gemäß Nr. 1 der neuen Urlaubsregelung nicht nochmals für dieses Jahr einen Urlaubsanspruch erwerben konnte. Das ist indessen nicht der Fall. Nach ständiger Rspr. (RABG. 19, 305 [307] = JW. 1938, 2054⁴⁹ m. Anm.; RABG. 21, 226 [229]) ist eine Wartefrist als Sperrfrist nur dann aufzufassen, wenn die TarD. dieses unzweideutig zum Ausdruck bringt. Hier schießt aber gerade die Bestimmung der Nr. 4 TarD. v. 6. Mai 1936 solche Annahme aus. Denn danach soll ein Gefolgsmann Urlaub auch dann erhalten, wenn er bereits nach 1/2-jähriger Tätigkeit ausscheidet. Es wird ihm also schon für das erste Jahr der Betriebszugehörigkeit ein, wenn auch verkürzter, Urlaub gewährt. Das ist aber mit einer Sperrfrist von einem Jahre unvereinbar.

(RABG., Urt. v. 15. Nov. 1939, RAG 72/39. — Frankfurt a. M.)

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz des Prof. Dr. Siebert, „Die Einheit des Urlaubsanspruchs in der neuesten Rspr. des RABG.“ in diesem Heft S. 1225. D. S.

*

15. RABG. — Urlaub. Bedeutung einer Wartefrist und einer Tarifbestimmung des Inhalts, daß ein Gefolgschaftsangehöriger in jedem Urlaubsjahr nur einmal Anspruch auf Urlaub hat.

Der Kl. steht seit 1. Juli 1938 als Hilfsarbeiter in Diensten der Bfkl. Im Jahre 1938 hat er keinen Urlaub erhalten. Mit der Klage erhob er Anspruch auf den tariflichen Urlaub für das Jahr 1938. Er hat diesen Anspruch auf die für sein Arbeitsverhältnis maßgebende TarD. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebietes Westfalen v. 28. Mai 1937 (Abschn. V) i. d. Fassung der TarD. vom 22. Febr. 1938 (RABGBl. 1938, VI, 284) gestützt. Dort heißt es unter V a 2:

„Als 1. Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr, in dem die Wartezeit erfüllt wurde. Die Wartezeit beträgt sechs Monate.“

Die Bfkl. hat den Standpunkt vertreten, der Kl. könne, da die Wartezeit erst mit Ablauf des 31. Dez. 1938 erfüllt worden sei, für das Jahr 1938 keinen Urlaub mehr beanspruchen. Sie hat sich dazu auf die Einleitungsworte der tariflichen Urlaubsbestimmungen berufen, die lauten:

„Jedes Gefolgschaftsmitglied hat in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) einmal Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen.“

Alle Instanzen haben nach dem Lageantrage erkannt. Zur Frage der Bedeutung einer Wartefrist und einer Tarifbestimmung des Inhalts, daß ein Gefolgschaftsangehöriger in jedem Urlaubsjahr nur einmal Anspruch auf Urlaub habe, hat das RABG. in neuerer Zeit mehrfach Stellung ge-

nommen (vgl. die Urt. v. 7. Nov. 1939, RAG 73/39 [RABG. 22, 81 = DR. 1940, 263⁵²]; v. 15. Nov. 1939, RAG 72/39 [vorstehend S. 1244¹⁴] und v. 20. Dez. 1939, RAG 123/29 [nicht abgedruckt]). Danach ist dem BG. darin zuzustimmen, daß der Kl. mit Ablauf des 31. Dez. 1938 einen Urlaubsanspruch noch für das Urlaubsjahr = Kalenderjahr) 1938 erworben hat. Die maßgebende TarD. bestimmt als erstes Urlaubsjahr für einen Gefolgsmann das Kalenderjahr, in dem er die sechsmonatige Wartezeit erfüllt hat. Diese Erfüllung liegt hier voll und ganz im Jahr 1938, so daß der Kl. mit Recht das Jahr 1938 als erstes Urlaubsjahr für sich in Anspruch nimmt. Ohne Bedeutung ist es, ob die Erfüllung des Urlaubsanspruchs noch im Jahre 1938 möglich war oder nicht. Die von der Rev. angeführten Entsch. RABGSamml. 9, 14 = JW. 1930, 3159 m. Anm.; RABGSamml. 9, 38 und 529; 10, 128 stehen nicht entgegen. Zum Teil handelte es sich in jenen Entscheidungen um Vorschriften anderer Fassung (vgl. RABGSamml. 10, 128), im übrigen ging es dort um die Fragen, wie es mit dem Urlaubsanspruch eines Gefolgschaftsangehörigen zu halten war, der unmittelbar vor Beginn eines neuen Urlaubsjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausschied (RABGSamml. 9, 14) oder der an einem bestimmten Urlaubsstichtag zwar noch im Arbeitsverhältnis stand, aber schon dauernd arbeitsunfähig war (RABGSamml. 9, 38 und 529). Diese Fragen spielen hier keine Rolle, da das Arbeitsverhältnis des Kl. unstreitig im Jahre 1939 fortgedauert hat.

Über die Bedeutung einer Tarifvorschrift des Inhalts, daß ein Gefolgsmann in jedem Urlaubsjahr nur einmal Anspruch auf Urlaub habe, hat sich die angeführte Entscheidung RABG. 22, 102 dahin ausgesprochen: Durch solche Bestimmung solle nur verhindert werden, daß der Gefolgsmann in ein und demselben Jahr zweimal einen Urlaubsanspruch erwerben, weil er die Wartefrist in demselben Jahr zweimal erfüllen könne. Nur das stehe mit dem Wesen und Zweck des Erholungsurlaubs im Widerspruch, nicht aber, daß ein Gefolgsmann in einem Jahr zweimal Urlaub erhalte, weil er den Urlaub für das vergangene Jahr nicht erhalten habe. Diese Erwägungen gelten auch für den vorl. Fall. Der Kl., der unstreitig im Jahre 1938 keinen Urlaub erhalten hat, würde mit seinen Urlaubsansprüchen verkürzt sein, wenn ihm ein Urlaubsanspruch für dieses Jahr vorenthalten bliebe.

(RABG., Urt. v. 3. April 1940, RAG 247/39. — Essen.)

*

16. RABG. — Voraussetzungen des Anspruchs auf Weihnachtsgeld.

Das RABG. hat in ständiger Rspr. immer wieder betont, daß ein Rechtsanspruch auf Weihnachtsgeld, mag es auch eine Anerkennung für bisher geleistete Dienste sein, nicht etwa schon aus der Tatsache, daß der Angestellte im vergangenen Jahr im Betriebe tätig gewesen sei, entstehe, daß vielmehr das Weihnachtsgeld, falls es nicht auf TarD., BetriebsD. oder Einzelvereinbarung beruhe, eine freiwillige Leistung sei, und daß auch jahrelange Gewährung einen Rechtsanspruch nicht gebe, wenn bei der Leistung jedesmal auf die Freiwilligkeit oder Widerruflichkeit hingewiesen oder sonst ein Vorbehalt im gleichen Sinne gemacht worden sei (RAG 106/36 v. 27. April 1932: RABGSamml. 15, 138 m. Nachw.).

Handelt es sich aber um eine freiwillige Leistung, so kann der Unternehmer auch grundsätzlich jedesmal die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen er sie gewähren will, bestimmen. Ebenso wie es vielfach üblich ist, die Höhe des Weihnachtsgeldes nach der Zahl der Beschäftigungsjahre zu staffeln oder die Gewährung überhaupt von einer gewissen Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig zu machen, können auch für gewisse Gruppen von Angestellten Unterschiede gemacht oder sie gänzlich ausgenommen werden, etwa unverheiratete oder kinderlos verheiratete oder Angestellte mit mangelhaften Leistungen. Es steht deshalb auch grundsätzlich nichts entgegen, Angestellten, die selbst gekündigt haben oder denen gekündigt ist, das Weihnachtsgeld zu versagen. Eine solche Ausnahme ist nicht etwa mit den Grundätzen der Betriebsgemeinschaft unvereinbar. Denn gerade wenn es den Grundätzen der Gemeinschaft und der Treu- und Fürsorgepflicht entspricht, den Gefolgsleuten zu Weihnachten eine Freude zu machen und ihnen zu ermöglichen, ihre Angehörigen zu beschenken, wird dies für Gefolgschaftsleute, bei denen das Gemeinschaftsverhältnis kurz nach Weihnachten ihr Ende findet, sei es, daß ihnen wegen ihres Verhaltens gekündigt ist oder

daß sie selbst gekündigt haben, um demnächst bei einem anderen Unternehmen einzutreten, nicht so weit gehen, daß sie nicht von der Zuwendung ausgenommen werden könnten. Ist der Arbeitsvertrag bereits gelöst und endet die Gemeinschaft demnächst, so ist auch die Betriebsverbundenheit beiderseits schon gelockert. Als ein Verstoß gegen die Grundsätze der Betriebsgemeinschaft kann es daher nicht bezeichnet werden, wenn der Unternehmer von der Gewährung des Weihnachtsgeldes die in gekündigter Stellung stehenden Angestellten in den von ihm aufgestellten Richtlinien oder tatsächlich bei der Auszahlung allgemein ausnimmt. Ein solcher Verstoß würde vielmehr nur dann vorliegen, wenn etwa von zwei gleich lang beschäftigten Angestellten, die beide nach Weihnachten ausscheiden, der eine das Weihnachtsgeld erhält, der andere nicht. Das *RRbG.* hat aus diesen Gründen bereits in *RRbG.* 20, 362 = *DR.* 1939, 954³⁰ die Zulässigkeit, die in gekündigter Stellung stehenden Angestellten bei Gewährung des Weihnachtsgeldes allgemein auszunehmen, nicht abgelehnt und dem damaligen *RL.* den Anspruch nur zugebilligt, weil die Kündigung auf Widerspruchsklage nicht als gerechtfertigt anerkannt war. Es hat auch in *RRbG.* 21, 73 (76) = *DR.* 1939, 2172 und *RRbG.* 22, 91 = *DR.* 1940, 408²³ dem Betriebsführer aus diesen Gründen allgemein die Befugnis zugesprochen, die Bedingungen und Voraussetzungen für die Gewährung von Weihnachtsgeldern zu regeln, soweit darauf kein Rechtsanspruch besteht, und in letzterer Entscheidung nur verlangt, daß die von der Betriebsführung herausgegebenen Richtlinien nicht rein nach dem Buchstaben angewendet werden dürfen, sondern zu prüfen sei, ob nicht im einzelnen Falle z. B. bei einem in Ruhestand tretenden Angestellten oder einer Angestellten, die infolge Heirat ihre Angestelltentätigkeit aufgibt, der Ausschluß zu groben Unbilligkeiten führe und trotz äußeren Vorhandenseins der Voraussetzungen gar nicht gewollt sei. Es hat aber gerade eine Ausnahme derjenigen Angestellten, die aus in ihrer Person liegenden Gründen gekündigt haben, um in einem anderen Unternehmen, an einem anderen Ort eine Stellung anzutreten, mit dem Gedanken der Betriebsgemeinschaft und der Treu- und Fürsorgepflicht für vereinbar erklärt.

(*RRbG.*, *Urt.* v. 3. April 1940, *RAG* 148/39. — *Halle a. S.*)

*

** 17. *RRbG.* — § 242 *BGB.*; § 2 *Abf. 2* Ausschaltungs-*VO.* v. 12. Nov. 1938.

1. Der Unternehmer darf nach Treu und Glauben den grundlosen Ausschluß eines Angestellten von einer für die Gesamtheit der Angestellten geschaffenen Wohlfahrtseinrichtung (Altersversorgung) nicht dadurch decken, daß er sich auf die Freiwilligkeit seiner Leistungen beruft. Der jüdische Angestellte hat aber nach der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes kein Anrecht auf unbedingte Gleichstellung mit den anderen zur Ruhe gesetzten Gefolgschaftsmitgliedern.

2. Die Ausschaltungs-*VO.* v. 12. Nov. 1938 kann nicht auf die Versorgungsansprüche schon früher ausgeschiedener jüdischer Angestellter angewendet werden. Die Zugehörigkeit zum Judentum kann aber keineswegs für die Erfüllung von Ruhegehaltsverträgen unbeachtet bleiben. Der Anspruch auf Erfüllung darf sich nicht in Widerspruch setzen zu dem, was nach der nationalsozialistisch ausgerichteten Überzeugung des deutschen Volkes als billig und zumutbar anzusehen ist.

Die am 1. Sept. 1880 geborene *kl.* ist Jüdin. Sie hat vom 1. Juli 1902 bis zum 31. März 1934 im Dienste der *Bekl.* gestanden, wo sie zuletzt Büroleiterin war. Ihr Gehalt betrug 300 *RM.* monatlich. Da sie als Jüdin in einem Rüstungsbetriebe nicht weiterbeschäftigt werden konnte, kündigte ihr die *Bekl.* am 30. Sept. 1933 „wegen der Zeitverhältnisse“ zum 31. März 1934. Die *Bekl.* schrieb ihr sodann am 10. Okt. 1933 über die Bewilligung einer laufenden Beihilfe folgendes:

„Wir teilen Ihnen mit, daß wir Ihnen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches hierauf v. 1. April 1934 ab zunächst bis zum 31. Dez. 1934 aus unserer Beamtenunterstützungskasse eine jederzeit widerrufliche Beihilfe in Höhe von monatlich ... 90 *RM.* (neunzig *RM.*) gewähren wollen.

Wir werden die Möglichkeit einer Weiterzahlung der Beihilfe und deren Höhe halbjährlich neu prüfen und Ihnen rechtzeitig ohne Verpflichtung zu einer näheren Begründung

unseres Entschlusses mitteilen, ob wir die Zahlung der Beihilfe einzustellen oder fortzusetzen uns entschlossen haben.

Außerdem erklärt sich die Firma *M. & G.* bereit, Ihnen unter gleichen Einschränkungen, wie vorstehend angeführt, v. 1. April 1934 ab außer dem vorstehenden Ruhegeld noch eine Sonderzahlung von monatlich 50 *RM.* (fünfzig *RM.*) zu bewilligen.

Vorstehende Beihilfe wird Ihnen jeweils am Monatschluß durch die Post überwiesen...“

Die in dem Schreiben erwähnte Sonderunterstützung von monatlich 50 *RM.* hat die *kl.* bis zum Ende des Jahres 1934 erhalten. Sie stellt dieserhalb keine Ansprüche mehr. In dem weiteren Schreiben v. 1. Juli 1938 teilte die *Bekl.* der *kl.* mit, daß sie auch die Zahlung der Beihilfe vor 90 *RM.* mit dem Ablauf des Jahres einstellen werde. Sie fand sich aber auf die Gegenvorstellungen der *kl.* bereit, dieser „zu den bisherigen Bedingungen, d. h. auf jederzeitigen Widerruf und ohne Anerkennung einer Verpflichtung“ eine monatliche Beihilfe von 30 *RM.* zu zahlen.

Die *kl.* glaubt sich damit nicht zufriedengeben zu müssen. Sie verlangt mit der *Klage* v. 1. Jan. 1939 ab bis zum Tode ihrer hochbetagten blinden Mutter, der sie unterhaltspflichtig sei, einen weiteren Betrag von 60 *RM.* und nach dem Ableben der Mutter einen solchen von 40 *RM.* monatlich. Dabei geht die *kl.* davon aus, daß bei der *Bekl.* für ausgeschiedene Angestellte mit 25 und mehr Dienstahten, sofern sie verheiratet gewesen oder mit Versorgungsverpflichtungen belastet gewesen seien, ein Unterstützungsbetrag von 90 *RM.*, anderenfalls ein solcher von 70 *RM.* üblich gewesen sei.

Die beiden Vorinstanzen haben die *Klage* abgewiesen. Das *RRbG.* hat aufgehoben und zurückverwiesen.

Der *Klageanspruch* ist nur begründet, wenn die *kl.* bei ihrem Abbau ein Recht auf Altersversorgung gegen die *Bekl.* erworben hatte, und wenn dieses Recht durch die spätere Fudengesetzgebung und durch die mit der Verschärfung des rassenpolitischen Gedankens verbundene Änderung der Verhältnisse unbeeinträchtigt geblieben ist.

Die in dem Schreiben der *Bekl.* v. 10. Okt. 1933 enthaltene Zusage konnte, wie das *BU.* mit Recht annimmt, keinen Rechtsanspruch der *kl.* begründen. Denn die in dem Schreiben als „Beihilfe“ und „Ruhegeld“ bezeichnete Leistung sollte eine freiwillige, jederzeit der Höhe nach nachprüfbar und frei widerrufliche sein. Die *kl.* hat das selbst erlangt. Sie stützt daher ihren Anspruch nur auf allgemeine Rechtsätze des Arbeitsrechts, insbes. auf die Fürsorge- und Treupflicht des Unternehmers und das Recht des Gefolgschaftsmitglieds auf Gleichbehandlung. Sie meint, jedenfalls einen Anspruch darauf zu haben, an der bei der *Bekl.* schon lange gebräuchlichen Unterstützung abgebauter älterer Angestellter teilzunehmen und von diesem — wie sie behauptet — zu einer festen Ordnung gewordenen Brauche nicht ohne weiteres ausgeschlossen zu werden. Die *Entsch. RRbG.* 19, 281 = *JW.* 1938, 2562, auf welche sich die *kl.* beruft, trifft allerdings auf den gegenwärtigen Fall nicht unmittelbar zu. Sie bezieht sich auf ein Arbeitsverhältnis, das unter der Herrschaft des *ArbDG.* stand, und behandelt die Frage, ob angesichts des § 2 *Abf. 2* dieses *Ges.* ein zur festen Ordnung gewordener Brauch der Altersversorgung schlechthin schon ein Recht des Gefolgschaftsmitglieds auf gleichmäßige Beteiligung hieran begründet oder ob es dazu einer besonderen Vereinbarung bedarf. Das Arbeitsverhältnis der *kl.* war indessen schon vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes (1. Mai 1934) beendet. Die Frage, ob und welche Versorgungsansprüche sich an ihr Ausscheiden knüpfen, muß daher nach früherem Recht beurteilt werden. Das *BG.* hat aber offenbar das *ArbDG.* zugrunde legen wollen, obwohl es wegen der früheren Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Zweifel an seiner Anwendbarkeit äußert. Dieser Rechtsirrtum ist freilich insoweit nicht von wesentlicher Bedeutung, als das *BG.* annimmt, daß ein bestehender Brauch durch stillschweigende Vereinbarung Rechte des Angestellten begründen und daß sein Arbeitsvertrag insoweit auch eine Ausgestaltung nach der Richtung der Altersversorgung erfahren kann. Diese Grundsätze treffen sicherlich auch für das vor dem Inkrafttreten des *ArbDG.* geltende Arbeitsrecht zu. Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Angestellte eines Unternehmens, welches in feststehender Übung an seine abgebauten älteren Angestellten

Unterstützungen zahlte, mögen diese auch im Einzelfalle als freiwillige und wiberrufliche bezeichnet worden sein, sich regelmäßig darauf verlassen konnte, im Falle seines Wobaus in den Genuß dieser Übung zu treten und nicht willkürlich und ohne triftigen Grund von ihr ausgeschlossen zu werden. Das BG. hat zwar nicht ausdrücklich festgestellt, daß ein solcher stillschweigender Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen war, es hat dies aber, wie der Zusammenhang des Urteils zeigt, unterstellen wollen. Mit der weiteren Frage, welchen Inhalt die Übung hatte, an der die Kl. beteiligt werden will, hat sich das BG. jedoch nicht befaßt. Es begnügt sich mit der Feststellung, daß jedenfalls jetzt die Verwaltung des Unterstützungsfonds in die Hand einer Kommission gelegt ist, welche die Zuteilung jeweils in Anpassung an die Umstände des Einzelfalles nach freiem Ermessen, wenn auch im Rahmen bestimmter Sätze vornimmt. (Wird weiter ausgeführt.)

Aber auch bei Unterstellung einer stillschweigend vereinbarten Gleichbehandlung der Kl. wäre es ein Irrtum, anzunehmen, daß sie einen Anspruch darauf hätte, daß ihr gegenüber grundsätzlich an den früheren festen Sätzen festzuhalten ist. Vielmehr läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn die Befl. dazu übergang, an Stelle der festen Sätze eine individuelle Verteilung nach Maßgabe der mehr oder weniger großen Würdigkeit oder Bedürftigkeit der abgebauten Angestellten zu wählen und damit an Stelle der Verteilungsart nach festen Sätzen eine solche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.) zu setzen. Denn auch diese Art der Zuteilung mußte der Gesamtheit der Angestellten eine sachgemäße, gerechte und billige Beteiligung an der Wohlfahrts-einrichtung verbürgen. Ebenso ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Befl. eine Kommission damit betraute, die Verteilung in ihrem Namen durchzuführen. Aber diese Handhabung mußte gem. § 315 BGB. nach sachlichen Gesichtspunkten der oben angeedeuteten Art erfolgen. Wenn früher — wie zu unterstellen ist — eine feste Ordnung für eine gleichmäßige Beteiligung der Angestellten bestand, dann konnte jetzt nicht einfach nach Gutdünken verfahren werden. So soll es nach dem Klagevortrag aber geschehen sein. Die Kl. will grundlos und im Widerspruch zu ihrem Anrecht auf Gleichbehandlung sehr viel schlechter gestellt worden sein als die mit ihr vergleichbaren unterhaltspflichtigen, vermögenslosen und ohne sonstige ausreichende Erwerbsmöglichkeit dastehenden früheren Angestellten. Daß unter solchen Umständen ein Angestellter seiner Schlechterstellung im Wege der Klage entgegenzutreten kann, mögen auch die Einzelleistungen von dem Unternehmer als freiwillige und nicht einklagbare gewährt werden, ist in der Rpr. (RArbG. 20, 20 = JW. 1938, 2431 m. Anm.) anerkannt, denn der Unternehmer darf nach Treu und Glauben den grundlosen Ausschluß eines Angestellten von einer für die Gesamtheit der Angestellten geschaffenen Wohlfahrts-einrichtung nicht dadurch decken, daß er sich auf die Freiwilligkeit seiner Leistungen beruft. Demnach ist zunächst in tatsächlicher Hinsicht zu fragen, ob die Kl. eine Schlechterstellung in dem von ihr behaupteten Sinne erfahren hat und ob dafür geeignete sachliche Gesichtspunkte maßgebend waren.

Zu rechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob die Zugehörigkeit der Kl. zum Judentum schon für sich allein ausreichend, um ihren Anspruch zu beeinträchtigen oder auszuschließen. Dabei sind die nach dem Ausschneiden der Kl. erlassenen rassopolitischen Gesetze sowie weiterhin die allgemeinen Rechtsgrundsätze des § 242 BGB. in Betracht zu ziehen. Die zunächst erwähnte Gesetzgebung enthält jedoch keine dahingehende Bestimmung. Das RArbG. hat bereits in seiner für die Ruhegehaltsansprüche jüdischer Angestellten grundlegenden Entsch. v. 9. Jan. 1940, RAG 207/39 (DR. 1940, 876²³) dargelegt, daß sich die Ausschaltungs-BD. v. 12. Nov. 1938 nur auf diejenigen leitenden jüdischen Angestellten erstreckt, die zur damaligen Zeit noch im Dienste deutscher Wirtschaftsunternehmen standen. Weiter ist dort ausgeführt, daß Sinn und Zweck der BD. ihrer ausdehnenden Anwendung entgegenstehen, soweit es sich um die Versorgungsansprüche jüdischer Angestellten handelt. Denn die Streichung dieser Ansprüche bei den damals zur Entlassung kommenden leitenden jüdischen Angestellten sollte die nurmehr durchzuführende restlose Reinigung der deutschen Wirtschaft von jüdischem Einfluß erleichtern, eine Erleichterung, die für solche Fälle gegenstandslos blieb, in denen der erstrebte Erfolg bereits früher erreicht war. Die Kl., die schon im Frühjahr 1934 aus dem Dienste geschieden war,

unterfällt dieser BD. daher nicht, zumal sie eine leitende Stellung nicht bekleidet hat. So ist allgemein daran festzuhalten, daß der Jude, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auch heute noch am allgemeinen Rechtsverlehre teilnimmt. Für seine Arbeit erhält er die ihm nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zukommende Entlohnung. Ruhegehaltsansprüche, die er sich verdient hat, sind mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften grundsätzlich ebenfalls gemäß den allgemeinen Rechtsregeln zu erfüllen. Auch das Reich hat seine Versorgungsverpflichtungen gegenüber den ausgeschiedenen jüdischen Beamten nicht abgestreift.

Diese Gesichtspunkte ergeben aber keineswegs, daß die Zugehörigkeit des Angestellten zum Judentum für die Erfüllung von Ruhegehaltsverträgen unbeachtlich bleiben darf. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsätze des § 242 BGB. sind nämlich Verträge so zu erfüllen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Der Anspruch auf Erfüllung darf sich daher nicht in Widerspruch setzen zu dem, was nach der nationalsozialistisch ausgerichteten Überzeugung des deutschen Volkes als billig und zumutbar anzusehen ist. Das aber hängt im wesentlichen auch von rassopolitischen Gesichtspunkten ab. Ihnen kommt, wie das RArbG. schon früher ausgesprochen hatte (RArbG. 21, 283 = DR. 1939, 2041), sogar der Vorrang vor rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu. Inwieweit ist es aber Gemeingut der Anschauung des deutschen Volkes geworden, daß der jüdische Angestellte durch sein Ruhegehalt nicht in einer Weise an den Erträgen der deutschen Wirtschaft beteiligt werden darf, die den Umständen nach unangemessen hoch ist. Als völlig unerträglich muß es natürlich angesehen werden, wenn ein ausgegebener oder abgebauter jüdischer Angestellter in seiner Pensionsregelung vor deutschblütigen Angestellten in derselben Lage bevorzugt wird. Eine solche Bevorzugung erstreckt die Kl. allerdings nicht, sie will vielmehr nur eine Gleichstellung mit anderen Angestellten erreichen, deren Lage der ihren vergleichbar ist. Aber auch inwieweit ist dem Vorderrichter grundsätzlich darin beizupflichten, daß der jüdische Angestellte nach der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes, wie sie sich im Laufe der Zeit und namentlich infolge der Ereignisse im Nov. 1938 herausgebildet hat, kein Anrecht auf unbedingte Gleichstellung mit den anderen zur Ruhe gesetzten Gesellschaftsmitgliedern besitzt. Der jüdische Ruheständler soll, wie gesagt, nur das Angemessene an Ruhegehalt bekommen, und das braucht nicht zwangsläufig stets daselbe zu sein, was die sonstigen früheren Angestellten erhalten. Zu beachten bleibt auf der anderen Seite aber, daß die Tatsache der Zugehörigkeit des Angestellten zum Judentum — auch im Umkreise des § 242 BGB. — für sich allein nicht ausreicht, sein Ruhegehalt herabzusetzen, denn diese Tatsache sagt über die Angemessenheit des Bezugs noch nichts Entscheidendes aus. Die Rassezugehörigkeit bildet zunächst eben die Voraussetzung, die zur Herabsetzung führen kann, sofern das Ruhegehalt unangemessen hoch erscheint. Ob letzteres der Fall ist, kann nur unter Mitberücksichtigung aller sonstigen Umstände entschieden werden, die dafür vernünftigerweise in Betracht kommen, wie etwa die Art und die Dauer der Dienstleistung, das Lebensalter, die Bedürftigkeit, ferner auch die Höhe der für das Unternehmen in Betracht kommenden Belastung. Erst danach ist, was das BG. nicht genügend beachtet hat, eine gerechte Würdigung der Angemessenheit des Bezugs möglich. Zusätzliche, freiwillige Unterstützungen, die über den jagungsmäßig vorgesehenen Normalbetrag hinaus unter Widerrufsvorbehalt gewährt worden sind, können allerdings nicht bestehen bleiben, wie ebenfalls in dem Urteil v. 9. Jan. 1940 (DR. 1940, 876²³) ausgeführt worden ist. Auch im gegenwärtigen Falle war der Kl. eine solche Ausnahmestellung von 50 RM monatlich zugewendet worden, die dann später aber gestrichen ist und mit der Klage auch nicht verlangt wird. Auf die allein streitbefangene Beteiligung der Kl. im Rahmen des normalen Ruhegehalts läßt sich das aber nicht übertragen.

Das Kl. leidet nach alledem an dem Mangel, daß die Grundlagen für das von der Kl. in Anspruch genommene Anrecht auf Gleichbehandlung nicht klargestellt sind, und daß eine ausreichende Abwägung der Umstände für die Angemessenheit des Ruhegelds, das der Kl. auf Grund dieses Anrechts zustehen würde, nicht stattgefunden hat.

(RArbG., Urf. v. 7. Febr. 1940, RAG 254/39. — Berlin.)

**** 18. ArbG. — Wesen des Arbeitsverhältnisses, des mittelbaren Arbeitsverhältnisses und des mittelbaren Beschäftigungsverhältnisses.**

Unter dem Arbeitsverhältnis, dessen Bestehen zwischen den Parteien die Kl. festgestellt zu sehen wünscht, versteht sie nach ihrem Vortrag erkennbar ein Arbeitsverhältnis, das auf einem zwischen den Parteien unmittelbar bestehenden Vertrage beruht (ArbG. 19, 281 [285/86] = ZW. 1938, 2562¹⁴). Man spricht neben diesem Arbeitsverhältnis allerdings auch von einem mittelbaren Arbeitsverhältnis und meint damit den Fall, daß ein zu Dienstleistungen Verpflichteter mit Zustimmung oder jedenfalls Wissen seines Dienstherrn zur Ausführung der Arbeit eine andere Person als Hilfsperson annimmt. Zu denken ist dabei an die von einem landwirtschaftlichen Arbeiter (Deputanten) herangezogene Hilfsperson, die Mitglieder einer Tanz- oder Kapelle, die von dem Kapellmeister angenommen worden sind, und, was vorliegend in Frage steht, an die von einem Hausmeister oder Pförtner verwendete Hilfsperson, die meist die Ehefrau oder ein sonstiger Familienangehöriger. Ob und inwiefern in solchen Fällen Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem dritten Beschäftigten entstehen, ist nach den Umständen oder gegebenenfalls den tariflichen Bestimmungen zu beurteilen. (Über die Rechtsstellung der Mitglieder von Musikkapellen im Verhältnis zu den Gaststätteninhabern usw. vgl. ArbG. 3, 255 [257/39]; 11, 69 [75] und Urt. v. 16. Jan. 1940, RAG 140/39; D.N. 1940, 696²⁶.) Fehlt es an diesen Rechtsbeziehungen, so besteht nur ein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis, und man spricht in diesem Falle von einem mittelbaren Beschäftigungsverhältnis, einer Rechtsgestalt, die sich besonders in der Sozialversicherung herausgebildet hat. Ein Beschäftigungsverhältnis dieser Art sieht die Bekl. als zwischen den Parteien bestehend an. — Hinsichtlich der möglichen gesetzlichen Gestaltung des mittelbaren Arbeitsverhältnisses sei auf §§ 120 bis 122 des Akademieentwurfs eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis verwiesen.

Das BG. hat angenommen, daß ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestehe. Seine Ansicht gründet es darauf, daß das Schulannt der Bekl. Stadt sowohl während der Beschäftigung des Ehemannes der Kl. als Hausmeister an der Berufsschule als auch schon vorher an der Z.-Schule die Kl., die als Puhhilfe ihren Ehemann bei den Reinigungsarbeiten unterstützte, zur Kranken- und Invalidenversicherung angemeldet und die Versicherungsbeiträge für sie entrichtet habe, daß weiter die Bekl. nur verheiratete Hausmeister anstelle, deren Frauen im gegebenen Falle mit ihrem Wissen ihre Ehemänner bei den Reinigungsarbeiten unterstützten, daß die Bekl. auch gewußt habe, daß der Ehemann der Kl. die ihm als Hausmeister der Schulen obliegenden Reinigungsarbeiten nicht allein bewältigen können und daß er sich dazu der Mitarbeit der Kl. bediente. Diese habe im Monat Okt. 1936, nach der Versetzung ihres Ehemannes an die Berufsschule, und schon vorher während der Zeit, die ihr Ehemann mit Zustimmung der Bekl. anderswo in Arbeit stand, sogar allein die Reinigung der Z.-Schule besorgt und sie sei während dieser Zeit von der Bekl. für die Sozialversicherung als die alleinige Arbeitnehmerin, an Stelle ihres Ehemannes, geführt worden. Daraus und besonders aus der Handhabung der Sozialversicherung durch die Bekl. auch weiterhin sowie ihrer Kenntnis von der Mitarbeit der Kl. bei den ihrem Ehemanne obliegenden Arbeiten müsse, wie in der Zeit vor dem 1. Okt. 1936, so auch für die Folgezeit auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien geschlossen werden.

Die Beurteilung des BG. ist erkennbar davon beeinflusst, daß es das Wesen des Arbeitsverhältnisses, wie etwa auch des mittelbaren Arbeitsverhältnisses einerseits und des

mittelbaren Beschäftigungsverhältnisses andererseits nicht genügend beachtet hat. Aus diesem Grunde fehlt es an der Aufzeigung gerade der Gründe, welche die Annahme des Bestehens von rechtlichen Beziehungen unmittelbar zwischen den Parteien rechtfertigten. Die Anmeldung der Kl. zur Sozialversicherung und die Zahlung der Versicherungsbeiträge für die Kl. insbes. ist sehr wohl vereinbar mit der Annahme des Bestehens eines mittelbaren Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Parteien. Versicherungsrechtlich wird bei diesem Verhältnis der Dritte, als welcher vorliegend die Bekl. zu gelten hätte, als Arbeitgeber angesehen, der daher auch die für ihn sich daraus ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Kranken- und Invalidenversicherung (Anmeldung, Zahlung wenigstens des gesetzlichen Anteils an den Versicherungsbeiträgen) zu erfüllen hat. Daß die Bekl. aus Entgegenkommen die Versicherungsbeiträge ganz übernommen hat, ändert an der rechtlichen Beurteilung nichts. Die Zahlung zur Sozialversicherung ist somit kein Kennzeichen für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder überhaupt von rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Die Kenntnis der Bekl. weiter davon, daß der Ehemann der Kl. die Reinigungsarbeiten als Hausmeister nicht allein leisten konnte und geleistet hat, und daß die Kl. ihn dabei unterstützte, ist für sich ebenso nicht beweisend für das Bestehen von vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien, da solche Kenntnis auch bei dem mittelbaren Beschäftigungsverhältnis regelmäßig besteht und vorauszusetzen ist. Der Umstand, daß die Kl. mit Wissen und Willen der Bekl. im Jahre 1936 bis zum 1. Nov. die Reinigungsarbeiten an der Z.-Schule allein besorgt und daß die Bekl. sie in dieser Zeit für die Sozialversicherung als die alleinige Arbeitnehmerin, an Stelle ihres Ehemannes, geführt hat, liefert ebenfalls keinen Beweis dafür. Das BG. läßt es dahingestellt, ob das Dienstverhältnis des Ehemannes der Kl. bei der Bekl. damals, bis zum Antritt der neuen Dienststelle an der Berufsschule, erloschen ist oder nicht. Für die Rev. ist daher von der für die Bekl. günstigeren Annahme auszugehen, daß es weiterbestanden hat. Dann erscheint die damalige Tätigkeit der Kl. als eine Dienstleistung in Vertretung ihres mit Erlaubnis der Bekl. anderwärts tätigen Ehemannes. Für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien selbst in dieser Zeit ist dann daraus nichts zu folgern. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern ein solches etwaiges Arbeitsverhältnis für die Folgezeit, als die Kl. lediglich wieder zur Unterstützung ihres Ehemannes tätig war, fortbestanden haben soll.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ist weiter nicht erkennbar, daß die Kl. auch in der Zeit vom 1. Okt. 1936 ab, nach der Versetzung ihres Ehemannes an die Berufsschule, in ihren Dienstleistungen irgendwie den Weisungen der Bekl. zu folgen und überhaupt im Verhältnis zu der Bekl. zur Verrichtung der Reinigungsarbeiten in Unterstützung ihres Ehemannes verpflichtet war. Es bleibt vielmehr offen, ob es nicht in dem freien Belieben des Ehemannes der Kl. stand, die Kl. oder eine andere Person zur Hilfeleistung bei seinen Arbeiten heranzuziehen oder gegebenenfalls auch davon Abstand zu nehmen. Das BG. sagt weiter, die Bekl. habe stets nur mit den Hausmeistern einen (schriftlichen) Vertrag geschlossen und es diesem überlassen, die etwa erforderliche Hilfskraft heranzuziehen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das typisch ist für das mittelbare Beschäftigungsverhältnis. Ein Abhängigkeitsverhältnis der Kl. von der Bekl., das vor allem zum Wesen des Arbeitsverhältnisses gehört, tritt danach auch nicht in die Erscheinung. (Wird weiter ausgeführt.)

Aus den bezeichneten Gründen war das Urteil aufzuheben und die Sache an das BG. zurückzuverweisen.

(ArbG., Urt. v. 17. April 1940, RAG 41/39. — Dortmund.)

Familienanzeigen und Nachrufe

gehören in die Zeitschrift „Deutsches Recht“

Dieser Raum nimmt die Größe von 68 zweispaltigen = 136 einspaltigen mm ein und kostet für Familienanzeigen und Nachrufe

für die Wochenausgabe A (mm = 15 Rpf.) 20.40 RM

für die Monatsausgabe B (mm = 10 Rpf.) 13.60 RM

bei gleichzeitiger Veröffentlichung in A und B (mm = 20 Rpf.) 27.20 RM

Anzeigenchluss tag für A am Donnerstag der Vorwoche, für B und A und B am 6. jeden Monats.

Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Bürobedarf für Prozeß und Notariat.
Anfertigung von Schildern, Stempeln und Siegeln
Druckerei und Buchbinderei Fachdruckerei für den Bedarf der Rechtsanwaltsbüros, Vordruckverlag vom Lager und nach Maß,
Amtstrachten Umrändern, Neubefügen, Ausbessern

Benutzen Sie auch unsere Einrichtungen, die allen Rechtsanwälten und Notaren zur Verfügung stehen:

Kurhotel Juliushall in Bad Harzburg
Wissenschaftl. Hilfsstelle der Hans-Soldan-Stiftung in Leipzig

Fordern Sie Preisliste

Hans-Soldan-Stiftung

Jetzt: Berlin O 17, Blumenstraße 29, Ruf: Sammel-Nr. 59 80 26

Verkaufsräume nach wie vor: Neue Friedrichstraße 87

Dresden + Düsseldorf + Frankfurt a. M. + Hamburg + Leipzig + Stettin

Wir liefern aus:

DIE VERTRAGSHILFE DES RICHTERS AUS ANLASS DES KRIEGES

VERORDNUNG VOM 30. NOVEMBER 1939

Kommentar von

Rechtsanwalt Dr. habil. Gerhard Hubernagel und Syndikus Dr. Karl Künne

Deswegen hat sich die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 so große Popularität errungen, weil sie unabhängig von den Grenzen bestimmter Berufskreise *grundsätzlich jeden* betreffen kann. Unter dem Gesichtspunkt des „Vertrages“ (und wer wäre wohl nicht irgendwie Partner eines Vertragsverhältnisses?) gibt es nur Gläubiger und Schuldner. Alle Gläubiger und Schuldner werden von der Verordnung potentiell betroffen. Insbesondere ist sie für die *Wirtschaft* von größter Bedeutung. Zahlreiche *Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende* und *Handwerker* werden durch die Auswirkungen des Krieges besonders hart betroffen. Ihnen kommt der Staat unter bestimmten, in der Verordnung geregelten Voraussetzungen zu Hilfe. Natürlich kann der Gesetzgeber bei der Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht alle Fälle von Härten kennzeichnen; so bleibt eine Reihe von Fragen offen, welche die Verfasser *in klarer, allgemeinverständlicher Form* einer Lösung zuführen. — Die Vertragshilfe gewährt der Staat aber erst, nachdem eine gütliche außergerichtliche Einigung gescheitert ist. Wie diese jedoch vor sich zu gehen habe, sagt die Verordnung nicht! Aber auch das möchte und muß der Praktiker wissen. Eine ganz besondere, ihn über alles einschlägige Schrifttum heraushebende Note erhält nun der vorliegende Kommentar dadurch, daß er in 14 Abschnitten (ausführlich erläutert) *Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche* enthält, die aus der Praxis gewonnen wurden und die sich in der Praxis bewährt haben. Auch das Recht der *Ostmark*, insbesondere das österreichische „Verfahren außer Streitsachen“ ist berücksichtigt. Ebenso ist auch das *neueste Schrifttum* bereits verarbeitet, so daß der Benutzer wirklich einen Kommentar auf dem neuesten Stande in die Hand bekommt. Zu den Benutzern zählen alle *Rechtswahrer*, welche die Verordnung anzuwenden oder mit ihrer Hilfe zu beraten haben, wie die *Richter, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftstreuhänder, Syndici* usw. Hierzu gehören aber auch alle *Firmenbesitzer oder -berater*. Es gehören dazu alle *Gläubiger* und *Schuldner*, die mit dieser Materie in Berührung kommen können.

Umfang: 192 Seiten

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

Preis: kart. 4.20 RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35, HILDEBRANDSTR. 8

freigesprochen und Entschädigung zugebilligt hatte, wo dies Urteil in fünf Fällen rechtskräftig wurde, in den beiden anderen Fällen aber in der Rev.Finst. das Verfahren auf Grund des StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 eingestellt wurde, ist hinsichtlich dieser beiden Fälle das frühere freisprechende Urteil als die für die Anwendung des Ges. v. 14. Juli 1904 maßgebende Entscheidung anzusehen. RG.: DR. 1940, 1242 Nr. 13

Reichsarbeitsgericht

Urlaubsfragen.

Verschiedenartige Regelung des Urlaubs in aufeinanderfolgenden Tarifordnungen kann dazu führen, daß ein Gefolgsmann in einem Jahre zweimal Urlaub zu erhalten hat.

Wartezeit ist als Sperrfrist nur dann aufzufassen, wenn die TarD. dies unzweideutig

zum Ausdruck bringt. RArbG.: DR. 1940, 1244 Nr. 14

Urlaub. Bedeutung einer Wartezeit und einer Tarifbestimmung des Inhalts, daß ein Gefolgsmann in jedem Urlaubsjahr nur einmal Anspruch auf Urlaub hat. RArbG.: DR. 1940, 1245 Nr. 15

Voraussetzungen des Anspruchs auf Weihnachtsgeld. RArbG.: DR. 1940, 1245 Nr. 16
§ 242 BGB.; § 2 Abs. 2 AusschaltungsVO. v. 12. Nov. 1938.

Der Unternehmer darf nach Treu und Glauben den grundlosen Ausschluß eines Angestellten von einer für die Gesamtheit der Angestellten geschaffenen Wohlfahrtseinrichtung (Altersversorgung) nicht dadurch decken, daß er sich auf die Freiwilligkeit seiner Leistungen beruft. Der jüdische Angestellte hat aber nach der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes kein

Anrecht auf unbedingte Gleichstellung mit den anderen zur Ruhe gesetzten Gefolgsmannmitgliedern.

Die AusschaltungsVO. v. 12. Nov. 1938 kann nicht auf die Versorgungsansprüche schon früher ausgeschiedener jüdischer Angestellter angewendet werden. Die Zugehörigkeit zum Judentum kann aber keineswegs für die Erfüllung von Ruhegehaltsverträgen unbeachtet bleiben. Der Anspruch auf Erfüllung darf sich nicht in Widerspruch setzen zu dem, was nach der nationalsozialistisch ausgerichteten Überzeugung des deutschen Volkes als billig und zumutbar anzusehen ist. RArbG.: DR. 1940, 1246 Nr. 17

Wesen des Arbeitsverhältnisses, des mittelbaren Arbeitsverhältnisses und des mittelbaren Beschäftigungsverhältnisses. RArbG.: DR. 1940, 1248 Nr. 18

Wir liefern aus:

DAS

KRIEGSAUSGLEICHsverFAHREN

VERORDNUNG VOM 30. NOVEMBER 1939

Kommentar von

Rechtsanwalt Dr. habil. Gerhard Hubernagel und Syndikus Dr. Karl Künne

Die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren ist für die Wirtschaft von größter Wichtigkeit, zumal sie unter gewissen Voraussetzungen das *Konkurs- und Vergleichsverfahren* ersetzen soll. Sie will Schuldner, die durch den Krieg und dessen Auswirkungen besonders schwer betroffen worden sind, zur Hilfe kommen, gleichgültig, ob es sich um *Industrielle, Kaufleute, Handwerker* oder *Kleingewerbetreibende* handelt. Wenn auch nicht von ihr betroffen, so aber mit dieser Verordnung befaßt sind *alle Rechtswahrer*, die sich anwendend oder beratend mit ihr zu beschäftigen haben: die *Richter, die Rechtsanwälte, die Syndici und Rechtsberater* der Betriebe, die *Rechtsbeistände, die Wirtschaftsberater und Wirtschaftstreuhänder*. Diese Andeutung allein vermittelt einen Eindruck von der in die Breite gehenden Bedeutung der Verordnung. — Wie das Schuldenbereinigungsgesetz von 1938 und die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939, so fordert auch die Präambel zur Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren zuvor eine außergerichtliche gütliche Verständigung. Wie diese zu bewirken ist, sagt die Verordnung selbst nicht. Hier ergänzt der vorliegende Kommentar die Verordnung zugunsten eines ausgesprochen praktischen Bedürfnisses: er bringt mit kurzen Erläuterungen in 14 Abschnitten *Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche*; diese Richtlinien entwickeln ein überaus zweckmäßiges Verfahren des außergerichtlichen Vergleichs in chronologischer Ordnung und enthalten den Niederschlag großer praktischer Erfahrungen sowie der Ergebnisse von Rechtsprechung und Schrifttum. Diese Richtlinien werden über die Geltungsdauer des Kriegsausgleichsverfahrens hinaus Wert und Gültigkeit behalten. In dem Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen ist das neueste *Schrifttum* schon berücksichtigt. Seinen Wert für die *Ostmark* und für das *Sudetenland* begründet das Buch insbesondere durch die Berücksichtigung der Ausgleichsordnungen des ehemaligen österreichischen und des ehemaligen tschecho-slowakischen Staates, da sich diese Ordnungen noch in Geltung befinden.

Umfang: 100 Seiten

Preis: kart. 1.80 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN W 35, HILDEBRANDSTR. 8

Offene Stellen

Suche

Halbmöglichst einen erfahrenen **Vertreter** auf die Dauer von ca. 4 Wochen. Autoführerschein dringend erwünscht. Rechtsanwalt und Notar Lucas, Cisterwerda.

Wegen Einberufung zum Wehrdienst

Vertreter oder Vertreterin gesucht.

Rechtsanwalt
Eberlein und Dr. Görsz,
Bielefeld, Ulmenstraße 14.

Assessor,

möglichst mit Prädikatszeugen, als ständiger Hilfsarbeiter gesucht für Berliner Landgerichtspraxis.

Angebote mit Gehaltsansprüchen und Angabe über d. Wehrverhältnis unt.

A. 1218 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Unser neues Bücher-Verzeichnis,

das Sie über unsere umfangreiche Verlagsproduktion unterrichtet, erhalten Sie auf Anforderung kostenlos

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Beält. Berliner Landger.-Anw. und Notar, der bereits mit Kammerger.-Anw. auf sozietätsähn. Grundlage zusammenarb., bietet sich für Landger.- oder Kammerger.-Anw. und Notar

Gelegenheit zur Mitarbeit

auf ähnlich. Grundlage zur gegenseit. Unterstützung und Entlastung. Nur pflichtbewusste, arbeitsfreudige, kennntnisreichen m. Solidariätätsgefühl, Berufserfahrungen und besten Empfehlungen wollen Bewerbungen mit Lichtbild unter **A. 1212** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8, senden.

Tüchtige(r) Angestellte(r)

möglichst ab sofort zur Bearbeitung von Zivil- und Sozialversicherungstreitfällen gesucht.

Tätigkeit in gleicher od. ähnlicher Stelle erwünscht.

Besoldung nach Vergütungsgruppe VI b der TO. A.

Bewerbungen mit Unterlagen und Lichtbild sowie Angabe des frühesten Eintrittstermins an den

Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Ennepe-Ruhrkreis in Schwelm.

Sachbearbeiter für Berliner Detektei-Auskunft!

Arbeitsfreudiger Korrespondent mit überzeugendem Stil, publikumsbewandert, für aussichtsreiche Dauertätigkeit von älterer Firma gesucht. Ausführliche Angebote von - möglichst - Juristen mit längerer Büropraxis, tunlichst Stenotypist. Pg. mit kleiner Interesseneinlage bevorzugt. Angebote unter A 1219, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Gesuchte Stellen

Landgerichtsanwalt,

als Assessor längere Zeit in Industrie und Exporthandel tätig gewesen, aus Industriellenfamilie stammend, mit im Ausland erworb. Sprachkenntnissen, sucht geeigneten Posten. Leistungen weit über Durchschnitt. Gehaltsansprüche 350-400 RM. Angebote unter **A. 1215** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher

aus Anw.- u. Notariatsbüro, 31 J., sucht passende Stellung in Handel, Industrie, Verwaltg. (Wahnd. abteilung, Personalabteilung, Kasse), Steno 200 Silben, flott Maschine. Angebote erbeten unter **A. 1216**

an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anzeigenschluß

für Stellen-Anzeigen ist jeweils der

Donnerstag der Vorwoche.

Nur in eiligen Fällen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils Montag der Erscheinungswoche!

Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Junger erfahrener **Anwalts-Bürovorsteher** mit besten Zeugnissen, z. B. im Verwaltungsdienst tätig, sucht Stellung,

möglichst in Westdeutschland. Angebote unter **A. 1211** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Neu erschienen!

FERNKURSE

zur Vorbereitung der Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Dr. Atzler · Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Bekanntmachungen verschiedener Art

Nur erste Assoziation

oder Praxisübernahme sucht nach Können und Auftreten bestqualifizierter

Anwaltsassessor

Dr. jur., 29 J., led., Ex. gut, 4 J. Praxis in ersten großstädt. Kanzleien, unabhängig. Gegfalls. zun. feste Besoldg.; keine übertrieb. Anspr. Unverb. Zuschrift erbet. u. **A. 1210** an Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Rechtsanwalt und Notar gibt

gutgehende Praxis in Brandenburg

wegen persönlicher Veränderung ab.

Angebote unter **A. 1213** an:

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Verkaufe:

D. Jur. Ztg. Jg. 1934-36
Akad. Ztschr. Jg. 1937-38
Jur. Wo. 1936 Heft 14-26
Dtsch. R. Jg. 1936-39

sämtlich ungebunden - Angebote unter **A 1217** - Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 · Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vor Anmeldung: Telefon 12 4196

Anwalt u. Notar

übernimmt Praxis

in lebhafter Hafenstadt.

Angebote unter **A. 1214** an:

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Das Hotel für den beruflich reisenden Rechtswaher

Für Referendare z. Assessorexamen

Pension Stengert

Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4

Telefon: 25 38 65

U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause. Zimm. m. Frühstück ab 2.50 RM., m. Abendessen incl. Tee ab 3.50 RM. Teilw. fl. Wass. Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen. — 25 Jahre —

Zur Beachtung!

Bei unregelmäßiger Lieferung, auch bei völligem Ausbleiben der Hefte, bitten wir unsere Bezieher, sich zuerst an das zuständige Bestell-Postamt zu wenden und das immersogleich, wie das die Postordnung vorschreibt. Erst wenn das zu keinem Erfolge führen sollte, bitten wir an unsere Geschäftsstelle in Leipzig C 1, Inselstraße 10, zu schreiben.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H.

Der Führer hat gerufen - bringe dein OPFER

AMTSGERICHTSRAT FRANZ HOLTkamp
KRIEGSHILFswerk FÜR DAS DEUTSCHE ROTE KREUZ

Bereinigung alter Schulden

Reichsgesetz vom 17. 8. 1938 mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen — Herausgegeben von
Preis kart. 1.20 RM. **AMTSGERICHTSRAT FRANZ HOLTkamp**
DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN

Neuerscheinung:

DER VOLLSTRECKUNGSRICHTER UND SEINE ABTEILUNG

Von

Amtsgerichtsrat Dr. Albert Stöckmann

2., vermehrte Auflage

Der Vollstreckungsrichter ist auf Grund der nach der Machtübernahme geschaffenen Schutzgesetze und durch Anwendung nationalsozialistischen Rechtsdenkens in der Lage, verarmten und verschuldeten Volksgenossen zu helfen, dabei zugleich aber auch die berechtigten Belange des Gläubigers zu würdigen und zu beachten. Auch der jetzige Kriegszustand hat staatliche Maßnahmen auf diesem Gebiete ausgelöst. Alles dies ist in der vorliegenden Schrift, die mit praktischen Beispielen versehen ist, eingehend erörtert. Aus dem Aufbau der Abhandlung ist nicht nur die Tätigkeit des Richters, sondern auch die des Rechtspflegers und der Rechtsantragsstellen klar erkennbar.

Umfang: 190 Seiten

Preis: kart. 4.20 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN W 35, HILDEBRANDSTR. 8

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung der übrigen höchstgerichtlichen Kostenrechtsprechung

Von Dr. Paul Gaedeke, Kammergerichtsrat in Berlin. 2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938. Umfang 334 Seiten. Preis kartoniert mit Leinenrücken RM. 8.70. Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann, dafür bürgt schon der Name des als gründlicher Kenner des Stoffes bekannten Verfassers.“
W.R. Hornig in „Deutsche Justiz“

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert von Dr. Paul Gaedeke, Kammergerichtsrat in Berlin. (1937.) Umfang 366 Seiten Oktav. Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. . . für den Anwalt unentbehrlich.“
R.A. Dr. Erich Neumann, Berlin

Reichskostenordnung und Urkundensteuer

Ein Wegweiser für die Praxis des Notars und Rechtsanwalts

Von Bürovorsteher Erich Kiedel, Leipzig. 3. Auflage nach dem Stande vom 31. Dezember 1937. Umfang 96 Seiten. Preis kartoniert RM. 3.—

„So erscheint das Büchlein als ein willkommenes Hilfsmittel besonders für den, der nicht täglich mit Fragen der Bewertung und der Urkundensteuer befaßt ist und deshalb die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres gegenwärtig hat. Aber auch wer sich viel mit Bewertungsfragen befassen muß, findet gerade für die nicht alltäglichen Geschäfte in dem Büchlein einen nützlichen und willkommenen Wegweiser.“
Notar Dr. Seybold, Sulzbach-Rosenberg, in JW.

Das gesamte Anleihestockrecht nebst Ausschüttung des Anleihestocks

Text und Kommentar zum Anleihestockgesetz vom 4. Dezember 1934 und zu sämtlichen bisher ergangenen Durchführungsbestimmungen von Assessor Hans Kahleert im Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministerium. Nach dem Stande vom März 1938. Umfang 307 Seiten. Kartoniert RM. 10.80

„Der Verfasser erläutert auf nahezu 300 Seiten das Recht des Anleihestocks. Das Werk ist unzweifelhaft der zur Zeit vollständigste Kommentar zum Anleihestockgesetz. Die in der Praxis und im Schrifttum aufgeworfenen Fragen sind umfassend behandelt. Das Buch stellt eine außerordentlich gut gelungene Arbeit dar, die niemand unbeachtet lassen kann, der mit Fragen des Anleihestockrechts zu tun hat.“
„Deutsche Notarzeitung“

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

W. Moeser Buchhandlung • Leipzig C 1